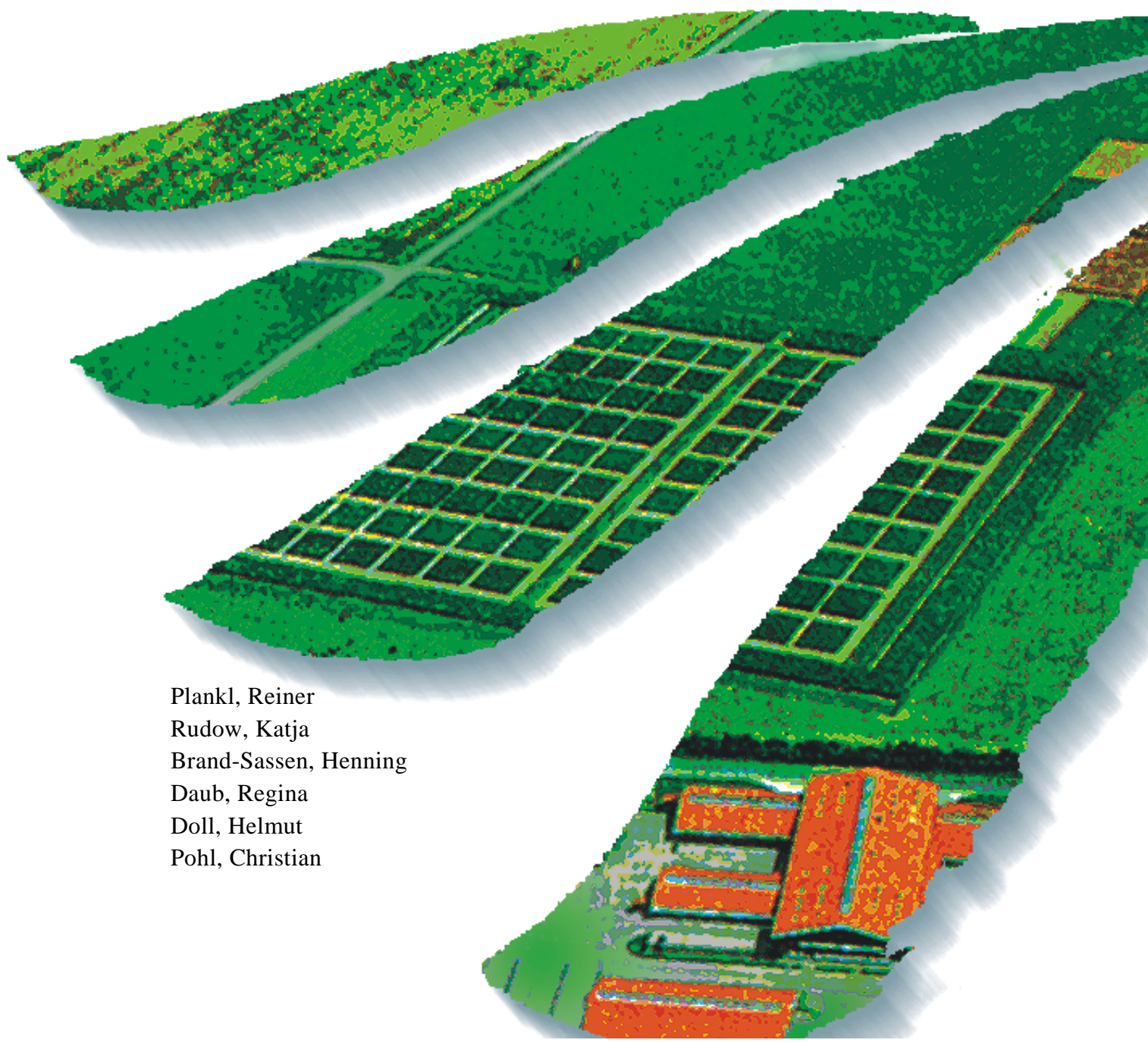


Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

2002 bis 2004 in Mecklenburg-Vorpommern



Plankl, Reiner
Rudow, Katja
Brand-Sassen, Henning
Daub, Regina
Doll, Helmut
Pohl, Christian

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
www.fal.de

Institut für Ländliche Räume
Leitung PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung: Dr. Reiner Plankl

Tel.: (0531) 596-5235

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail: reiner.plankl@fal.de

Projektbearbeitung: Katja Rudow

Tel.: (0531) 596-5516

Fax: (0531) 596-5299

E-Mail katja.rudow@fal.de

Projektmitarbeit: Dr. Henning Brand-Sassen

Regina Daub

Dr. Helmut Doll

Christian Pohl

Braunschweig, Juli 2005

Inhaltsverzeichnis

4	Kapitel V – Benachteiligte Gebiete	1
4.1	Ausgestaltung der Förderung mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung	2
4.1.1	Übersicht über die angebotene Maßnahme	2
4.1.2	Beschreibung der Ziele und Prioritäten	4
4.2	Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
4.2.1	Skizzierung des Untersuchungsdesigns	5
4.2.2	Datenquellen	6
4.3	Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	8
4.4	Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	10
4.5	Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	14
4.6	Beantwortung der Kapitelspezifischen Bewertungsfragen	15
4.6.1	Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	15
4.6.2	Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	23
4.6.3	Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	29
4.6.4	Frage V. 4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft	36
4.6.5	Zusätzliche regionalspezifische Fragen	39
4.6.5.1	Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft (R 1)	39
4.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme	40
4.7.1	Hinsichtlich der Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	40
4.7.2	Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung	42
4.8	Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007-2013	44
4.8.1	Auswirkungen der GAP-Reform	44
4.8.1.1	Auswirkungen auf das Einkommensziel	45
4.8.1.2	Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung	48
4.8.1.3	Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	49
4.8.2	Auswirkung der ELER-VO	50

4.9	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	52
4.9.1	Grundsätzliche Empfehlungen	53
4.9.2	Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum	55
4.9.3	Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013	57
Literaturverzeichnis		61
Anhang Materialbandstabellen		63

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 4.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten	3
Tabelle 4.2:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulagenförderung sowie tatsächliche Ausgaben (2000 bis 2004)	8
Tabelle 4.3:	Finanzierungswege der Ausgleichszulage 2000 bis 2004	9
Tabelle 4.4:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträger (2000 bis 2004)	10
Tabelle 4.5 :	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen (2000 bis 2004)	11
Tabelle 4.6:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet (2000 und 2003)	12
Tabelle 4.7:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen	13
Tabelle 4.8:	Entwicklung der Prämien je Hektar geförderter Fläche 2000 bis 2004	13
Tabelle 4.9:	Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1	19
Tabelle 4.10:	Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes	34
Tabelle 4.11:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1	40

Abkürzungsverzeichnis

ABB	auflagenbuchführende Betriebe
ABL	Alte Bundesländer
AF	Ackerfläche
AG	Aktiengesellschaft
AK	Arbeitskräfte
AKE	Arbeitskrafteinheiten
aLK	angrenzende Landkreise
ASE	Agrarstrukturerhebung
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AZ	Ausgleichszulage
bAZ	Benachteiligte Agrarzone
BB	Brandenburg
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BE	Berlin
bEMZ	bereinigte Ertragsmesszahl
BG	Berggebiet
bLK	benachteiligte Landkreise
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BSTMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
EU-KOM	Europäische Kommission
BW	Baden-Württemberg
BWS	Bruttowertschöpfung
BY	Bayern
CC	Cross Compliance
c.p	ceteris paribus (unter sonst gleichen Bedingungen)
DGL	Dauergrünland
DM	Düngemittel
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGE	Europäische Größeneinheit (1 EGE = 1 200 Euro StBE)
ELER-VO	Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.
EMZ	Ertragsmesszahl
EnPF	Energiepflanzen
EPLR	Entwicklungsplan ländlicher Raum
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EUR	Euro

EW	Einwohner
F	Futterbaubetriebe
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FFH	Flora, Fauna, Habitat
FUL	Förderung umweltgerechte Landwirtschaft
GAK	Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik (der EU)
GBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GL	Grünland
glöZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Großvieh
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
HB	Hansestadt Bremen
HE	Haupterwerbsbetriebe
HE	Hessen
HFF	Hauptfutterfläche
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
JP	Juristische Personen
KerG	Kerngebiet
KG	Kommanditgesellschaft
klG	Kleines Gebiet
KOM	Europäische Kommission
L	Betriebsbereich Landwirtschaft
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LR	Institut für Ländliche Räume
LVZ	landwirtschaftliche Vergleichszahl
LWG	Landwirtschaftsgesetz
LZ	Landwirtschaftszählung
M	Marktfruchtbetriebe
MB	Materialband
MEANS	Programm der Europäischen Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik) mit dem Ziel der Verbesserung von Bewertungen (aus dem Englischen: M ethods for E valuating A ction of a S tructural Nature)
MIRI	Milch- und Rindviehhaltende Betriebe
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NBL	Neue Bundesländer
NE	Nebenerwerbsbetriebe

NI	Niedersachsen
NR	Nachwachsende Rohstoffe
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Bezeichnung für die Statistischen Gebietskategorien der EU in drei Ebenen (aus dem Französischen: N omenclatur des U nités T erritoriales S tatistiques): NUTS I (=Deutschland), II (=Reg.Bez.), III (=Kreise)
PA	Personalaufwendungen
PG	Personengesellschaft
PLANAK	Planungsausschuss für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	raufutterfressendes Großvieh
RL	Richtlinie
RP	Rheinland-Pfalz
SAUM	Saarländisches Agrarumweltprogramm
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StBE	Standardbetriebseinkommen
StDB	Standarddeckungsbeitrag
TB	Testbetriebsnetz
TH	Thüringen
TZ	Transferzahlungen
UE	Umsatzerlös
VE	Vieheinheiten
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WF	Waldfläche
WJ	Wirtschaftsjahr
WTO	World Trade Organisation

4 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete

Die in Kapitel V¹ beschriebene Förderung *von Betrieben in von der Natur benachteiligten Gebieten* (a) mittels Ausgleichszulage, wurde einer gegenüber der Evaluation zur Halbzeit aktualisierten Bewertung (im Folgenden Aktualisierung genannt) unterzogen. Die vier im EU-Dokument VI/12004/00 endgültig (Teil D) aufgeführten kapitelspezifischen Bewertungsfragen betreffen diesen Fördertatbestand. Weitere landesspezifische Zielsetzungen werden separat und entsprechend ihrer Relevanz eigenständig bzw. im Kontext mit den vorgegebenen EU-Bewertungsfragen untersucht.

Obwohl die Aktualisierung der Halbzeitbewertung für die Mitgliedsstaaten der EU nicht verpflichtend ist, haben sich in Deutschland Bund und Länder dafür entschieden, um die sich daraus ergebenden Empfehlungen bei der Ausgestaltung ihrer Programme der neuen Förderperiode 2007 bis 2013 nutzen zu können. Der Ansatz der zentral durchzuführenden Evaluation der Ausgleichszulage wurde auch bei der Aktualisierung weiterverfolgt und geht auf einen erneut gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück.

Vom Bund und von den Bundesländern wurde wieder die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) mit der Zentralevaluation sowohl für die Ausgleichszulagen- als auch für die Agrarinvestitionsförderung und die Förderung im Rahmen der Marktstrukturverbesserung beauftragt. Die Koordination erfolgte durch das Land Baden-Württemberg.

Im Rahmen der zentralen Evaluation wurden für jedes Bundesland mit Förderung der Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) erstellt. Die Aktualisierung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten und hierfür konzipierten Evaluationskonzept. Schnittstellen zu anderen Maßnahmen sowie insbesondere der Beitrag der Zentralevaluatoren bei den zu beantwortenden Querschnittsfragen wurden im Vorfeld bilateral und in einem ersten Evaluatorenworkshop mit den Programmevaluatoren festgelegt. Neben den Länderevaluationsberichten wird es für Deutschland einen länderübergreifenden Synthese-Evaluationsbericht zur Förderung der Ausgleichszulage geben.

¹ Verordnung (EG) 1257/1999, Artikel 13 ff.

4.1 Ausgestaltung der Förderung mit Fokus auf Veränderungen seit der Halbzeitbewertung

4.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme

Höhenlage, Hangneigung, schlechte klimatische Voraussetzungen, hoher Grünlandanteil, Erreichbarkeit und geringere Bodenqualität sind natürliche Bedingungen, mit denen Grenzertragsstandorte beschrieben werden. Gemeinsam mit einigen sozioökonomischen Faktoren bilden sie die Abgrenzungskriterien der Förderkulisse benachteiligter Gebiete. Seit der Halbzeitbewertung hat sich trotz der von der EU in Aussicht gestellten Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete an der Gebietskulisse nichts verändert.

Aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten wird eine stärkere Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft als in anderen, nicht natürlich benachteiligten Gebieten unterstellt. Weil die flächendeckende Landbewirtschaftung, die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte und damit der Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum in den benachteiligten Gebieten nach wie vor wesentliche Ziele von EU, Bund und Ländern sind, findet auch das Instrument der Ausgleichszulage weiterhin im Rahmen der festgelegten Förderkulisse seine Anwendung. Die Einteilung der benachteiligten Gebiete in die Gebietskategorien *Berggebiete*, *benachteiligte Agrarzonen* und *kleine Gebiete* tragen den spezifischen Eigenschaften Rechnung und wurden seit der Halbzeitbewertung nicht verändert. Die Vorgaben für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage beruhen weiterhin auf den Grundsätzen der GAK und den jährlichen Landesrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ausführliche Darstellungen zu beiden findet sich im Bericht zur Halbzeitbewertung (vgl. Bernhards et al., 2003).

Auch wenn es an der Abgrenzung der Förderkulisse bislang keine Veränderungen gab, so haben zumindest in der länderspezifischen Ausgestaltung der Ausgleichszulage Anpassungen im Vergleich zur Halbzeitbewertung stattgefunden, die teilweise auf Einsparungen von Haushaltsmitteln beruhen. Als größte Änderung gegenüber der Halbzeitbewertung ist heraus zustellen, dass seit dem Jahr 2003 im Falle der Ackernutzung die Ausgleichszulage nur noch für Hackfrüchte gezahlt wird. Im Falle der Einbeziehung von Futterflächen in die Berechnung der Fördersumme werden seit diesem Jahr (2003) nur die Flächen berücksichtigt, auf denen ein Viehbesatz von mindestens 0,3 GV je ha nachgewiesen werden kann. Des weiteren wurden der Mindestbetrag und der Förderhöchstbetrag geringfügig verändert.

Tabelle 4.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Grünland (einschließlich Ackerfutter)	für Ackernutzung			
2000	abhängig vom LVZ-Wert des Betriebes LVZ <16: max. 179 € 16 bis <30: max. 90 € 30 bis <35: max. 26 €	- 26 €unabhängig von der LVZ - 51 €unabhängig von der LVZ für Hackfrüchte	- 12 271 € - bei Kooperationen 49 084 €bzw. 12 271 €pro Zuwendungsem-pfänger - bei mehr als zwei betriebsnotwendigen AK Überschreitung der Höchstgrenze um max. 6 135 €je AK möglich	- Ausschluss von Betrieben mit LVZ > 35 - keine Förderung für Ölsaaten - Inseln ohne feste Straßenanbin-dung: 175 €/ha	a) - b) 256 €
2001 (Ver- ände- rung)	LVZ <16: max. 179 € 16 bis <22: max. 138 € 22 bis <29: max. 97 € 29 bis <35: max. 51 €	- dito	- dito	- Ausschluss von Betrieben mit LVZ > 35 - keine Förderung für Weizen, Ölsaaten, Mais - Inseln ohne feste Straßenanbindung: 175 €/ha	- dito €
2002 (Ver- ände- rung)	LVZ <16: max. 179 € 16 bis <23: max. 128 € 23 bis <30: max. 77 € 30 bis 35: max. 50 €	- dito	- 12 000 € - bei Kooperationen 48 000 € bzw. 12 000 € pro Zuwendungsem-pfänger - bei mehr als zwei betriebsnotwendigen AK Überschreitung der Höchstgrenze um max. 6 000 € je AK möglich	- dito	- b) – 100 €
2003 (ver- ände- rung)	dito	AZ nur für Hackfrüchte: unabhängig von der LVZ 51 €	16 000 € - bei Kooperationen 64 000 € bzw. 16 000 € pro Zuwendungsem-pfänger - bei mehr als zwei betriebsnotwendigen AK Überschreitung der Höchstgrenze um max. 8 000 € je AK möglich	Voraussetzung für die Zahlung auf Futterflächen ist ein Mindestviehbesatz von 0,3 GV	b) – 150 €
2004 (Ver- ände- rung)	dito	- AZ nur für Hackfrüchte mit Ausnahme von Zuckerrüben: unabhängig von der LVZ 51 €	- dito	- dito	- dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen der Landesförderrichtlinien (2000 bis 2004).

Die Analyse der Förderkombination zeigt, dass in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor die Kombination von Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszulage möglich ist. Auf Stilllegungsflächen wird hingegen keine Ausgleichszulage mehr gezahlt.

4.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten

Die vor dem Rahmen der GAK-Fördergrundsätze ausformulierten und an die landesspezifischen Bedingungen angepassten landeseigenen Ziele Mecklenburg-Vorpommerns sowie ihre Prioritäten werden im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfragen erörtert.

Zu Beginn der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde sowohl im Rahmen der Antrittsbesuche bei den zuständigen Fachreferenten der Länder, als auch schriftlich eine erneute Abfrage zu den mit der Ausgleichszulage verfolgten Zielen durchgeführt. Die in Mecklenburg-Vorpommern in der Halbzeitbewertung getroffenen Aussagen besitzen weiterhin ihre Gültigkeit. Wie bereits damals angemerkt, fehlt es für eine Wirksamkeits- und Zielerreichungsanalyse an quantifizierten Wirkungszielen, allenfalls für die Inanspruchnahme sind die Ziele hinreichend quantifiziert. Spezielle Ziele nach Gebietskategorien werden nicht definiert.

4.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Bei der aktualisierten Bewertung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird, wie schon in der Halbzeitbewertung, als Untersuchungsmethodik ein Methoden-Mix angewendet. Breite und Tiefe des Methodenmixes haben sich den vom zeitlichen Umfang determinierten Ansprüchen der Aktualisierung angepasst. Die Aktualisierung folgt nach wie vor den Vorgaben des Bewertungsrahmens wie sie im „Leitfaden für die Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000 bis 2006“² sowie den „Gemeinsamen Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren“³ und den MEANS-Dokumenten niedergelegt sind. Um den Ländern frühzeitig Hinweise für die anstehende Programmierung geben zu können, die aus einer rein retrospektiven Analyse nur sehr begrenzt möglich sind, wurden für die Überprüfung der Wirkungen der Ausgleichszulage Abschätzungen unter den neuen veränderten GAP-Rahmenbedingungen vorgenommen. Hierfür wurde der Methodenmix entsprechend angepasst. Da die grundsätzlichen

² Dokument VI/4351/02-DE Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, 2002.

³ Dokument VI/12004/00 endg., Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.

Überlegungen zum Untersuchungsdesign, den herangezogenen Vergleichsverfahren und verwendeten Datenquellen im Bericht zur Halbzeitbewertung bereits ausführlich dargestellt sind und diese im Wesentlichen für die Aktualisierung übernommen wurden, soll im Folgenden lediglich auf zusätzlich verwendete Daten und methodische Veränderungen eingegangen werden.

4.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign für die Aktualisierung zielt vor allem auf eine fundiertere und nicht nur auf das Einkommensziel ausgerichtete Herausarbeitung der Wirkungen und Überprüfung der Ziele ab. Einige in der Halbzeitbewertung aus Datenmangel nur konzeptionell dargestellte Bewertungsschritte werden bei der Aktualisierung durch den Zugriff auf neue Datenquellen nunmehr umgesetzt und bestehende Auswertungen werden um eine Zeitreihe für einen Vorher-Nachher-Vergleich ergänzt und mit dem Mit-Ohne-Vergleich verschnitten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme, wird an dem Verfahren, weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren als Ergänzung zu den unmittelbaren Bewertungsindikatoren heranzuziehen, auch bei der Aktualisierung festgehalten. Als neues methodisches Element wird die qualitative Erhebung in Form von Beraterworkshops eingesetzt. Zudem werden die in Einzelgesprächen gewonnenen Einschätzungen der Fachreferenten der Länderministerien verstärkt berücksichtigt. Speziell für die Abschätzung der Einflüsse aus der GAP-Reform wurde auf aktuelle, teils auf Modellschätzungen beruhende, Literaturquellen zurückgegriffen.

In der Halbzeitbewertung lag der methodische Schwerpunkt auf dem Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn des Programms. Im Unterschied dazu wird bei der Aktualisierung auch verstärkt der Vorher-Nachher-Vergleich eingesetzt, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben bzw. die sektorale und regionalwirtschaftliche Situation in geförderten und nicht bzw. nicht mehr geförderten Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst. Der Vergleich wird mit Hilfe der bereits in der Halbzeitbewertung festgelegten und zum Teil neu hinzugekommenen Erfolgskriterien und -indikatoren nach Betriebsgruppen mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen durchgeführt. Der Vorher-Nachher-Vergleich ist insbesondere für die Bewertungsfragen V.2 und V.3 sowie für die landesspezifischen Fragen von Bedeutung, kommt aber auch in Kombination mit dem Mit-Ohne-Vergleich bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 zum Tragen. Die Anwendung eines Soll-Ist-Vergleichs hingegen unterbleibt im Allgemeinen in Ermangelung konkreter „Soll-Werte“. Auf eine durch den Bewerter vorgenommene normative Zielfestsetzung wird verzichtet. Wie bereits zur Halbzeitbewertung wird auch bei der Aktualisierung kein dem methodischen Leitfaden der EU folgender Vergleich mit nicht mehr

geförderten Betrieben und Regionen vorgenommen. Ein Vergleich mit Referenzregionen der alten Bundesländer ist nicht auf die neuen Bundesländer übertragbar.

Im Unterschied zur Halbzeitbewertung soll in der Aktualisierung stärker auf die Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen (Querschnittsfragen) eingegangen werden. Hierbei können durch den breit angelegten methodischen Bewertungsansatz der Ausgleichszulage in Umfang und Relevanz unterschiedliche Informationen als Teilbeitrag abgeleitet werden. Diese Ergebnisse werden in die Berichte der Programmbewerter integriert.

4.2.2 Datenquellen

Die Beantwortung der Bewertungsfragen bei der Aktualisierung erfolgt im Wesentlichen mit den gleichen, aber aktualisierten Daten der Halbzeitbewertung. Änderungen ergeben sich teilweise hinsichtlich der Förderdaten der Bundesländer durch die Erweiterung des Auswertungsschemas um die Gruppe der NE-Betriebe. Bei den landwirtschaftlichen Statistiken erfolgt soweit möglich eine Anpassung der Betriebsformen auf die geänderte EU-Systematik. Im Zuge der Auswertung der einzelbetrieblichen Buchführungsabschlüsse des BMVEL Testbetriebsnetzes werden die bislang verwendeten Indikatoren auf ihren Aussagegehalt hin überprüft und soweit erforderlich durch neue Indikatoren ergänzt. Teils waren bspw. bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche auch Anpassungen durch die Veränderungen in den Förderauflagen notwendig. Ferner wurde in der Aktualisierung die Kreisstatistik der Landwirtschaftszählung 1999 durch eine nach Gebietskategorien differenzierte Sonderauswertung der Agrarstrukturberichterstattung 1999 und 2003 ersetzt. Mit den Daten der Sonderauswertung sollen Veränderungen zwischen 1999 und 2003 abgebildet werden, die den Aussagegehalt wesentlich verbessern und Informationslücken schließen helfen. Vor allem die Analyse agrarstruktureller Veränderungen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 sowie Aspekten der Bewertungsfragen V.3 und V.4 erfolgen mit Hilfe dieser Daten. Eine hinreichend vertiefende Auswertung dieser Daten konnte in der Kürze der Zeit noch nicht erfolgen. Dies wird der Ex-post-Bewertung vorbehalten bleiben. Für die regionalwirtschaftlichen Daten musste weiterhin mit den Landkreisdaten gearbeitet werden. Auf eine erneute Sonderauswertung der InVe-KoS-Daten im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten wird bei der Aktualisierung verzichtet.

Für die Vergleichsgruppenanalyse wird auf betrieblicher Ebene die bereits in der Halbzeitbewertung ausführlich begründete scharfe Gruppenabgrenzung von geförderten und nicht geförderten Betrieben aus inhaltlichen Gründen und wegen der zeitlichen Vergleichbarkeit beibehalten. Hintergrund für diese Entscheidung ist das Bemühen, die Wirkung der

Ausgleichszulage möglichst direkt zu erfassen und andere verzerrende Einflüsse gering halten zu können. Auf der regionalen Ebene ist diese Abgrenzung wesentlich schwieriger, da die allgemeinen Statistiken nicht differenziert nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten vorliegen. Hier wird wiederum für die Auswertung regionalwirtschaftlicher Indikatoren eine Zuordnung auf Landkreisebene (NUTS 3) über den Anteil der benachteiligten LF vorgenommen, während für die agrarstrukturellen Indikatoren auf die gebietsspezifischen Daten der Sonderauswertung zurückgegriffen werden kann.

Wesentlicher Bestandteil der in der Aktualisierung gewählten Untersuchungsmethodik sind die länderübergreifenden Beraterworkshops, mit deren Hilfe differenzierte und aktuelle Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfragen und zu den Wirkungen geliefert werden sollen. Ferner dienen sie der Abschätzung von Anpassungsreaktionen und der Motivforschung. Ein Fokus liegt auf der Validierung bereits in der Halbzeitbewertung ermittelter Ergebnisse. Den zweiten inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Erörterung von Empfehlungen und Schlussfolgerungen unter den Rahmenbedingungen der GAP-Reform und dem Entwurf der ELER-Verordnung⁴ sowie deren Auswirkungen auf die mit der Ausgleichszulage verfolgten Ziele.

Insgesamt wurden Beraterworkshops mit vier Ländergruppen durchgeführt: 1. HB+MV+NI+SH, 2. HE+NRW+RP+SL, 3. BB+SN+ST+TH, 4. BW+BY. Die Länderzusammenstellung erfolgte anhand struktureller, geographischer und förderhistorischer Gegebenheiten, die eine Vergleichbarkeit ermöglichen sollen. Die zielgerichtete Diskussion erfolgte leitfadengestützt und wurde durch einen Seniorwissenschaftler der FAL moderiert. Den Workshopteilnehmern wurde vorab ein Arbeitspapier mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung und zu diskutierenden Fragen zugeleitet. Den Kreis der Teilnehmer bildeten vorwiegend sozioökonomische Berater, die Beratung auf dem Gebiet Ausgleichszulage leisten bzw. in benachteiligten Gebieten tätig sind. Den Fachreferenten der Länder war die Teilnahme freigestellt. Jedes Bundesland nahm bis auf Ausnahmen mit 2 bis 3 Beratern und mindestens einem Landesvertreter teil.

Auf eine mündliche bzw. schriftliche Befragung von Begünstigten der Ausgleichszulage wurde wie auch schon in der Halbzeitbewertung, abgesehen von der damaligen Fallstudie in Freyung-Grafenau, zugunsten von Expertengesprächen mit den Fachreferenten der einzelnen Länderministerien verzichtet. Darüber hinaus wurden bereits in der Aktualisierung die Planungen für die Fallstudien vertieft. Deren Durchführung, die auch eine Befragung von Begünstigten enthalten soll, findet jedoch erst im Anschluss an die Aktualisierung statt, so dass die Ergebnisse in die Ex-post-Bewertung einfließen werden. Auch in der Aktualisierung kam keine gemeinsame Befragung mit anderen kapitelspezifischen Bewertern

⁴ Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums.

zustande. Die Gründe hierfür sind vor allem im engen zeitlichen Rahmen der Aktualisierung und der frühzeitigen Konzipierung der Erhebungen zu suchen.

4.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt für die Ausgleichszulage in den Jahren 2000 bis 2004 ein jährlich unterschiedliches Volumen an Finanzmitteln zur Verfügung. Die zunächst im Indikativen Finanzplans des EPLR 2000 eingeplanten Mittel wurden mit den Änderungen des EPLR für 2001 und 2002 teilweise recht deutlich erhöht. So sollte die Summe der Zahlungen für die Ausgleichszulage in der gesamten Förderperiode von 138 Mio. € (Indikativer Gesamtfinanzierungsplan 2000) auf insgesamt 172 Mio. € (Indikativer Gesamtfinanzierungsplan 2002) angehoben werden. In den Jahren 2003 und 2004 sind jedoch Mittelkürzungen vorgesehen; die letzten Planungen (Indikativer Gesamtfinanzierungsplan 2004) lassen die vorgesehene Gesamtsumme sogar unter das Ausgangsniveau des Jahres 2000 rutschen. Diese Tendenzen spiegeln sich auch im Mittelabfluss wider. Während im Jahr 2000 die Auszahlungssumme noch bei ca. 20 Mio. € und damit über der einplanten Summe lag, stiegen die Ausgaben im Jahr 2001 um 3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr an. Dieser stärkere Mittelabfluss ist überwiegend auf die Einführung der 4. Grünlandstufe zurückzuführen, ebenso wie auf eine Vergrößerung der Zahl der Ausgleichszulageempfänger. Die Erhöhung der Auszahlungssumme wurde möglich, weil eine Mittelumichtung zu Gunsten der Ausgleichszulage aus Maßnahmen, die nicht vollständig wie geplant in Anspruch genommen wurden, durchgeführt wurde.

Tabelle 4.2: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulagenförderung sowie tatsächliche Ausgaben (2000 bis 2004)

Jahr	Geplante Ausgaben (Mittelleinsatz) ¹⁾					Tatsächl. Ausgaben (Vollzug)
	2000 Mio. €	2001 Mio. €	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €	AZ Mio. €
2000	17,90	18,5	18,5	18,5	18,5	19,53
2001	17,90	24,0	22,4	24,3	24,3	22,53
2002	20,35	20,4	26,2	21,865	21,8	22,36
2003	20,35	20,4	26,2	15,5	15,5	15,69
2004	20,35	20,4	26,2	20,0	15,6	15,6
2000 - 2004	96,85	103,6	119,4	100,2	95,8	95,8
2000 - 2006	137,55	144,0	171,6	140,6	110,9	.

. = keine Berechnung vorhanden.

1) Summe aus Mitteln nach Art. 43 Abs. 1 und zusätzlichesn staatlichen Mitteln nach Art. 52 VO (EG) 1257/1999.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des mecklenburg-vopommerschen EPLR sowie der Änderungsanträge.

Im Jahr 2002 bleibt dieses Niveau ungefähr gleich. Im Jahr 2003 wurden dann die Förderauflagen korrespondierend zu den Mittelkürzungen erschwert⁵, was zu einem Absinken der Auszahlungssumme auf die vorgesehene Höhe führte.

Die bis jetzt insgesamt für den Zeitraum 2000 bis 2004 ausgezahlte Summe (96 Mio. €) entspricht ungefähr den ursprünglich im Jahr 2000 für diesen Zeitraum vorgesehenen Planungen.

Die Ausgleichszulage wird in Mecklenburg-Vorpommern auf zwei Wegen finanziert. Zum einen im Rahmen des EPLR gemäß Art. 43 Absatz 1 der VO (EG) 1257/1999 sowie als zusätzliche staatliche Maßnahme gemäß Art. 52 der VO (EG) 1257/1999. Bei der Finanzierung nach Art. 43 Absatz 1 der VO (EG) 1257/1999 erfolgt eine Kofinanzierung durch die EU von 75 %, die zusätzlichen staatlichen Maßnahmen erfolgen ohne EU-Beteiligung, jedoch im Rahmen der GAK. Der Anteil der Finanzmittel nach Art. 43 Absatz 1 der VO (EG) 1257/1999 an den insgesamt für die Ausgleichszulage bereitgestellten Mittel schwankt, es scheint jedoch tendenziell eine Umverteilung zugunsten dieser Finanzierungsweise vorzuliegen (Tabelle 4.3). In den weiteren Darstellungen wird jeweils die gesamte für die Ausgleichszulage vorgesehene Summe berücksichtigt.

Tabelle 4.3: Finanzierungswege der Ausgleichszulage 2000 bis 2004

Indikativer Gesamt- finanzierungsplan des Jahres	Geplanter Finanzierungsanteil	
	Mittel nach Art. 43 (1) VO 1257/99 (EPLR) %	Mittel nach Art. 52 VO 1257/99 (zusätzliche staatliche Maßnahmen) %
2000	22	78
2001	25	75
2002	31	69
2003	63	37
2004	44	56

Quelle: Indikative Gesamtfinanzierungspläne des EPLR Mecklenburg-Vorpommern und Änderungen

In der Tabelle 4.4 wird die Verteilung der gesamten tatsächlichen Ausgaben nach Finanzierungsträgern abgebildet. Der EU-Kofinanzierungsanteil an der gesamten Finanzierung schwankt in Abhängigkeit von der Höhe der Mittel nach Art. 43 Absatz 1 der VO (EG) 1257/1999. Während er im Jahr 2000 bei 13 % lag, erreichte er im Jahr 2002 47 % und liegt 2004 bei ca. einem Drittel. Auf die gesamte Maßnahme bezogen ist das relativ gering, da in Ziel-1-Gebieten eine maximale EU-Kofinanzierung von 75 % möglich gewesen

⁵ Ausgleichszulage wird bei Grünland nur gezahlt, wenn auf Futterflächen eine GV/ha von über 0,3 nachgewiesen werden kann; auf Ackerflächen wird Ausgleichszulage nur noch für Hackfrüchte gewährt

wäre. Die Aufteilung Bundes- und Landesmittel erfolgt nach dem GAK üblichen Satz: 60 % aus Mitteln des Bundes und 40 % aus Landesmitteln. Für den bisherigen Förderzeitraum 2000 bis 2004 trägt das Gros der Finanzmittel der Bund mit ca. 40 %. Obwohl fast in allen Jahren (Ausnahme 2002) der überwiegende Anteil der Ausgleichszulage als zusätzliche staatliche Maßnahme finanziert wurde, trägt das Land bisher den geringsten Teil der Ausgaben mit ca. 27 %.

Tabelle 4.4: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulagenförderung nach Finanzierungsträger (2000 bis 2004)

Jahr	EU		Bund		Land	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
2000	2,53	13	10,17	52	6,83	35
2001	4,78	21	10,54	47	7,03	31
2002	10,55	47	7,03	31	4,78	21
2003	7,27	46	5,05	32	3,37	21
2004	5,21	33	6,26	40	4,17	27
2002 bis 2004	30,34	32	39,05	41	26,18	27

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten zum GAK-Vollzug.

4.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

In Mecklenburg-Vorpommern stieg die Zahl der durch Ausgleichszulage geförderten Betriebe in den Jahren 2000, 2001 und 2002 zunächst an. Durch die Umstellung der Förderkonditionen nimmt die Zahl der geförderten Betriebe im Jahr 2003 um über 500 Betriebe deutlich ab. Im Jahr 2004 bleibt dieses Niveau ungefähr erhalten. Die Verteilung der geförderten Betriebe nach Rechtsformen bleibt während des dargestellten Förderzeitraums nahezu gleich. Zu beobachten ist, dass im gesamten dargestellten Zeitraum die Zahl der geförderten Fläche abnimmt. Besonders deutlich ist der Rückgang der geförderten Flächen im Jahr 2003. Hier zeigt sich vor allem die Einschränkung der prämierten Ackerfläche auf Flächen mit Hackfrüchten. 240 000 ha fallen aus der Förderung. Dadurch kommt es auch zu einer Verschiebung hinsichtlich der anteiligen Flächennutzung. Dominierte in den Jahren 2000 bis 2003 eindeutig das Ackerland, beschränkt sich die Förderung ab dem Jahr 2003 zu 95 % auf Grünland. Insgesamt wird durch die Förderausgestaltung die Bedeutung der Grünlandstandorte unterstrichen und die Ausgleichszulage immer mehr zu einem Instrument der Grünlandförderung.

Tabelle 4.5 : Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen (2000 bis 2004)

Jahr	Geförderte Betriebe		Anteil (%) geförderte				Geförderte Flächen (ha)			Anteil (%) geförderter GL-Flächen
	Benacht. Agrarzone	insgesamt	HE-Betriebe	NE-Betriebe	Jurist. Gesellschaften	GbR und sonstige	Ackerfläche	Futterfläche	insgesamt	
2000	2.070	2.070	34	31	21	14	277.367	179.614	456.981	39
2001	2.135	2.135	34	33	21	12	277.392	172.065	449.457	38
2002	2.174	2.174	33	34	20	13	249.549 ¹⁾	k.A.	424.070 ¹⁾	41
2003	1.647	1.647	33	33	22	12	9.932	k.A.	182.601 ¹⁾	95
2004	1.653	1.653	33	33	23	11	9.842	k.A.	187.457	95

1) Anagaben aus dem Lagebericht zur GAK.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Da das Land Mecklenburg-Vorpommern nur über eine Kategorie der benachteiligten Gebiete, die sonstigen benachteiligten Gebiete (*Benachteiligte Agrarzonen*) verfügt, fließen 100 % der Ausgleichszulage in diese Gebietskategorie.

Für die Bewertung der Ausgleichszulage spielt auch die Potenzialabschätzung eine bedeutende Rolle. Das Verhältnis der Flächen, für die Ausgleichszulage in Anspruch genommen wurde zu den förderfähigen Flächen in den benachteiligten Gebieten kann nur näherungsweise durch den Vergleich der Förderdaten mit den Flächendaten der Landwirtschaftszählung 1999 bzw. den Daten der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung 2003 ermittelt werden (vgl. Tabelle 4.6). Da bei der Landwirtschaftszählung die Flächen nach dem Betriebsitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und auch andere Faktoren zum Ausschluss von Betrieben oder Flächen von der Förderung führen können, ist die so ermittelte potenziell förderfähige Fläche nur eine Schätzung und weicht in der Realität von der tatsächlich förderfähigen Fläche ab. Außerdem ist zu beachten, dass aufgrund der Förderausgestaltung in Mecklenburg-Vorpommern, die sich an der gesamtbetrieblichen LVZ orientiert, keine 100-prozentige Förderung der Flächen im benachteiligten Gebiet möglich ist, da benachteiligte Flächen, die zu einem Betrieb mit einer gesamtbetrieblichen LVZ von über 35 gehören, von der Förderung ausgeschlossen sind.

Tabelle 4.6: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Flächen und Betrieben zu den insgesamt landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben im benachteiligten Gebiet (2000 und 2003)

Indikator	Einheit	2000	2003
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik	Anzahl	2.841 ¹⁾	2.869
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	2.070	1.647
Anteil geförderter Betriebe	%	73	57
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik	ha	693.160 ¹⁾	684.742 ²⁾
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	456.981	182.601 ³⁾
Anteil geförderter Fläche	%	66	27

1) Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL).

2) Daten der Agrarstrukturerhebung 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL).

3) s

Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebiets-kategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Agrarstrukturerhebung 2003 und der GAK-Daten 2004.

Für das Jahr 2000 ergab sich nach diesen Schätzungen ein Wert von 66 % der ausgleichszulagenberechtigten Flächen und 73 % der potenziell förderbaren Betriebe. Im Jahr 2003 hat sich sowohl der Anteil der geförderten Flächen, als auch der Anteil der geförderten Betriebe verringert. Besonders deutlich fällt die Verringerung bei den geförderten Flächen aus. Hier schlägt wiederum die Beschränkung der Zahlung für Ackerflächen auf Hackfrüchte zu Buche. Hinsichtlich des geförderten Grünlandes sieht das Verhältnis jedoch anders aus. Hier beträgt der Anteil am förderfähigen Grünland 97 %.

Tabelle 4.7: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in verschiedenen Betriebsgruppen

	Ausgleichszulage je geförderten Betrieb								
	2000	2001	2002	2003	2004	Veränderung (%)			
	€	€	€	€	€	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04
Geförderte Betriebe insgesamt	9.414	10.454	9.856	9.447	9.437	11,05	-5,72	-4,15	-0,106
davon in: Benachteiligte Agrarzonen	9.414	10.454	9.856	9.447	9.437	11,05	-5,72	-4,15	-0,106
davon: HE-Betriebe	5.752	6.583	6.372	6.221	6.208	14,45	-3,21	-2,37	-0,209
GbR	10.475	11.881	11.796	11.275	11.812	13,42	-0,72	-4,417	4,7627
Jur. Gesellschaften ¹⁾	23.760	28.022	26.486	24.244	24.180	17,94	-5,48	-8,465	-0,265

1) Hier nur GmbH und AG.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Die durchschnittliche Ausgleichszulage je gefördertem Betrieb schwankt zwischen ca. 9 400 € in den Jahren 2000, 2003 und 2004 und ca. 10 400 € im Jahr 2001 (vgl. Tabelle 4.7). Aufgrund der unterschiedlichen Betriebsgrößen fällt die durchschnittliche Förderhöhe je Betrieb in Abhängigkeit von der Rechtsform der Betriebe sehr unterschiedlich aus.

Die durchschnittliche Förderhöhe je ha LF ist relativ unabhängig von der Rechtsform und beträgt im Jahr 2000 ca. 43 €. Dieser Wert ist von 2000 zum Jahr 2001 wie auch die Förderhöhe je Betrieb gestiegen, und zwar um 16 %. Dies ist auf die bereits erwähnte Einführung der 4. Grünlandstufe zurückzuführen. Im Jahr 2002 bleibt die Förderhöhe je Hektar nahezu konstant mit ebenfalls 50 € je ha LF. Durch die Beschränkung der Zahlungen bei Ackernutzung auf Hackfrüchte ⁶, erhöht sich die Zahlung je ha LF um ca. 75 %, im Gegenzug sinkt die geförderte Fläche deutlich ab. Im Jahr 2004 bleibt die Prämienhöhe je ha LF auf ähnlichem Niveau und sinkt nur leicht.

Tabelle 4.8: Entwicklung der Prämien je Hektar geförderter Fläche 2000 bis 2004

Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe insgesamt			
Ausgleichszulage je ha geförderter Fläche		Jeweils Veränderung zum Vorjahr	
Jahr	€		%
2000	43	-	-
2001	50	2000/01	16
2002	50	2001/02	0
2003	86	2002/03	72
2004	83	2003/04	-3

Quelle: Eigene Berechnung anhand von GAK- und Förderdaten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

⁶ Für Hackfrüchte ist die Zahlung doppelt so hoch wie für allgemeine AF-Nutzung.

4.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die verwaltungsmäßige Analyse ist nicht expliziter Bestandteil für die Beantwortung der kapitelspezifischen Fragen, sie steht vielmehr im Gesamtkontext einer Bewertung des Gesamtprogramms und gibt wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Effizienz der Maßnahme.

Im Bericht der Halbzeitbewertung wurden bereits die a) organisatorische und institutionelle Umsetzung, b) die Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung, c) die Begleitung der Maßnahme sowie d) das Finanzmanagement ausführlich dargestellt. Die weitgehend positive Einschätzung der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Ausgleichszulage und der zeitlich enge Rahmen für die Aktualisierung der Halbzeitbewertung waren die Gründe für einen Verzicht auf eine diesbezügliche Effizienzprüfung.

Finanzmanagement

Nach wie vor besteht kein speziell konzipiertes Finanzmanagement für die Ausgleichszulage, so dass bei der Abwicklung auf das für die Maßnahmen der Flächenbeihilfe etablierte und bewährte System zurückgegriffen wird.

Mit von Belang für die verwaltungsmäßige Effizienz dürfte die in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend den GAK-Vorgaben am Betrieb bzw. AK-Besatz fixierte Zahlungsobergrenze sein. Die Einhaltung dieser sowie vergleichbarer Obergrenzen, wie sie zur Zeit in der neuen ELER-Verordnung zur Vermeidung von Überkompensationen diskutiert werden, wird von den im Workshop befragten Beratern aus Mecklenburg-Vorpommern als wenig sinnvoll beurteilt, da für sie die mit solchen Schwellenwerten verfolgten Ziele nicht immer logisch und nachvollziehbar sind.

4.6 Beantwortung der Kapitalspezifischen Bewertungsfragen

4.6.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.1: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Kompensation natürlicher Nachteile in benachteiligten Gebieten, die sich in hohen Produktionskosten und geringem Produktionspotential niederschlagen, beigetragen?		
V.1-1	Das sich aufgrund natürlicher oder umweltspezifischer Einschränkungen ergebende Einkommensdefizit wird durch Ausgleichszulagen oder -zahlungen kompensiert.	
V.1-1.1	Ermittlung des Einkommensdefizits, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile entstanden ist.	Siehe Tabelle 4.9
V.1-1.2	Überprüfung der Verteilungswirkung und damit der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage sowie Ermittlung des Anteils von Betrieben, bei denen die Ausgleichszulage < 50 %, 50-90 % und > 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes landwirtschaftlicher Produktion der Betriebe ausmacht.	Siehe Tabelle 4.9

Gemäß der Interventionslogik soll das Ziel *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit* im benachteiligten Gebiet durch den Ausgleich des Einkommensdefizit der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet erreicht werden. Wenn das „Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe“ im benachteiligten Gebiet über einem Wert X liegt, gilt das Ziel als erfüllt. Da ein solcher Zielwert in Mecklenburg-Vorpommern nicht quantifiziert ist, erfolgt die Zielüberprüfung mit Hilfe eines Querschnittsvergleichs und unter Heranziehung adäquater Einkommensindikatoren.

Zusätzlich zur Ermittlung der Einkommensdifferenz zwischen Betrieben im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet und der durchschnittlichen Kompensationswirkung durch die Ausgleichszulage wird gemäß EU-Vorgaben auch die Verteilungswirkung und damit die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme Ausgleichszulage überprüft. Ermittelt wird, bei welchem Anteil von Betrieben, die Ausgleichszulage weniger als 50 %, zwischen 50 bis 90 % und mehr als 90 % der höheren Produktionskosten plus Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe ausgleicht. Abweichend vom vorgegebenen Bewertungsrahmen wird als Residualgröße eine vierte Kategorie von Betrieben ermittelt,

die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes bzw. höheres Einkommen zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweist (<0).

Für die Durchführung der beschriebenen Auswertung wird in der Aktualisierung auf die Daten des Testbetriebsnetzes für das Wirtschaftsjahr 2003/04 zugegriffen. Parallel werden, wenn vorhanden, die Ergebnisse der Halbzeitbewertung dargestellt, die sich auf die Testbetriebsdaten des Wirtschaftsjahres 2000/01 stützten. Durch die Auswertung zweier Wirtschaftsjahre kann zusätzlich zum Mit-Ohne-Vergleich ein Vorher-Nachher-Vergleich vorgenommen werden.

Die Ursachen von erhöhten Kosten und niedrigeren Erlösen auf Standorten mit natürlicher Benachteiligung lassen sich indes auf Grundlage der verwendeten Daten nicht hinreichend detailliert nachweisen und unterscheiden, da diese durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren⁷ bedingt sein können. Es wird daher von der durch die EU vorgeschlagenen Vorgehensweise abgewichen und ein an den verwertbaren Daten ausgerichteter modifizierter Programmindikator verwendet. Als Ersatz wird eine Einkommensgröße, in der Regel der „Gewinn je Betrieb bzw. je ha LF“ verwendet. Ergänzend werden Stabilitäts- und Liquiditätsindikatoren wie „Cashflow II“, und „Eigenkapitalveränderung je Unternehmer(n)“ herangezogen.

Die Indikatoren werden für eine Vielzahl verschiedener Betriebsgruppen ausgewertet⁸. Auf den Vergleich von Betrieben, die nur zum geringen Anteil Anspruch auf Ausgleichszulage haben, wurde durch die ausschließliche Verwendung von Betrieben, deren LF zu 100 % in benachteiligtem Gebiet liegt, verzichtet. Die Einbeziehung der Betriebe ohne diese Beschränkung würde die Einkommensunterschiede drastisch verändern und so zu falschen Empfehlungen führen. In Tabelle 4.9 sind für die ausgewählten Betriebsgruppen die Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1 dargestellt.

Für Gruppen, die Betriebe der Rechtsformen *Personengesellschaft* und *Juristische Person* enthalten, würde die Verwendung des Indikators „Gewinn je Betrieb“ hinsichtlich der Einkommenssituation zu Verzerrungen führen, da der Anteil der entlohnten Arbeitskräfte in diesen Gruppen heterogener ist und zudem bei Juristischen Personen der Gewinn bereits durch Körperschafts- und Gewerbeertragssteuer gemindert wurde. Da diese Rechtsformen häufig einen bedeutenden Anteil in den Betriebsgruppen der Testbetriebe von Mecklenburg-Vorpommern ausmachen, wird der Indikator „Gewinn je Betrieb“ ab einer Grenze

⁷ Zum Beispiel: Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc.

⁸ Die Zusammensetzung der Betriebsgruppen kann sich gegenüber der Halbzeitbewertung geändert haben. So sind einige Gruppen aus der Analyse herausgefallen, andere neue wurden gebildet. Daher ist der Vergleich mit Ergebnissen der Halbzeitbewertung nur eingeschränkt möglich.

von 30 % Juristische Personen und/oder Personengesellschaften durch den Indikator „ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je ha bzw. je AK“ ersetzt. Auch für die Ermittlung der Einkommensdifferenzen wird aus den oben genannten Gründen vom vorgeschlagenen Indikator der EU-Kommission abgewichen. Die nach Betriebsgruppen differenzierten Ergebnisse sind im Anhang (MB-V-Tabellen 8-13) ausführlich dargestellt.

Wie bereits in der Halbzeitbewertung sollen die Daten der Testbetriebsanalyse auch in der Aktualisierung einer Validierung unterzogen werden (vgl. MB-Tabelle 12). Die Förderdaten 2004 von Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass der durchschnittliche, ausgleichszulagengeförderte Betrieb 9 437 € Ausgleichszulage erhalten hat. Aus den Daten der Stichprobe der Testbetriebe ergibt sich ein Wert von 21 063,2 € Betrieb. Dies lässt die Vermutung zu, dass in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend größere Betriebe berücksichtigt sind. Dies bestätigen die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung aus dem Jahr 2003. Während die benachteiligten Betriebe im Durchschnitt 238,7 ha aufweisen, ist der durchschnittliche Betrieb in der Stichprobe der Testbetriebe 770 ha groß. Bei den nicht benachteiligten Betrieben ergibt sich ein ähnliches Verhältnis. Wie die MB-Tabelle 17 ebenfalls zeigt, verfügt die Stichprobe der Testbetriebe weiterhin über einen höheren Viehbesatz. Es ist generell davon auszugehen, dass die nicht geförderten und tendenziell größeren sowie erfolgreicherer Betriebe in der Stichprobe der Testbetriebe besser abgebildet werden als die in der Tendenz kleineren und weniger erfolgreicherer geförderten Betriebe. In der Realität ist daher von einem höheren Einkommensrückstand und somit einer geringeren Wirkung der Ausgleichszulage auszugehen.

Zunächst soll ein Vergleich aller Betriebe des *Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt (L)* die Relevanz der Ausgleichszulage für den Ausgleich der Einkommensverluste darstellen und die Basis für einen Vergleich struktureller Unterschiede zwischen den Gruppen bilden. Der Vergleich verdeutlicht, dass die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet durchschnittlich über 200 ha größer sind als die Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Auch der Dauergrünlandanteil liegt etwas und der Viehbesatz je 100 ha LF sehr deutlich in den geförderten Betrieben höher. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die Hinweise auf die Ertragsfähigkeit der Böden gibt, ist mit 29,2 im benachteiligten Gebiet geringer als im nicht benachteiligten Gebiet (40,4). Dieser Unterschied spiegelt sich auch im durchschnittlichen Getreideertrag wider, der mit 49,2 dt/ha bei Betrieben im benachteiligten Gebiet ca. 25 % niedriger ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Wesentliches Resultat aus dem Ertragsrückstand ist ein um durchschnittlich 8 530 € niedrigeres Einkommen als im nicht benachteiligten Gebiet. Auch der Cashflow II, der als Maßstab für die Liquidität der Betriebe herangezogen wird, ist im benachteiligten Gebiet mit ca. -90 000 € exorbitant geringer als im nicht benachteiligten Gebiet, wo er bei ca. 80 000 € im positiven Bereich liegt. Im Durchschnitt der Betriebe hat die Ausgleichszulage einen Anteil am Einkommen (ordentliches Ergebnis zuzüglich Personalaufwand je AK) von 6,4 %. Dieser Wert ist verhältnismäßig gering.

Tabelle 4.9: Fortschreibung der Indikatoren zur Beantwortung der Frage V.1

Betriebsgruppen ⁴⁾	Anzahl Betriebe (nicht ben./ben.)	Anzahl Betriebe	Differenz benacht. Gebiete und nicht benacht. Gebiete					AZ	AZ	AZ an Einkommens-Differenz ¹⁾						
			Eink. / AK (Gewinn /Betrieb) ²⁾	Eink. /ha (Gewinn /ha) ²⁾	Verfügb. Eink.	außerl. Eink. /Unter-Fam.	cash flow II	ordentl. Eigenkap. veränd. /Unternehmen ³⁾	/ha	am Eink. ²⁾	Ø	<0	>90	50-90	0-50	
			€	€	€	€	€	€	€	%	%	%	%	%	%	
Betriebe insgesamt	(L) ⁵⁾	00/01	194/24	-7.361	7	-	-	-	-	29,0	6,7	20,8	8,3	0,0	8,3	83,3
	(L) ⁵⁾	03/04	163/36	-8.530	-9	-	-	-172.188	-27.624	27,4	6,4	18,1	16,7	2,8	5,6	75,0
	(L)	03/04	54/36	-6.486	9	-	-	-207.375	-31.009	27,4	6,4	23,8	19,4	8,3	5,6	66,7
Futterbau	(F) ⁵⁾	00/01	100/18	-4.906	-36	-	-	-	-	29,8	6,6	30,3	11,1	11,1	11,1	66,7
	(F) ⁵⁾	03/04	58/24	-5.141	-133	-	-	-73.868	-14.237	30,3	7,5	34,5	25,0	8,3	4,2	62,5
	(F)	03/04	21/24	-5.681	-81	-	-	-58.692	-12.168	30,3	7,5	31,2	20,8	12,5	0,0	66,7
F - HE		00/01	29/4	-9.450 *	-90 *	984	4.386	-	-	48,9	34,6 *	35,3 *	0,0	0,0	25,0 *	75,0 *
F - HE		03/04	13/12	-30.084 *	-246 *	-16.377	-1.907	-6.627	-1.580	36,0	25,5 *	14,7 *	8,3 *	0,0	0,0 *	91,7 *
F - 200-500 ha ⁵⁾		03/04	14/11	-5.595	-153	-	-	-1.420	22.663	39,6	11,6	53,2	18,2	9,1	9,1	63,6
F - >1.000 ha ⁵⁾		03/04	7/6	-2.202	-33	-	-	-113.722	-88.691	25,7	5,7	61,0	33,3	33,3	0,0	33,3
F - 16 - 21 LVZ		03/04	21/5	-5.097	-51	-	-	-39.987	8.656	48,3	10,6	52,7	20,0	20,0	12,5	37,5
F - 21 - 26 LVZ		03/04	21/5	-4.500	-56	-	-	-96.113	-984	21,6	5,1	27,7	20,0	0,0	0,0	80,0
F - >26 LVZ		03/04	21/13	-6.471	-103	-	-	-53.568	-24.231	26,1	6,9	24,1	23,1	15,4	0,0	61,5
F - JP ⁵⁾		03/04	6/8	-2.542	-121	-	-	-99.678	-115.368	25,3	5,9	55,0	37,5	12,5	0,0	60,0
F - MIRI		03/04	7/9	-5.396	-252	-	-	-2.414	30.001	43,8	9,6	52,1	44,4	0,0	0,0	55,6
Ackerbau	(M)	00/01	47/8	-4.958	-20	-	-	-	-	17,1	5,0	22,8	0,0	12,5	12,5	75,0
	(M)	03/04	31/9	-7.067	-37	-	-	-325.089	-51.627	12,3	3,7	13,3	22,2	0,0	11,0	66,7

x = Wert nicht belastbar, eventuell Fehler in den Primärdaten.

1) Für die Verteilungsindikatoren wird vom nicht um die AZ bereinigten Einkommen ausgegangen. Wenn der Anteil Personengesellschaften oder Juristische Personen in der Betriebsgruppe $\geq 30\%$, dann erfolgt die Verwendung des 'ordentl. Ergebnis + PA je AK. 2) Bei einem Anteil Personengesellschaften und Juristischen Personen von $\geq 30\%$ in den beiden Betriebsgruppen wird in der Regel das 'ordentl. Ergebnis + PA' korrigiert um die Ausgleichszulage' verwendet; ansonsten d Gewinn (gekennzeichnet durch *). 3) Bei Juristischen Personen und Personengesellschaften: '... je Unternehmen', sonst '... je Unternehmer'. 4) EU-Betriebsformenumstellung ist zu berücksichtigen. 5) Ohne LVZ-Beschränkung ≤ 35 bei nicht geförderten Betrieben.

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes der WJ 2000/01 und 2003/04.

Die Ausgleichszulage kompensiert durchschnittlich 18,1 % des Einkommensrückstandes zu den nicht geförderten Betrieben. Der Blick auf die Verteilung zeigt, dass durchschnittlich 16,7 % der mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe auch ohne die Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen erzielen, als der Durchschnitt der nicht geförderten Betriebe. Hingegen reicht bei drei Viertel der Betriebe die Ausgleichszulage nicht einmal, um die Hälfte des ermittelten Einkommensrückstandes auszugleichen. Die Eigenkapitalveränderung je Unternehmen als Größe für die Fähigkeit eines Betriebes, Investitionsrücklagen bilden zu können, liegt im benachteiligten Gebiet im negativen Bereich (-4125 €) und im nicht benachteiligten Gebiet mit 23 472 € im positiven Bereich.

Im Vergleich zur Halbzeitbewertung hat sich der Einkommensrückstand zu den nicht benachteiligten Betrieben vergrößert und auch der durchschnittliche Kompensationsgrad der Ausgleichszulage hat abgenommen. Allerdings hat im Unterschied zur Halbzeitbewertung der Anteil der Betriebe, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen erzielen deutlich von 8,3 auf 16,7 % zugenommen. Der Anteil an Betriebe mit sehr geringem Kompensationsgrad ist hingegen gesunken. Insgesamt hat sich die Einkommenssituation für die Betriebe eher verbessert.

Die Situation stellt sich ähnlich dar, wenn die Gruppe der nicht geförderten *L-Betriebe mit LVZ-Beschränkung ≤ 35* zum Vergleich herangezogen werden. Wie erwartet fällt der Einkommensrückstand gegenüber den geförderten Betrieben durch die Homogenisierung geringer aus als beim Vergleich mit den Betrieben ohne LVZ-Begrenzung. Dem entsprechend verbessert sich auch die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage. Aber nicht nur die durchschnittliche Kompensationswirkung steigt, auch die Verteilung der Betriebe verändert sich. So nimmt der Anteil der Betriebe, in denen die Kompensationswirkung nur zwischen 0 bis 50 % liegt um ca. 10 % ab. Allerdings hat sich auch der Anteil der Betriebe erhöht, die keinen Einkommensrückstand aufweisen.

Wird der Vergleich der Betriebe ausschließlich auf *Marktfruchtbetriebe* gerichtet, hat sich der Einkommensrückstand im Vergleich zu den nicht geförderten M-Betrieben zwischen 2000/01 und 2003/04 erhöht. Auch der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen hat aufgrund der Reduzierung der Förderung für AF auf Hackfrüchte abgenommen. Die Werte liegen auffallend niedrig. In 2003/04 kam es zu einem Anteil von 22,2 % an Betrieben, die bereits ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen erwirtschaften. Allerdings muss bei den Ergebnissen für die Marktfruchtbetriebe einschränkend angemerkt werden, dass die Gruppe der geförderten Betriebe mit 9 Unternehmen relativ dünn besetzt ist, so dass hier kaum repräsentative Aussagen gewonnen werden können (vgl. Tabelle 4.9).

Bei einem Vergleich der Kompensationswirkung der Ausgleichszulage von *erweiterten Futterbaubetrieben*⁹ mit *Marktfruchtbetrieben*¹⁰ fällt auf, dass bei den Futterbau-Betrieben die deutlich um rd. 2 000 Euro geringere Einkommensdifferenz durch die höhere Ausgleichszulage je ha LF im Durchschnitt besser (zu 31,2 %) ausgeglichen wird. Der Anteil der Betriebe, bei denen die Kompensation nur maximal 50 % erreicht, liegt in beiden Gruppe bei ca. zwei Drittel. Im Wirtschaftsjahre 2000/01 war dies ähnlich.

Im Folgenden soll sich die Analyse der Einkommenssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet in erster Linie auf die *erweiterten Futterbaubetriebe* stützen, da diese an allen mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben in der Stichprobe¹¹ zwei Drittel ausmachen und in den benachteiligten Gebieten auch die relevante Betriebsgruppe darstellen. Bei der Analyse wurde versucht, die Gruppe der Futterbaubetriebe nach verschiedenen Merkmalen weiter zu homogenisieren, um die Wirkung von Ausgestaltungsmerkmalen auf die Ausgleichszulage detaillierter untersuchen zu können. Für die erweiterten Futterbaubetriebe zeigt sich, dass die Einkommensdifferenz zwischen den geförderten Betrieben und den nicht geförderten Betrieben gegenüber der Halbzeitbewertung zugenommen hat. Die durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage hat leicht auf 34,5 % zugenommen. Zwar erfahren immer noch über 60 % der Betriebe nur einen Einkommensausgleich von maximal 50 %, die Gruppe der Betriebe ohne Einkommensdifferenz ist aber deutlich von 11,1 auf 25,0 % angestiegen. Berücksichtigt man in der Vergleichsgruppe der nicht geförderten Betriebe nur Betriebe mit einer LVZ von unter 35 ergibt sich ein ähnliches Bild. Allerdings ist hier der Einkommensabstand etwas größer und daher die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage etwas schwächer.

Für den Vergleich der erweiterten Futterbaubetriebe nach *Größenklassen* werden Betriebe zwischen 200 bis 500 ha und über 1 000 ha herangezogen.¹² Während sich die Vergleichsgruppe *200 bis 500 ha* im Vergleich zu den Futterbaubetrieben insgesamt relativ normal verhält, weist die Gruppe der *erweiterten Futterbaubetriebe über 1 000 ha LF* mit 2 200 € eine vergleichsweise geringe Einkommensdifferenz zu den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet auf. Der Anteil der Ausgleichszulage am Einkommen ist mit ca. 6 % relativ

⁹ Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen auf einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

¹⁰ In beiden Gruppen bezieht sich der Vergleich auf die nicht geförderten Betriebe mit LVZ-Beschränkung.

¹¹ Der größere Anteil von Futterbaubetrieben wird von den Daten der Agrarstrukturerhebung (siehe MB Tabelle 2) bestätigt. Zusätzlich wird die Bedeutung der Futterbaubetriebe durch ihren in der Regel höheren Grünlandanteil und damit höheren Zahlungen an Ausgleichszulage je ha verstärkt.

¹² Für weitere Betriebsgruppen siehe die in den MB-Tabellen dargestellten Ergebnisse.

gering. Trotzdem ist der Kompensationsgrad der Ausgleichszulage vergleichsweise hoch. Ein Drittel der Betriebe weist keine Einkommensdifferenz auf, bei einem Drittel wird der Gewinnrückstand zu über 90 % kompensiert und bei einem Drittel der Unternehmen erfolgt der Ausgleich des Einkommensrückstandes nur gerade zur Hälfte. Der Cashflow II ist mit –114 000 € trotz des vermeintlich guten Ergebnisses besorgniserregend hoch.

Auch mit Hilfe eines Vergleichs von Betriebsgruppen verschiedener *LVZ-Klassen* lässt sich die Ausgestaltung der Ausgleichszulage überprüfen. Die in der Analyse gewählte Einteilung der Klassen entspricht nicht der exakten LVZ-Einteilung der Fördersätze des Landes, kommt dieser aber nahe. Die Auswertung wird hier auf Futterbaubetriebe beschränkt, da in Mecklenburg-Vorpommern die Ausgleichszulage nur für Grünland anhand der LVZ gestaffelt wird. Eine Auswertung der Klasse LVZ <16 konnte wegen der zu kleinen Zahl von Stichprobenbetrieben nicht erfolgen. Tendenziell würde man mit steigender LVZ ohne die Berücksichtigung der Ausgleichszulage einen abnehmenden Einkommensabstand der geförderten gegenüber den nicht geförderten Betrieben erwarten. Dieser Zusammenhang kann jedoch aufgrund der geringen Anzahl von Betrieben in den jeweiligen Untersuchungsgruppen nicht nachgewiesen werden. Deshalb kann auch die Abstufung der LVZ-Klassen hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderung in Mecklenburg-Vorpommern nicht hinreichend bewertet werden.

Da in den bisher dargestellten Gruppen der Anteil an Personengesellschaften und Juristischen Personen dominiert hat, sollen im Folgenden *Einzelunternehmen im Haupterwerb* am Beispiel der erweiterten Futterbaubetriebe untersucht werden. In dieser Gruppe ist vor allem der hohe Gewinnrückstand der benachteiligten Betriebe auffällig. Dieser ist jedoch u.a. durch das sehr gute Ergebnis der nicht benachteiligten Betriebe zu erklären. Auch der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt in dieser Gruppe sehr hoch. Einflüsse aus der unterschiedlich zugrunde gelegten Einkommensgröße sind hier nicht auszuschließen. Aufgrund des großen Gewinnrückstandes fällt die durchschnittliche Kompensationswirkung der Ausgleichszulage bei den HE-Betrieben recht gering aus. Gerade einmal einer der untersuchten Betriebe weist keinen Gewinnrückstand zu den nicht geförderten Betrieben auf. Bei allen anderen Betrieben (92 %) kann die Ausgleichszulage die Einkommensdifferenz nur zu maximal 50 % ausgleichen. Gegenüber der Halbzeitbewertung haben sich die Ergebnisse für die erweiterten Futterbaubetriebe im Haupterwerb deutlich verschlechtert. Diese Ergebnisse sind jedoch aufgrund der kleinen Gruppengröße nicht besonders aussagefähig und belastbar.

Fazit: Die Darstellung der Einkommensdifferenzen zeigt ein relativ heterogenes Bild. Auch im Zeitvergleich der beiden Wirtschaftsjahre ergeben sich Unterschiede in Bezug auf die Einkommensrückstände von Betrieben im benachteiligten Gebiet. Festzustellen bleibt bei alledem aber, dass die Ausgleichszulage i.d.R. einen Anteil am Einkommen zwischen 7 und 12 % ausmacht, lediglich bei Haupterwerbsbetrieben ist der Anteil höher.

Durchschnittlich wird die Einkommensdifferenz zwischen 15 % und 60 % durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Wirkung der Ausgleichszulage hat sich im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung kaum verändert. Sie hängt vor allem von der Höhe des Einkommensabstands ab. Allerdings hat sich in allen Gruppen, in denen ein Zeitvergleich möglich war, die Zahl der Betriebe mit Überkompensation erhöht. Beim überwiegenden Teil der Betriebe wird die Einkommensdifferenz jedoch nach wie vor nicht mal zur Hälfte durch die Ausgleichszulage kompensiert. Besonders bei den Ackerbaubetrieben liegt die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage vergleichsweise niedrig. Die Konzentration der Förderung auf Hackfrüchte lässt in der Untersuchung gegenüber der Halbzeitwirkung keine besonderen negativen Effekte erkennen. Dennoch ist dieses Erkenntnis nicht für alle Ackerbaubetriebe in Mecklenburg-Vorpommern übertragbar, da die analysierte Gruppe mit 9 Betrieben zu schwach besetzt ist, um repräsentative Aussagen ableiten zu können. Generell ist die Kompensationswirkung bei allen Ackerbaubetrieben auffallend gering.

Die Analyse ergab weiterhin, dass es Gruppen gibt, in denen die Betriebe im benachteiligten Gebiet ein höheres Einkommen aufweisen als im nicht benachteiligten Gebiet. Diese Problematik ist jedoch differenziert zu sehen. Bei einem gewissen Teil der Betriebe kann die auftretende Überkompensation durch die gute Qualifikation ihrer Betriebsleiter erklärt werden, die es ermöglicht, auch in benachteiligten Gebieten hohe Gewinne zu erwirtschaften. In der Mehrzahl der auftretenden Fälle von Überkompensation können die Ursachen schwer ermittelt werden, weil verschiedene Faktoren Einfluss darauf haben. Für eine detaillierte Herausarbeitung dieser Ursachen würde es deshalb der einzelbetrieblichen Analyse bedürfen.

4.6.2 Frage V.2 – Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.2: In welchem Umfang haben die Ausgleichszahlungen zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen beigetragen?		
V.2-1	Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	
V.2-1.1	Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF) in benachteiligten Gebieten (in ha und in %)	2003/1999: -8 418 ha, das entspricht -1,2 %

Es ist ein erklärtes Ziel der Ausgleichszulage, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu gewährleisten* und damit zum Ziel V.3 *Erhaltung einer lebensfähigen*

Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beizutragen. Das V.2-Ziel der Förderung gilt gemäß EU-Bewertungsindikator als erreicht, wenn die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im benachteiligten Gebiet geringer ist als die Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als Vergleichsgebiet wurden in der Halbzeitbewertung die nicht benachteiligten Gebiete definiert.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern misst dem Ziel *Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung* eine wichtige Bedeutung (++) bei. Dieses Ziel wurde zusätzlich quantifiziert. Die Förderung nach der Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete soll ca. 520 000 ha¹³ betragen. Die geförderte Fläche in den benachteiligten Gebieten belief sich jedoch in den Jahren 2000 und 2001 auf jeweils ca. 450 000 ha und erfüllt damit das angestrebte Ziel zu ca. 87 %. Seit der Reduzierung der Ausgleichszulage bei Ackernutzung auf Hackfrüchte hat sich die geförderte Fläche noch einmal deutlich auf ca. 185 000 ha reduziert. Der Zielerreichungsgrad hat sich somit verringert.

Anders als durch die EU-Kommission vorgeschlagen, wird für die Bewertung nicht die LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) als Indikator herangezogen, sondern die LF (landwirtschaftliche Fläche). Diese Kennzahl enthält kein Öd- und Unland und auch keine Hofflächen und bildet somit die tatsächliche Flächenentwicklung besser ab. Um Flächen, deren Aufgabe auf zu niedrige Einkommen zurückzuführen ist, von denen separieren zu können, die einer rentableren Nutzung zugeführt wurden, werden behelfsweise zusätzlich Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik herangezogen.

Die Beantwortung der EU-Bewertungsfrage erfolgt auf einem Set von Indikatoren, bestehend aus der Entwicklung der LF¹⁴, der Entwicklung des Grünlandes und des Anteils der Dauergrünlandfläche, des Nebenerwerbsanteils sowie der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe. Dabei wird nach verschiedenen Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, Futterbau- und Ackerbaubetrieben) differenziert und es werden soweit wie möglich Unterschiede herausgearbeitet. Grundlage ist die für 1999 und 2003 durchgeführte Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung¹⁵. Detaillierte Auswertungen dieser Sonderauswertung mit weiteren Aspekten zur Veränderung der Flächennutzung ggf. ergänzt um betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen der Testbetriebsdaten bleiben jedoch der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

¹³ Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000 bis 2006 Abteilung Garantie, S. 81.

¹⁴ Zur Verwendung der LF vgl. Halbzeitbericht.

¹⁵ Bei der Agrarstrukturerhebung erfolgt die Anwendung des so genannten „Betriebsstanzprinzips“, d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in der sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum sogenannten „Belegenheitsprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien.

Ein Vergleich der LF Mecklenburg-Vorpommerns für den gesamten Betriebsbereich Landwirtschaft zwischen 1999 und 2003 zeigt, dass diese im benachteiligten Gebiet um 1,2 % abgenommen hat. Im gleichen Zeitraum ist die LF im nicht benachteiligten Gebiet um 0,8 % zurückgegangen. Im nicht benachteiligten Gebiet scheint sich die Abnahme der LF weitgehend durch den Rückgang von Dauergrünland zu erklären; im benachteiligten Gebiet sind hingegen Ackerflächen und Dauergrünland gleichermaßen vom Rückgang betroffen.

Zwischen den beiden Beobachtungszeitpunkten hat sich in den benachteiligten Gebieten die Dauergrünlandfläche um 5,8 % reduziert und dies trotz einer Zunahme der Futterbaubetriebe um 15 % (vgl. MB-Tabelle 2). Die Ackerbaubetriebe haben ebenfalls um 2,4 % abgenommen (vgl. MB-Tabelle 3).¹⁶ Im nicht benachteiligten Gebiet hat die DGL-Fläche um 2,5 % und die Zahl der Futterbaubetriebe um 16,8 % zugenommen und jene der Ackerbaubetriebe um 2,5 % abgenommen. Deutlich zurückgegangen ist auch der Anteil der Milchviehbetriebe im benachteiligten Gebiet von 23,8 auf 18,6 %; im nicht benachteiligten Gebiet fällt dieser Rückgang ebenso stark aus. Die Entwicklung der Aufzucht- und Mastbetriebe im benachteiligten Gebiet verlief genau gegensätzlich. Insgesamt deuten diese Indikatoren auf einen verstärkten Wandel im benachteiligten Gebiet hin. Der durch die Ausgleichszulage ausgelöste Nettoeffekt ist nicht zuletzt wegen dieser unterschiedlichen indikatorengestützten Veränderungen äußerst schwierig zu quantifizieren und dürfte in den neuen Bundesländern durch Sondereinflüsse beim landwirtschaftlichen Strukturwandel überlagert werden. Zumindest liegt es nahe, dass ohne Ausgleichszulage der Rückgang der LF noch größer ausgefallen wäre und die Unterschiede zum nicht benachteiligten Gebiet noch deutlicher sich darstellen würden.

Der Verlust der LF hat vermutlich seine Ursache u.a. auch in der rentableren außerlandwirtschaftlichen Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsflächen bzw. in der durch Aufforstungsprogramme initiierten Ausdehnung der Waldfläche. Die Flächenstatistik, basierend auf den RegioStat-Daten von 1996 und 2000, zeigt für Mecklenburg-Vorpommern keine Ausdehnung des Waldflächenanteils in benachteiligten Landkreisen. In nicht benachteiligten Landkreisen hat sich der Anteil der Waldfläche nur sehr leicht um 0,1 % erhöht. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche hat hingegen im benachteiligten Gebiet um 0,3 % und in den nicht benachteiligten Landkreisen um 0,6 % zugenommen (vgl. MB-Tabelle 4). Die Einflüsse auf die Entwicklung der LF dürften sich somit in beiden Ge-

¹⁶ Durch die Umstellung des nationalen Betriebsformensystems auf das neue EU-System ist ein Strukturbruch entstanden. Bei der von den statistischen Landesämtern nachträglichen Einstufung der Betriebe des Jahres 1999 in das EU-Betriebsformensystem kann es durchaus auch zu Fehlzuordnungen gekommen sein. Veränderungen in den einzelnen Betriebsformengruppen können von dergleichen Einflüssen überlagert sein.

bietskategorien in etwa gleich ausgewirkt haben und erklären den verstärkten Rückgang der LF in benachteiligten Gebieten nur in Teilen.

Um einige Hinweise zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen in Abhängigkeit von der Einkommenskapazität der Betriebe zu bekommen, wird die Veränderung der Fläche der Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft insgesamt in den jeweiligen wirtschaftlichen Größenklassen gemäß Europäischen Größeneinheiten (EGE¹⁷) untersucht.¹⁸ Diese Analyse macht deutlich, dass im benachteiligten Gebiet bei Betrieben mit einer EGE zwischen 16 und 40 sowie zwischen 40 und 100 und größer 100 die LF zurückging, im nicht benachteiligten Gebiet ist dies, mit Ausnahme der Betriebe mit einer EGE mehr als 100, ebenso. Sowohl in den benachteiligten als auch den nicht benachteiligten Gebieten ist die LF bei Betrieben bis 16 EGE angewachsen (vgl. MB-Tabelle 1). Anders die Situation bei den Futterbaubetrieben, hier ist bei den Kleineren und Betrieben im benachteiligten Gebiet ein Verlust der Fläche zu beobachten.

Bestimmte Entwicklungen bei Fortführung der landwirtschaftlichen Flächennutzung dürften auch von der Entwicklung der Nebenerwerbslandwirtschaft abhängen. Die Nebenerwerbsbetriebe haben im benachteiligten Gebiet um 2,5 % abgenommen. Im nicht benachteiligten Gebiet haben sie um 0,8 % zugenommen. Trotzdem liegt der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe mit 40,4 % noch deutlich unter dem Wert des benachteiligten Gebiets (47,2 %). Das Wachstum der kleinen Betriebe mit EGE bis 16 könnte durch den Zuwachs der NE-Betriebe begünstigt worden sein. Obwohl die NE-Betriebe nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater Mecklenburg-Vorpommerns tendenziell viel mehr Eigentumsfläche bewirtschaften und einige von ihnen auch betriebswirtschaftlich orientiert sind, ist dennoch deren Bedeutung für die Weiterbewirtschaftung von LF als gering einzustufen. Von den Workshopteilnehmern wurde aber auch deutlich gemacht, dass es besonders die NE-Betriebe sind, die tendenziell schwer zu bearbeitende Flächen (Ecken und Spitzen) bewirtschaften, die ansonsten aufgegeben würden.

Für einen sich vollziehenden notwendigen Strukturwandel hin zu größeren Betrieben gibt es indes keine hinreichenden Datenbelege. Der Indikator *LF je Betrieb* zeigt eine Abnahme der Flächenausstattung der Betriebe sowohl in den benachteiligten als auch den nicht benachteiligten Gebieten, wobei der Größenunterschied bei den Betrieben insgesamt leicht zugenommen hat.

¹⁷ 1 EGE = 1 200 €StDB.

¹⁸ Im EU-Erläuterungsbogen zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 macht die Kommission die Anmerkung, dass bei der Änderung der LNF die Aufgabe wegen zu niedriger Einkommen zu berücksichtigen ist.

Der Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung und die Offenhaltung der Landschaft durch Verhinderung von Brachfallen von Flächen hängt in nicht unwesentlichem Maße auch von der Hofnachfolge ab. Es kann angenommen werden, dass in Gebieten, in denen die Betriebe nicht übernommen bzw. die Flächen nicht in vollem Umfang von anderen Betriebsleitern übernommen werden, ein verstärktes Aufforsten oder Brachfallen der landwirtschaftlichen Flächen einsetzen wird. Der Anteil an Futterbaubetrieben mit sicherer Hofnachfolge liegt im benachteiligten Gebiet mit 18,6 % niedriger als außerhalb des benachteiligten Gebiets (21,8 %). Ein Vergleich der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt zeigt ähnliche Tendenzen (vgl. MB-Tabelle 1). Dies kann auf eine latente Aufforstungs- und Brachegefahr hinweisen. Auswirkungen wie sie aus der GAP-Reform unter Umständen resultieren, werden an späterer Stelle beschrieben (vgl. Kapitel 4.8).

Für die Abschätzung eines erhöhten Bracherisikos wurde bereits in der Halbzeitbewertung zusätzlich der Pachtpreis als möglicher Hilfsindikator herangezogen. Höhe und Entwicklung des Pachtpreises in Relation zur Ausgleichszulage sollen hierzu Hinweise liefern. Entsprechend der theoretischen Überlegung dürfte bei hohen Pachtpreisen die Gefahr des Brachfallens gering sein, während niedrige Pachtpreise etwa auf Niveau der Ausgleichszulagenhöhe auf ein erhöhtes Bracherisiko hinweisen würden.

Für die LF in Mecklenburg-Vorpommern liegen Pachtpreise aus den Daten der Agrarstrukturserhebung 1999 sowie den buchführenden Daten der Testbetriebe für 2000/01 und 2003/04 vor. Die in der Agrarstrukturserhebung ausgewiesenen Pachtpreise im benachteiligten Gebiet liegen für das Jahr 1999 bei durchschnittlich 74,1 €/ha. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Durchschnittswert bei 109,4 €/ha LF. Die Ergebnisse der Testbetriebe liegen für das benachteiligte Gebiet bei 88,4 €/ha LF, für das nicht benachteiligte Gebiet bei 137,8 €/ha LF. Entwicklungstendenzen für Pachtpreise sind aus der 3-jährigen Veränderung nur bedingt ableitbar, weil Pachtverträge oft über eine Laufzeit von 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Die Veränderungen zwischen den Pachtpreisen der Testbetriebsdaten 2000/01 und 2003/04 zeigen, dass der Pachtpreis sowohl in den benachteiligten, als auch in den nicht benachteiligten Gebieten angestiegen ist. Der Anstieg im benachteiligten Gebiet lag mit ca. 6 €/ha LF etwas unter dem im nicht benachteiligten Gebiet (ca. 24 €/ha LF). Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage hat sich im gleichen Zeitraum auf ca. 88 €¹⁹ erhöht. Die Unterschiede zwischen Ausgleichszulage und Pachtpreis in den benachteiligten Gebieten sind aufmerksam zu verfolgen und dürften auf eine leichte Gefahr eines möglichen Brachfallens hindeuten.

Die befragten Berater sehen jedoch keinen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen dem Pachtpreis, der Ausgleichszulagenhöhe und dem Brachfallen. Vielmehr kann es

¹⁹ Im Gegenzug hat sich die Fläche, für die Ausgleichszulage gezahlt wird jedoch verringert.

in strukturschwachen Gebieten dazu kommen, dass der Pachtpreis nur durch einen Betrieb bestimmt wird. Daneben kann es auch Flächen geben, die aus verschiedenen Gründen auch ohne Pachtpreis bewirtschaftet werden. Daher kann es in Mecklenburg-Vorpommern Regionen mit Bracherisiko geben, die durch die zugrunde liegenden Durchschnittsbetrachtungen nicht identifiziert werden können.

Neben der Ausgleichszulage gibt es weitere von der EU vorgeschlagene exogene Faktoren, die sich auf die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auswirken und in die Analyse einbezogen werden können. So ist der Anteil der um die Ausgleichszulage bereinigten Transferzahlungen²⁰ am ordentlichen Ergebnis plus Personalaufwand aller Futterbaubetriebe insgesamt generell recht hoch, und liegt im benachteiligten Gebiet bei 78,7 % und im nicht benachteiligten Gebiet bei 88,5 %. Zur Verbesserung der Gewinnsituation tragen somit in den Betrieben der benachteiligten Gebiete die Transferzahlungen in verstärktem Umfange bei. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf wie schwierig es ist, Nettoeffekte der Ausgleichszulage abzuschätzen. Auch für die anderen untersuchten Betriebsgruppen lassen sich ähnliche Ergebnisse feststellen.

FAZIT: Den Ergebnissen zum Bewertungsindikator folgend konnte in Mecklenburg-Vorpommern das Ziel, dass die Abnahme der LF im benachteiligten Gebiet und im nicht benachteiligten Gebiet prinzipiell nicht ganz erreicht wurde. Der Beitrag der Ausgleichszulage auf den Fortbestand der landwirtschaftlichen Flächennutzung kann anhand der vorliegenden Daten nicht fundiert abgeschätzt werden, nicht zuletzt weil ein echter Mit-Ohne-Vergleich nicht durchgeführt werden konnte. Strukturkonservierende Effekte der Ausgleichszulage sind möglich, lassen sich aber nicht quantifizieren. Es kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an LF im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache auch in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen sowie möglicherweise Sondereinflüsse im Transformationsprozess der neuen Bundesländer. Neben der Ausgleichszulage können wie gezeigt auch andere Faktoren/Transferzahlungen einen Beitrag geleistet haben, die Flächen in der Bewirtschaftung zu halten.

²⁰ Alle produktions-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuschüsse.

4.6.3 Frage V.3 – Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

	<i>Bewertungskriterium / Bewertungsindikatoren</i>	<i>Ergebnis</i>
V.3: In welchem Umfang hat die Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beigetragen?		
V.3-1	Die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum von entscheidender Bedeutung	X
V.3-2	Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte	X
V.3-1.1	Hinweise liefern auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum (Beschreibung).	Hinweise aus Frage V.2 und dem Beraterworkshop
V.3-2.1	Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien verwandter außerlandwirtschaftlicher Sektoren}.	Verhältnis verfügbares Einkommen ldw. Unternehmerfam. zum verfügb. Einkom. priv. Haushalt 1,84 : 1 ²¹

Das Ziel *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt ein hochwertiges gesellschaftliches Ziel dar, welches im Kontext der Interventionslogik der Ausgleichszulage durch die Synthese der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, Fortführung der Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für Landwirte* zu erreichen ist. Der Komplexität der Zielsetzung folgend stützt sich die Bewertung des Beitrags der Ausgleichszulage zum einen auf Ergebnisse der Fragen V.2 und V.1, zum anderen auf weitere quantitative Indikatoren sowie qualitative, beschreibende Analysen. Die besondere Schwierigkeit der Zielerreichung und deren Überprüfung liegt mitunter darin, dass das Ziel bereits auf Maßnahmenebene zu untersuchen ist, obwohl es zugleich ein übergeordnetes Ziel der Politik für den ländlichen Raum darstellt und die Zielerreichung von weiteren Maßnahmen und Einflussgrößen determiniert wird. Der erste Teil der Frage V.3 gilt als beantwortet, wenn klare Hinweise darauf geliefert werden können, dass die dauerhafte Flächennutzung den Erhalt der lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum beeinflusst. Der angemessene Lebensstandard von Landwirten als weiteres Bewertungskriterium gilt als erreicht, wenn deren Einkommen

²¹ Tendenzen bei anderen Einkommensgrößen umgekehrt.

einen bestimmten Anteil des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren erreicht. Da dieser Anteil nicht quantifiziert ist, erfolgt eine Zielüberprüfung im Querschnittsvergleich über adäquate Bewertungs- und Kontextindikatoren.²²

Kongruent zur Frage V.3 wurde für Mecklenburg-Vorpommern kein landesspezifisches Ziel genannt. Daher werden im Folgenden vor allem die vorgegebenen Bewertungsindikatoren der EU und weitere Kontextindikatoren überprüft.

Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* stellt sich als besonders schwierig dar. Der von der EU vorgeschlagene Methodenmix aus Indikatoren, „beschreibender“ Beweisführung und Kontextindikatoren wird der Beantwortung der komplexen Bewertungsfrage und einer Separierung von Nettoeffekten nur bedingt gerecht und soll daher in der Aktualisierung der Halbzeitbewertung durch qualitative Aussagen aus dem Beraterworkshop unterlegt werden. Durch das Vorliegen von Daten zweier Zeitpunkte können erste Veränderungen für drei bis vier Jahre dargestellt werden. Betriebliche und regionale Differenzierungen dagegen werden nur in begrenztem Umfang vorgenommen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Bewertungsfrage V.2 lassen sich gewisse Hinweise auf eine Veränderung in der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in den benachteiligten Gebieten von Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten ableiten. Bislang fehlen jedoch entsprechende räumlich differenzierte Ergebnisse. Bezugnehmend auf die Interventionslogik sind es eher die Veränderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und Erwerbstätigen, aber auch allgemeine wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Faktoren, die Einfluss auf den Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum nehmen. Die Überlagerung dieser nachfolgend zur Erklärung mit herangezogenen Effekte lässt vermuten, dass der Ausgleichszulage nur eine unterstützende, aber keine tragende Rolle bei der Zielerreichung zukommt. Grundsätzlich kann die Ausgleichszulage nur zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum beitragen, wenn ihr eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zukommt und die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen im betreffenden Gebiet einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung und Beschäftigung trägt. Ist dies nicht der Fall, könnten in solchen Gebieten möglicherweise andere, kosteneffizientere Maßnahmen einen größeren Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten.

²² Im Vorfeld wurden bei der Festlegung der geeigneten Indikatoren Konventionen mit den Programmberatern getroffen.

Diesen für die Beantwortung von V.3 relevanten Aspekten soll nunmehr nachgegangen werden. Die sozioökonomische Analyse anhand der RegioStat-Daten der Beobachtungsjahre 2000 und 2002 (vgl. MB-Tabelle 4) zeigt, dass sowohl die Anzahl der Erwerbstätigen als auch die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft insgesamt in den benachteiligten Gebieten deutlich zurückgegangen ist (-9,0 bzw. -9,8 %). In den nicht benachteiligten Gebieten verlief der Rückgang nicht ganz so stark (-5,2 bzw. -5,7 %). Die wirtschaftliche Bedeutung des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung hat in Mecklenburg-Vorpommern im benachteiligten Gebiet etwas stärker zugenommen als im nicht benachteiligten Gebiet. Die Zahlen geben Hinweise, wonach einerseits der Einfluss des landwirtschaftlichen Sektors ohne Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Bereiche hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung marginal zugenommen hat, andererseits jedoch haben sich auf dem Beschäftigtenmarkt für landwirtschaftliche Arbeitskräfte gemäß Arbeitsstatistik negative Entwicklungen gezeigt.

Für eine weitere Wirkungsabschätzung sollen ferner Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen des Flächen- und Betriebsrückgangs im benachteiligten Gebiet auf den landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt und damit auf die Strukturen im ländlichen Raum beschrieben werden. Für Mecklenburg-Vorpommern ist anhand der Ergebnisse der Bewertungsfrage V.2 festzustellen, dass es dort zu einem etwas stärkeren Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche im benachteiligten Gebiet gekommen ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Die Zahl der Betriebe hat hingegen sowohl im benachteiligten Gebiet als auch im nicht benachteiligten Gebiet zugenommen. Bei den Erwerbstätigen und Arbeitnehmern im landwirtschaftlichen Sektor ist ein Rückgang zu verzeichnen (vgl. MB-Tabelle 4). Anhand der Arbeitskräfteermittlung der Agrarstrukturerhebung der Jahre 1999 und 2003 ist bei den landwirtschaftlichen Betrieben sowohl in den benachteiligten als auch in den nicht benachteiligten Gebieten eine Verminderung der Arbeitskräfteinheiten (AKE) zu beobachten. Dabei fällt die Abnahme jedoch in den benachteiligten Gebieten wesentlich niedriger aus. Bei ausschließlicher Betrachtung der Futterbaubetriebe ist hier hingegen eine Zunahme der AKE zu erkennen. Der Arbeitskräfterrückgang scheint sich daher besonders in den Ackerbaubetrieben vollzogen zu haben. Bei der Interpretation der Zahlen über die Arbeitskräfteinheiten sind jedoch Änderungen in den statistischen Erhebungs- und Berechnungsmethoden vorgenommen worden, die zu Verzerrungen im Zeitvergleich führen können (vgl. MB-Tabellen 1 bis 3).

Im Allgemeinen sind für die Fortführung landwirtschaftlicher Tätigkeit oder die Aufnahme außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit die absolute und relative Einkommenslage, die Einkommenserwartungen sowie das Vorhandensein von Hofnachfolgern ursächliche Bestimmungsfaktoren. Bei einer hohen Arbeitslosenquote und schlechten Erwerbchancen außerhalb der Landwirtschaft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auch unter schlechteren Einkommensbedingungen länger aufrecht erhalten wird. In den neuen Bundesländern sind es tendenziell die jüngeren Arbeitnehmer,

die bei unzureichenden Einkommensbedingungen die Landwirtschaft verlassen. Welche Rolle die Ausgleichszulage in diesem Interventionsnetz spielt, ist nur schwer zu beurteilen. Sicher scheint, dass die Ausgleichszulage nicht kontraproduktiv wirkt.

Aus den Einschätzungen des Beraterworkshops lassen sich Hinweise ableiten, wonach der Ausgleichszulage neben anderen Fördermaßnahmen das Verhindern eines noch stärkeren Rückgangs der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze und Betriebe zuzuschreiben ist. Die Berater gehen davon aus, dass die *Arbeitskräfte* vielfach in den großen Betrieben der neuen Bundesländer als eine wesentliche Stellschraube für die Erhöhung der Rentabilität gesehen werden. Mit der Ausgleichszulage würden den landwirtschaftlichen Unternehmen zusätzliche Gelder, zum Teil in Abhängigkeit von den vorhandenen Arbeitskräften, bereitgestellt, die ansonsten für Personal nicht zur Verfügung stehen würden. Vor allem bei den Juristischen Personen mit Lohnarbeitsverfassung würde die Ausgleichszulage eine nicht geringe Rolle bei der Arbeitsplatzsicherung spielen. Insgesamt können sich über solche Wirkungsketten positive Auswirkungen auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum ergeben.

Bei der Aufgabe von Betrieben und dem Abbau landwirtschaftlicher Arbeitsplätze geht nach Einschätzung der im Workshop befragten Berater häufig auch der von der Landwirtschaft geleistete Beitrag zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum verloren. So stellen nicht selten aktive Landwirte ihre Maschinen und ihre Arbeitskraft zur Verfügung, um kommunale Dienstleitungen für die dörfliche Gemeinschaft zu erbringen. Ferner wurde auf gesellschaftliche Leistungen der Landwirte durch ihr Engagement in Kirchen, Verbänden und Vereinen sowie das regionale Sponsoring durch Juristische Personen an Veranstaltungen und Festen im Dorf, hingewiesen.

Die Wirkung der Ausgleichszulage über den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte auf die oben beschriebenen Effekte ist schwierig nachzuweisen. Ähnlich schwierig ist der Nachweis zu führen, dass die Ausgleichszulage einen positiven Beitrag zur Verhinderung der Abwanderung leistet. Durch die Ausgleichszulage kann die Abwanderung vor allem junger Menschen nur in dem Maße verhindert werden, in dem über die Betriebserhaltung qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Das Problem der Abwanderung scheint in den benachteiligten Landkreisen von Mecklenburg-Vorpommern stärker als in den nicht benachteiligten Landkreisen ausgeprägt zu sein. Ein Verhindern der Abwanderung ist jedoch kein explizites landesspezifisches Ziel der Ausgleichszulage. Der Bevölkerungsverlust zwischen 1999 und 2002 liegt in den in die Untersuchung einbezogenen benachteiligten Landkreisen bei 2 % und sinkt damit unter das Niveau von 1995. In den nicht benachteiligten Landkreisen findet hingegen seit 1995 ein ständiger leichter Bevölkerungszuwachs statt. Die Bevölkerungsdichte ist jedoch mit 50 bis 70 Einwohner je km² in den ausgewählten Untersuchungslandkreisen insgesamt

relativ gering. Das Problem einer Entleerung benachteiligter Landkreise scheint sich bei der Durchschnittsbetrachtung zwar nicht gravierend darzustellen kleinräumig mag dieses jedoch insbesondere bei Berücksichtigung der geringen Bevölkerungsdichte durchaus anders zu bewerten sein.

Neben der generellen Abwanderung von erwerbsfähiger Bevölkerung besteht im ländlichen Raum das Problem, dass für landwirtschaftliche Unternehmen in Zukunft nicht genügend Führungskräfte zur Verfügung stehen. Nach Einschätzung der Berater ist vor allem die Hofnachfolgesituation in den benachteiligten Gebieten problematisch. Die Ergebnisse der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung unterstützen in gewissem Maße diese Annahme. So liegt in den benachteiligten Gebieten der Anteil der Betriebe mit Hofnachfolgern deutlich niedriger als in den nicht benachteiligten Gebieten. Dies führt dazu, dass für einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe eine eher unsichere Zukunft besteht.

Wie bereits dargestellt, ist der überwiegende Anteil der Beschäftigten im ländlichen Raum nicht mehr in der Landwirtschaft bzw. in der Gemeinde oder im näheren Umfeld der Gemeinde beschäftigt, sondern pendelt (teils Wochenendpendler) zu den Arbeitsstätten in die Städte oder in benachbarte Regionen. Durch sie wird zwar immerhin noch ein Teil der Gebäude zu Wohnzwecken genutzt, aber ihr Anteil und ihr Engagement am gesellschaftlichen Leben im Dorf sinkt. Die Entstehung von reinen „Schlafdörfern“ ohne lebensfähige Gesellschaftsstruktur kann die Folge sein. Durch die Bewirtschaftung der Hofstellen und Flächen von den vor Ort ansässigen Landwirten kann dem nur begrenzt entgegen gewirkt werden.

Im Folgenden werden ergänzend zur Beantwortung von V.3 Untersuchungen für die Beantwortung der Frage V.3-2.1 vorgenommen. Nachdem in Frage V.1 ein intrasektoraler Einkommensvergleich zur tatsächlichen Einkommenslage der Betriebe vorgenommen wurde, soll nun für die Abschätzung der subjektiv empfundenen Einkommenssituation ein Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich durchgeführt werden, um weitere Rückschlüsse auf das Ziel Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaft im ländlichen Raum zu gewinnen.

Anhand der Ergebnisse des Kapitels 4.6.1 ist festzustellen, dass die Ausgleichszulage einen nicht unerheblichen Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete in der Regel nicht vollständig ausgleicht. Einkommensunzufriedenheit kann darüber hinaus auch durch intersektorale Einkommensdifferenzen erwachsen. Mit Hilfe eines Vergleichs des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren soll ermittelt werden, ob das

erzielte Einkommen der Landwirte ausreicht, um sie beispielsweise von der Aufnahme einer außerlandwirtschaftliche Tätigkeit abzuhalten.

Die Festlegung der nach Erwerbsform (Neben- bzw. Vollerwerbsbetriebe, Juristische Personen, etc.) geeigneten Vergleichsgruppen ist aufgrund der sektoral unterschiedlichen Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben sowie die Besonderheiten und Unterschiede der sozialen Sicherung als auch die berufsspezifischen Vorteile der Landwirte (freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld, sozialer Status, etc.) (vgl. Agrarbericht 2004, S. 25) und nicht zuletzt die unterschiedliche Familien- und Vermögenssituation schwierig und müsste sehr betriebsgruppendifferenziert erfolgen. In Ermangelung fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen wird im Rahmen der Evaluation ein pragmatischer Bewertungsansatz gewählt (vgl. Kapitel 4.2). Dabei wird weniger am absoluten Einkommensunterschied sondern vielmehr am Unterschied in der Einkommensentwicklung anhand alternativer Einkommensgrößen eine Beurteilung vorgenommen. Da der Vergleich landwirtschaftlicher Gewinne für Länder mit hohem Anteil von Betrieben in der Rechtsform der Juristischen Personen nur eingeschränkte Bedeutung hat, wird das „ordentliche Ergebnis plus Personalaufwand je AK“ als Größe herangezogen. Grundsätzlich ist ein solcher Vergleich möglichst differenziert für Einzelunternehmen und Juristische Personen durchzuführen.

Tabelle 4.10: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes¹⁾

Indikator	Nicht benachteiligtes Gebiet			Benachteiligtes Gebiet		
	mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %	mid-term 00/01 €	update 03/04 €	Ø jährl. Abweichung %
(Gewinn je Betrieb + außerlandw. Eink.) je FAM-AK ²⁾	25.749	35.032	12,0	21.930	17.222	-7,2
Personalaufwand je AK	23.054	20.626	-3,5	22.668	17.430	-7,7
Ord. Ergebnis + Personalaufwand je AK ³⁾	26.976	27.115	0,2	22.681	23.746	1,6
Verf. Einkommen der Idw. Unternehmerfamilie ²⁾	33.838	39.310	5,4	34.822	24.563	-9,8
Lohn in Sektor II ⁴⁾	22.023	22.580	0,84	19.993	20.850	1,43
Gehalt im öffentlichen Dienst ⁵⁾	28.361	33.994	6,62	28.361	33.994	6,62
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	.	13.297	-	.	13.350	-

- = Wert liegt nicht vor, . = keine Berechnung vorhanden.

1) Die Einkommen für die Idw. Betriebe beziehen sich auf die Gruppe der erweiterten F-Betriebe.

2) Nur für HE-Betriebe.

3) Nur Juristische Personen.

4) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (2000 bzw. 2002).

5) BAT IV b-Ost, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Testbetriebsdaten (WJ 00/01 und 03/04) sowie EASYSTAT- und Tariflohn-Daten.

Aus der Tabelle 4.10 wird ersichtlich, dass sich die Einkommenssituation bei den Einzelunternehmen (primär Haupterwerbsbetriebe) in den benachteiligten Gebieten für die Größe „Gewinn je Betrieb zuzüglich außerlandwirtschaftliches Einkommen“ im Zeitvergleich verschlechtert hat. Während 2000/01 noch ein leichter Einkommensvorsprung der land-

wirtschaftlichen Einzelunternehmer im Vergleich zum Lohn im Sektor II bestand, zeigt sich nach den Ergebnissen für 2003/04 eine deutliche Einkommenslücke. Dies ist insbesondere damit zu erklären, dass die landwirtschaftlichen Einkommen zurückgegangen sind, während die außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen zugenommen haben. Bei einem Vergleich mit dem Gehalt im öffentlichen Dienst fallen die Einkommensunterschiede noch wesentlich deutlicher aus. In den nicht benachteiligten Gebieten sieht die vergleichbare Situation anders aus. Da in den nicht benachteiligten Gebieten der Lohn im Sektor II höher liegt als in den benachteiligten Gebieten, das landwirtschaftliche Einkommen aber dort deutlich höher liegt und sich zudem erhöht hat, schneiden hier die landwirtschaftlichen Betriebe besser ab. Damit dürfte die relative Einkommensunzufriedenheit in den landwirtschaftlichen Betrieben der benachteiligten Gebiete zugenommen haben. Bei Verwendung des verfügbaren Einkommens der Haushalte sind die landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalte wesentlich besser situiert als der Durchschnitt der privaten Haushalte insgesamt. Allerdings muss wie auch schon im Halbzeitbericht darauf verwiesen werden, dass die Einkommen abhängig Beschäftigter und Selbständiger nicht gut miteinander vergleichbar sind. So müssen die Selbständigen Rücklagen für künftige Unternehmensentscheidungen und Investitionen bilden sowie verstärkt selbst zur privaten Altersvorsorge beitragen. Außerdem trägt der Betriebsinhaber ein unternehmerisches Risiko, dass bei einem positiven Unternehmensgewinn belohnt werden sollte.

Die Ergebnisse des Einkommensvergleichs für die juristischen Personen sind sehr stark von den gewählten Einkommensgrößen abhängig. Der Vergleich zwischen Personalaufwand je AK mit dem Lohn im Sektor II zeigt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten ähnliche Unterschiede. 2000/01 stellt sich die Situation in der Landwirtschaft noch besser dar, 2003/04 hat sich dies umgedreht und führt zu einer entsprechenden Einkommenslücke. Vergleicht man das „ordentliche Ergebnis plus Personalaufwand je AK mit dem Lohn im Sektor II“ schneiden die in den juristischen Gesellschaften Beschäftigten jeweils besser ab. Stellt man jedoch auch hier den Bezug zum Einkommen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten her, ist auch hier eine Einkommenslücke zu beobachten.

Insgesamt dürfte sich aus der relativen Einkommensposition ergeben, dass die Betriebe in benachteiligten Gebieten mit ihrer Einkommenssituation unzufriedener sein müssten. Generell ist jedoch festzuhalten, dass der Einkommensabstand zu einer verwandten Vergleichsgruppe zumindest hinsichtlich der subjektiv empfundenen Einkommenslage sehr differenziert zu sehen ist und der Einkommensvergleich schwierig ist.

Darauf deuten auch die Aussagen der Berater hin. Sie verwiesen darauf, dass die Landwirte hinsichtlich einer vergleichenden Einkommensanalyse eher oberflächliche Vergleiche anstellen. Es gibt ihrer Meinung nach eine hohe Intransparenz bezüglich der Einkommen in außerlandwirtschaftlichen Sektoren.

FAZIT: Quantitativ sind Anzeichen eines positiven Beitrags der Ausgleichszulage auf das Einkommen der Landwirte und damit indirekt auf die Weiterbewirtschaftung der Flächen durch Landwirte nachweisbar. Nicht zuletzt wegen der komplexen Interventionszusammenhänge ist jedoch ein quantitativer Nachweis auf die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum schwierig. Die Analyse weiterer Kontextindikatoren lässt auch nur Vermutungen zu, dass die Ausgleichszulage im Verbund mit anderen grundlegenden Einflussfaktoren Auswirkungen auf dieses komplexe Ziel hat. Eine kontra-produktive Wirkung liegt zumindest nicht vor. Für einen zu erbringenden Nachweis des Nettoeffektes der Ausgleichszulage bedarf es jedoch ergänzender mitunter kleinräumiger Fallstudienuntersuchungen sowie fundierter wissenschaftlicher Begleituntersuchungen, wie sie im Rahmen der Evaluation nicht leistbar sind. Folgt man den qualitativen Einschätzungen der Berater, so kommt der Ausgleichszulage ein relativ bedeutender Beitrag bei der Erreichung dieses anspruchsvollen gesellschaftlichen Zieles zu.

Hinsichtlich des Einkommens der landwirtschaftlichen Familie bzw. des adäquaten Einkommens bei Juristischen Personen lässt sich feststellen, dass vor allem das Einkommen der Einzelunternehmen im Haupterwerb in den benachteiligten Gebieten hinter dem Einkommen von Lohnempfängern bzw. Familien in anderen Sektoren, hier vor allem im produzierenden Gewerbe und im öffentlichen Dienst, zurück bleibt. Generell hängen die Ergebnisse des intersektoralen Einkommensvergleichs jedoch stark von den zugrunde gelegten Einkommensreferenzgrößen und der jeweiligen Betriebsgruppe ab. Die differenzierten Hinweise auf eine wachsende Einkommensschere zwischen Landwirtschaft und verwandten Bevölkerungsgruppen im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet lassen eine wachsende relative Einkommensunzufriedenheit bei den Betrieben in den benachteiligten Gebieten vermuten.

4.6.4 Frage V. 4.A – Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Mecklenburg-Vorpommern ist dieses EU-Ziel nicht explizit sondern mittelbar durch das landesspezifische Zielen der *Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung* erfasst. Diesem Ziel wird eine hohe Bedeutung (++) beigemessen, jedoch wurde keine Zielindikatoren genannt.

Im Zuge der Halbzeitbewertung wurden relevante Aspekte der Bewertungsfrage V.4 im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Agrarumweltmaßnahmen in benachteiligten

und nicht benachteiligten Gebieten bereits hinreichend beantwortet. Auf eine aktualisierte Darstellung gebietspezifischer Veränderungen in der Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen durch neu implementierte Maßnahmen sowie Verschiebungen zwischen den Maßnahmen wurde wegen der geschätzten marginalen Bedeutung, der Erfordernis eines hinreichend langen Beobachtungszeitraumes und des zeitlich hohen Aufwandes der Datenaufbereitung durch die Länder in der Aktualisierung verzichtet und in die Ex-post-Bewertung verlagert. Teilaspekte des Beitrages der Ausgleichszulage zu Umweltschutzziele, soweit sie sich aus der Auswertung der Ergebnisse der Testbetriebe und der Sonderauswertung der Agrarstrukturerhebung ergeben, sollen jedoch für eine aktuellere und fundiertere Abschätzung der Wirkungen und Zielerreichung die Grundlage bilden.

Die seit 2004 an die Ausgleichszulage geknüpfte Tierbesatzobergrenze fordert, dass ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen wird, wenn seine Viehbesatzdichte mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar LF überschreitet und er nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Diese Regelung wurde auf Wunsch der Bundesländer durch die EU-Kommission bis mindestens Ende 2005 ausgesetzt, über eine Verlängerung der Aussetzung wird nachgedacht. In Bezug auf eine weitere Extensivierung der Flächen würde die Anwendung der Verknüpfung von Ausgleichszulage an eine Tierbesatzgrenze einen Beitrag leisten können. Doch auch ohne diese Regelung lassen sich anhand der Agrarstrukturerhebungsdaten für die Jahre 1999 und 2003 bereits Tendenzen einer sinkenden Viehdichte je Hektar erkennen. Die Großvieheinheiten haben in den Futterbaubetrieben Mecklenburg-Vorpommerns insgesamt im Jahr 2003 gegenüber 1999 um 6,9 % abgenommen. Der ermittelte durchschnittliche Viehbesatz für die Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet erreichte 1999 im benachteiligten Gebiet 109,3 und im nicht benachteiligten Gebiet 125,1 GV je 100 ha. Im Jahr 2003 sind es im benachteiligten Gebiet noch 100, im nicht benachteiligten Gebiet 118,8 GV je 100 ha (vgl. MB-Tabelle 2). Allerdings können diese Tendenzen erst bei Vorliegen der Daten aus 2005 einer Überprüfung unterzogen werden.

Flächen, die durch Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, weisen auf eine umweltfreundlichere Bewirtschaftung hin. Die Höhe der Prämie für Agrarumweltmaßnahmen lag bei Futterbaubetrieben im benachteiligten Gebiet im Wirtschaftsjahr 2000/01 der Testbetriebe bei durchschnittlich 10 227,5 € je Betrieb. Im nicht benachteiligten Gebiet waren es dagegen 1 789,3 € je Betrieb. Die Prämienhöhe hat sich im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet um rund 5 368 € je Betrieb verringert. Das Verhältnis der Ausgleichszulage zu den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen, das 2000/01 noch bei 324 % im benachteiligten Gebiet lag, ist im Jahr 2003/04 auf 349,5 % gestiegen. Obwohl die absolute Verringerung der Prämienätze für Agrarumweltmaßnahmen eine Abnahme der umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen impliziert, ist es kaum möglich, sichere Aussagen für die gesamte Landesfläche, bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet abzugeben. Zum einen sind nicht alle Flächen erfasst, zum anderen können Landwirte auch ohne an

den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen, ihre Flächen den vorgegebenen Kriterien entsprechend umweltfreundlich bewirtschaften. Der Hilfsindikator „Anteil Ausgleichszulage an Prämien für Agrarumweltmaßnahmen“ zeigt, dass die Bedeutung der Ausgleichszulage gegenüber den Agrarumweltmaßnahmen angestiegen ist.

Die monetären Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus den Daten des Testbetriebsnetzes können zusätzlich als Hilfsgröße für die Bewirtschaftungsintensität herangezogen werden. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedlicher Anbauverhältnisse, Bodenqualität etc., die in der Regel einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenen Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen.

Der Pflanzenschutzmittelaufwand je Hektar Ackerfläche lag für das Wirtschaftsjahr 2000/01 in der Stichprobengruppe *erweiterte Futterbaubetriebe* im benachteiligten Gebiet bei 103,5 €/je ha und bei 109,6 € im nicht benachteiligten Gebiet. Dieser Aufwand ist im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2003/04 im benachteiligten Gebiet etwas zurückgegangen, während er im nicht benachteiligten Gebiet leicht auf 129,1 €/je ha angestiegen ist. Der für das Jahr 2000/01 ermittelte Düngemittelaufwand je Hektar LF ist im benachteiligten Gebiet mit 97,7 €/je ha nur geringfügig niedriger als im nicht benachteiligten Gebieten mit 105,9 €/je ha. Dieses Verhältnis hat sich im Wirtschaftsjahr 2003/04 kaum verändert, wenn gleich der Düngemittelaufwand im benachteiligten Gebiet auf 86,1 €/je ha und im nicht benachteiligten Gebiet auf 109,1 €/je ha gestiegen ist.

Fazit: Wie bereits im Bericht der Halbzeitbewertung dargelegt, ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, generell als gering einzuschätzen. Vor allem, weil in Deutschland für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt sind, die über die „gute landwirtschaftliche Praxis“ hinaus gehen.

Positive Umwelteffekte können allerdings dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Mit dem durchgeführten Zeitvergleich der gewählten Indikatoren konnte diese Wirkung tendenziell bestätigt werden. Insbesondere der Tierbesatz je Hektar LF und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist im benachteiligten Gebiet zurückgegangen. Um den Anteil der Ausgleichszulage an diesen positiven Umwelteffekten ausreichend bewerten zu können, wären auch hier kleinräumige Untersuchungen notwendig, die im Rahmen der Aktualisierung der Halbzeitbewertung Bewertung noch nicht durchgeführt wurden.

4.6.5 Zusätzliche regionalspezifische Fragen

4.6.5.1 Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft (R 1)

Entsprechend dem seit der Halbzeitbewertung unverändert belassenen regionalspezifischen Ziel soll die Ausgleichszulage in Mecklenburg-Vorpommern einen *Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft* leisten. Das prioritär sehr hoch (+++) eingestufte Ziel sieht vor, dass die Ausgleichszulage durch ihren Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft, über eine Erhaltung bzw. Vermehrung der kulturellen Vielfalt oder touristisch attraktiven Nutzung, auch zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume beiträgt. Es wird von Mecklenburg-Vorpommern kein Zielindikator vorgeschlagen. Wegen der Affinität zu den Bewertungsfragen V.2 und V.3 wird für die Beantwortung im Folgenden auf Indikatoren zurück gegriffen, die bereits bei der Beantwortung der entsprechenden kapitelspezifischen Frage verwendet wurden. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass neben der Ausgleichszulage weitere Maßnahmen der Agrarpolitik (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt sind, deren Wirkungen an dieser Stelle nicht quantifiziert werden können.

Generell ist es für Ziele wie die Sicherung einer Kulturlandschaft schwierig, geeignete operationalisierbare Indikatoren zu definieren. Allein die Offenhaltung einer Landschaft gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der Nutzen von offener Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt und dem Wechsel einer Landschaft oder typischer Landschaftsmerkmale und der regional unterschiedlichen Nachfrage nach dieser Landschaft ab. Es handelt sich um eine historisch unterschiedlich gewachsene Größe, die zu dem regional sehr unterschiedlich empfunden und wahrgenommen wird.

Insgesamt lässt sich anhand der Indikatoren in Tabelle 4.11 aussagen, dass die Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und der Viehhaltung in den benachteiligten Gebieten in der Tendenz ähnlich verläuft wie in den nicht benachteiligten Gebieten. Durch die anhand der bisherigen Indikatoren erkennende Vielfalt in der Nutzung wird das Bild einer offenen und vielfältigen Kulturlandschaft mitgeprägt²³. Insbesondere Touristen goutieren die Kulturlandschaft in ihrer derzeitigen Form. Die touristische Anziehungskraft manifestiert sich indirekt in der hohen Anzahl und Zunahme an Gästebetten. Auch die Auslastung der zur Verfügung stehenden Betten ist deutlich gestiegen.

²³ Die geplante ausführliche Auswertung der amtlichen Agrarstatistik in Ex-post liefert weitere Indikatoren für die Darstellung von Veränderungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Tabelle 4.11: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1

Indikator	Einheit	Benachteiligte Gebiete		Nicht benachteiligte Gebiete	
		mid-term	update	mid-term	update
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	61,7	61,5	74,3	73,9
Anteil Waldfläche	%	25,7	25,7	13,5	13,6
Anteil DGL	%	26,3	26,0	14,9	14,2
Anteil Hackfrüchte an AF ¹⁾	%	5,2	6,7	5,1	5,0
Anteil Mais an AF ¹⁾	%	10,2	11,0	5,0	4,2
RGV/100 ha HFF ¹⁾	Anzahl	153,2	153,7	142,7	165,8
Anteil Betriebe mit VE > 140/100 ha ¹⁾	%	4,2	11,1	6,2	7,4
LK mit hoher landschaftl. Attraktivität	Anzahl	2	2	2	2
Attraktivitätsindex	-	259	259	201	201
Gästebetten	Anzahl	32.173	39.066	22.651	27.302
Auslastung	ÜN/Bett	110	121	119	139

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

Quelle: Eigene Ermittlung anhand verschiedener Sekundärstatistiken.

Bislang kann allenfalls in der Tendenz festgestellt werden, dass der Ausgleichszulage ein gewisser, wenn auch nicht quantifizierter *Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft* zukommt. Zur Zielerreichung dürften neben der Ausgleichszulage weitere agrarpolitische Maßnahmen (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beitragen. Generell ist es schwierig für Ziele, wie die Sicherung einer Kulturlandschaft, geeignete und operable Zielindikatoren zu definieren. Aus Sicht des Evaluators der Ausgleichszulage lässt sich diese Bewertungsfrage nicht vollständig beantworten, sondern bedarf einer maßnahmenübergreifenden integrativen Bewertung, besonders vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen. Für differenziertere Aussagen ist an dieser Stelle auf die Ex-post-Bewertung zu verweisen.

4.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme

4.7.1 Hinsichtlich der Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Das Förderinstrument der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wurde in den dargestellten Jahren kontinuierlich in Anspruch genommen. Während die Planungen für die einzelnen Jahre recht unterschiedliche Summen vorsehen, hat sich die tatsächliche Auszahlungssumme seit 2001 stetig verringert. Mit der Beschränkung der Förderung für Ackerflächen auf Hackfrüchte im Jahr 2003 ist auch die Zahl der geförderten Betriebe und geförderten Flächen spürbar zurück gegangen. Somit konnte dem Ziel der Reduzierung des Fördervolumens entsprochen werden. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2003 in den benachteiligten Gebieten mehr als die Hälfte der Betriebe und gut ein Viertel der

Fläche gefördert. Besonders hoch ist die Bedeutung der Ausgleichszulage für das benachteiligte Grünland. Hier erfolgt die Förderung auf nahezu 100 % der Flächen.

Die Ausgleichszulage macht in den geförderten Betrieben im benachteiligten Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns mit Ausnahme der Haupterwerbsbetriebe einen Anteil am Einkommen zwischen 4 und 12 % aus und kompensiert durchschnittlich bis maximal knapp die Hälfte der auftretenden Einkommensrückstände. Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum der Halbzeitbewertung hat sich die Einkommenswirkung des Instruments Ausgleichszulage damit kaum verändert. Beim Anteil von durchschnittlich über 50 % der Betriebe wird weniger als die Hälfte des Rückstandes beim Einkommen durch die Ausgleichszulage kompensiert. Die Zahl der geförderten Betriebe im benachteiligten Gebiet, die aufgrund unterschiedlicher Faktoren auch ohne Ausgleichszulage ein gleich hohes oder höheres Einkommen generieren als Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet, hat sich bis 2003 weiter erhöht. Nicht zuletzt die Anhebung der Kappungsgrenze, die eigentlich beschränkend wirken soll, könnte seit 2003 zusätzlich dazu beigetragen haben, eine Reihe gut wirtschaftender Betriebe mit Ausgleichszulage zu fördern.

Welchen Beitrag die Ausgleichszulage für das Ziel *Offenhaltung der Landschaft* und damit gleichzeitig für den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung leistet, kann anhand der ausgewerteten Sekundärstatistiken nicht hinreichend abgeschätzt werden. Möglich, aber nicht quantifizierbar sind strukturkonservierende Effekte des Instruments Ausgleichszulage. Daher kann lediglich vermutet werden, dass der Rückgang an landwirtschaftlicher Fläche im benachteiligten Gebiet ohne die Ausgleichszulage noch größer ausfallen würde. Die Wirkung der Ausgleichszulage auf den *Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* durch die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung lässt sich ebenso wenig quantifizieren. Dennoch könnte die Ausgleichszulage durch gewisse Effekte einen Einfluss besitzen. In den selektiv betrachteten Beratungsgebieten jedenfalls kommt entsprechend der qualitativen Einschätzung von Beratern der Ausgleichszulage ein nicht unbedeutender Beitrag zum Erhalt der lebensfähigen Gesellschaftsstruktur in diesen Gebieten zu. Gleichzeitig gibt es quantifizierbare Anzeichen einer positiven Wirkung der Ausgleichszulage auf das Einkommen von Landwirten, die sich auch auf die Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auswirken kann. Bis auf die Ausnahme beim verfügbaren Einkommen und beim ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand je AK liegt in Mecklenburg-Vorpommern das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in benachteiligten Gebieten unter den Einkommen verwandter Gruppen außerhalb des Sektors.

Das Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien in benachteiligten Gebieten weist im Vergleich zum verfügbaren Einkommen der durchschnittlichen privaten Haushalte keinen Rückstand auf. Das Einkommen der Familienarbeitskräfte in Haupterwerbsbetrieben sowie das Einkommen in landwirtschaftlichen Unternehmen gemessen am

Personalaufwand je AK bleibt in benachteiligten Gebieten hinter dem Einkommen von Lohnempfängern in außerlandwirtschaftlichen Sektoren zurück. Die Entwicklungen waren in den nicht benachteiligten Gebieten weniger ausgeprägt, so dass die Einkommensschere dort geringer ist.

Nach wie vor ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage hinsichtlich des mit der Ausgleichszulage verfolgten *Umweltziels*, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, als gering einzuschätzen, da die Zahlung an keine höheren Standards als die allgemein gültige „gute landwirtschaftliche Praxis“ gebunden ist.

Generell ist es sehr schwer, die reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage abschätzen zu können, da diese zu einem nicht quantifizierbaren Teil durch die Auswirkungen anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die für Agrarumwelt überlagert werden.

4.7.2 Umsetzung der Empfehlungen der Halbzeitbewertung

In den Berichten zur Halbzeitbewertung wurden in einem abschließenden Kapitel erste, teils vorläufige Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der vorhandenen Datengrundlage, des Begleit- und Bewertungssystems, der methodischen Vorgehensweise für weitere Evaluationen und der Förderausgestaltung gegeben. Weitere Empfehlungen wurden im länderübergreifenden Synthesebericht formuliert. Diese, aus beiden Berichten vorliegenden Empfehlungen werden im Folgenden zugrundegelegt.

Umsetzung der Empfehlungen zum Begleit- und Bewertungssystem und zur Bewertungsmethodik

Empfehlung der Halbzeitbewertung war es, die Monitoringdaten besser an die Erfordernisse der Evaluation anzupassen, z.B. speziell für die Ausgleichszulage durch eine entsprechende Auswertung der im Monitoring erfassten sozioökonomischen Daten nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten (besonders Tabellen T1 – T3). Dies ist jedoch bisher in den von der EU entwickelten Monitoringanforderungen nicht vorgesehen. Der Evaluator war daher gezwungen, sich hier mit einer eigenen Auswertung regionalstatistischer Daten zu behelfen. Aber auch eine ausschließliche Verwendung die Maßnahme betreffender Monitoringdaten hätte den im EU-Bewertungsleitfaden geforderten betriebsdifferenzierten Auswertungen nicht genügt. Problematisch ist bei der Verwendung der Monitoringdaten, dass dort nur die jährlichen Vollzugsdaten und nicht die Auszahlungsdaten je Antragsjahr erfasst werden. Durch die überwiegende Bereitschaft der Länder, Förderdaten zur Ausgleichszulage entsprechend den Wünschen des Evaluators auszuwerten, konnte daher weitest gehend auf die Nutzung der Monitoringdaten verzichtet werden.

In der Halbzeitbewertung wurden, mit Ausnahme einer Pilotfallstudie in Bayern, überwiegend quantitative Untersuchungsmethoden und Auswertungen verschiedener miteinander

verschnittener Sekundärstatistiken durchgeführt. Es wurde jedoch des Öfteren angeregt, kleinräumige Untersuchungen für einen verbesserten Erkenntnisgewinn vorzunehmen. In der Aktualisierung konnte aufgrund der knappen zeitlichen Möglichkeiten noch keine dieser Studien durchgeführt werden. Auf der Basis eines Konsens unter den Ländern ist es aber gelungen, Untersuchungsregionen und entsprechende qualitative Untersuchungsmethoden für die Ex-post-Bewertung auszuwählen. Damit wird der Empfehlung, den methodischen Ansatz durch kleinräumige tiefgreifende Fallstudienuntersuchungen zu ergänzen, gefolgt.

Die vom Evaluator vorgebrachte Kritik zur Zielüberfrachtung, mangelnden Zielquantifizierung und Zielgewichtung der Ausgleichszulage, wurde von den Ländern reflektiert. Entsprechende Überlegungen werden in verstärktem Maße womöglich erst in der neuen Förderperiode berücksichtigt werden. Dabei dürfte jedoch auch eine Zielüberprüfung unter den neuen Rahmenbedingungen und Auswirkungen der GAP-Reform in den benachteiligten Gebieten eine entscheidende Rolle für die zukünftige Ausgestaltung der Förderung in benachteiligten Gebieten spielen.

Positiv lässt sich resümieren, dass es zu einer vertraglichen Bindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über den gesamten update- und Ex-post-Bewertungszyklus gekommen ist. Hierdurch konnte insbesondere ein Know-how-Verlust beim Aufbau ständig neuer Bewertungsteams verhindert und eine kontinuierliche Bewertung in einem konsistenten Bewertungsrahmen ermöglicht werden.

Umsetzung der Empfehlungen zur Bereitstellung von Daten

Hinsichtlich der Datenbereitstellung konnten in der Aktualisierung einige Verbesserungen erzielt werden. So ist es durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel gelungen, mit einer Sonderauswertung der Daten der amtlichen Agrarstatistik flächendeckend für zwei Beobachtungszeitpunkte die agrarstrukturelle Situation abzubilden. Zusammen mit einer nach Betriebsgruppen differenzierten Auswertung der Förderdaten konnte so der Aussagegehalt speziell für die kleineren und Nebenerwerbsbetriebe entscheidend verbessert werden.

Das nach Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsraster der Testbetriebsdaten konnte beibehalten und partiell sogar verbessert werden. Der Vorschlag des Evaluators nach einer für ein Bundesland testweise durchgeführten Verschneidung von Testbetriebs- und InVe-KoS-Daten im Hinblick auf die Ex-post-Bewertung, konnte nicht umgesetzt werden. Unter anderem ist es bislang nicht gelungen, die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen zu klären. In Zukunft sollte diese Möglichkeit jedoch vor dem Hintergrund eines Erkenntnisgewinns auch für andere Fragestellungen weiter geprüft werden.

Umsetzungen der Empfehlungen hinsichtlich der Förderausgestaltung

Für die Ausgestaltung der Landesrichtlinie konnten im Halbzeitbericht noch keine abschließenden Empfehlungen ausgesprochen werden. Dies lag zum einen an dem zum damaligen Zeitpunkt gerade erst zwei Jahre zurückliegenden Strukturbruch in der Förderung, zum anderen aber auch an der mangelnden Datenverfügbarkeit sowie Problemen durch die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage. Als Ergebnis der Bewertungsfrage V.1 wurde jedoch festgestellt, dass der Beitrag der Ausgleichszulage zum Ausgleich der Einkommensdifferenz bei Marktfruchtbetrieben aufgrund der geringen Förderhöhe für Ackerflächen und den Ausschluss von Ölsaaten besonders gering war. Es wurde angeregt zu überlegen, ob hier nicht eine Anpassung der Förderausgestaltung vorgenommen werden sollte. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt. Sie wurde jedoch auch ohne die Berücksichtigung einer Verknappung der Finanzmittel ausgesprochen.

Eine Angleichung der Förderausgestaltung in homogenen länderübergreifenden Produktionsregionen wurde bisher, gemäß der Analyse der vergleichenden Förderausgestaltung, noch nicht vorgenommen. Hierzu muss auch einschränkend gesagt werden, dass die Empfehlungen hier zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch sehr vage geblieben sind und die Bilanz zwischen dem Vorteil einer Gleichbehandlung und einer Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Verlust einer vielfältigen und im Erfolg unterschiedlichen Förderung schwer zu beurteilen ist.

Der im länderübergreifenden Halbzeitbericht gemachte Vorschlag, die LVZ-Staffelung außerhalb der von der GAK diskutierten Anpassung zu modifizieren, wurde nach Vorlage der Halbzeitberichte noch nicht vollzogen. Da die Ergebnisse der Halbzeitbewertung für eine Überprüfung und Neuausrichtung einer regional differenzierten Förderung noch nicht ausgereicht haben und die Ergebnisse für Betriebsgruppen mit unterschiedlicher LVZ nicht zwingend waren, hat bislang der Bund im Rahmen der GAK und das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Landesförderrichtlinien von einer neuen modifizierten LVZ-Staffelung abgesehen.

4.8 Auswirkungen der GAP-Reform und ELER-VO auf die Förderperiode 2007-2013

4.8.1 Auswirkungen der GAP-Reform

Die Umsetzung der GAP-Reform erfolgt in Deutschland durch das so genannte Kombimodell, das eine regionale Durchführung der Betriebsprämienregelung mit anfänglich betriebsindividuellen und flächenbezogenen Referenzbeträgen für die Zahlungsansprüche vorsieht, die bis zum Jahr 2013 zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen je Hektar LF angepasst werden. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Ausgleichszulage und die Betriebe in benachteiligten Gebieten in der Förderperiode 2007 bis 2013, sind zum

heutigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Im Folgenden werden anhand von Literaturauswertungen und basierend auf den Ergebnissen der Beraterworkshops sowie der Expertengespräche mit Vertretern der Länderministerien (vgl. Kap. 4.2.2) Tendenzaussagen einer möglichen Neuausrichtung der Ausgleichszulage für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 getroffen.

Die wichtigsten Elemente der in Deutschland Anfang 2005 in Kraft gesetzten GAP-Reform sind:

- Grundsätzlich eine vollständige Entkopplung der bisherigen Flächen- und Tierprämien von der landwirtschaftlichen Produktion,
- Umverteilung der betriebsindividuellen Referenzbeträge ab 2010 bis 2013,
- Wegfall der Roggenintervention,
- stufenweise Absenkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver und Schaffung eines Teilausgleichs durch die Milchprämie,
- Bindung der Direktzahlungen an bestimmte Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit sowie Tierschutz (Cross Compliance).

Bei der Analyse der Auswirkungen ist prinzipiell zwischen den Zeiträumen 2005 bis 2009 und 2010 bis 2013 zu unterscheiden. Im ersten Zeitraum bekommen die Betriebe, entsprechend ihrer Produktion in definierten historischen Referenzzeiträumen, ihre Zahlungsansprüche zugewiesen, d.h. auch die betriebsindividuellen Anteile der entkoppelten Direktzahlungen (vor allem Milchprämie, Sonderprämie für männliche Rinder, Mutterkuhprämie). Diese Zahlungen vermindern sich nur insoweit, als sie der obligatorischen Modulation²⁴ unterworfen werden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 findet dann eine Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche auf die regionale Einheitsprämie des jeweiligen Bundeslandes statt.

4.8.1.1 Auswirkungen auf das Einkommensziel

Aus statistischen Modellrechnungen wird ersichtlich, dass für Milch erzeugende Betriebe vor allem durch die Senkung der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver Einkommenseinbußen zu erwarten sind, falls sich diese Senkung vollständig auf den Milchpreis niederschlägt. Die Interventionspreissenkung wird nämlich durch die entkoppelte Milchprämie in Höhe von 2,368 ct/kg Milch im Jahr 2005 und ab dem Jahr 2006 in

²⁴ Die Kürzungssätze der Modulation liegen 2005 bei 3 % und 2006 bei 4 %. Von 2007 bis 2012 ergeben sich konstante Kürzungssätze von 5 %. Sie bleiben bei den nachfolgenden Ausführungen unberücksichtigt.

Höhe von 3,55 ct/kg Milch nur zu einem Teil (rd. 60 %) ausgeglichen. Die Zuweisung der Zahlungsansprüche führt dagegen bis 2009 für intensive Futterbaubetriebe unter sonst gleichen Bedingungen in der Regel nicht zu ausgeprägten Einkommensverlusten. Extensiv geführte Betriebe (z.B. Mutterkuhhaltung) erhalten durch die eingeführte Sockelprämie für Grünland möglicherweise mehr Prämien als vorher. Fraglich ist allerdings, inwieweit die Mutterkuhhaltung nach der Entkopplung der Tierprämien noch aufrecht erhalten wird, weil sie bereits vor der Entkopplung in vielen Fällen nicht wirtschaftlich war. Durch den Wegfall der Roggenintervention, der ab 2006 durch die um 10 % erhöhte Rückflussquote der Modulationsmittel nur sehr begrenzt abgedeckt wird, sind auch Einkommenseinbußen bei den Roggenerzeugern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Die unterschiedliche Betroffenheit bei den einzelnen Betrieben und -gruppen führt durch die überproportionale Anzahl von Milchvieh haltenden Betrieben sowie Roggenstandorten in den von der Natur benachteiligten Gebieten vermutlich zu einer vergleichsweise ungünstigeren Einkommensentwicklung.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 sind stärkere Veränderungen auf das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Umverteilungseffekte infolge des stufenweisen Abbaus der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu erwarten. Diese und die bis 2009 erfolgten Veränderungen sowie die daraus resultierenden Angebotsreaktionen werden in der Literatur u.a. anhand von Modellberechnungen diskutiert.²⁵ Die Abschmelzung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche hat in der Regel negative Auswirkungen auf Betriebe mit hohen Anteilen an betriebsindividuellen Zuweisungen, also vor allem intensive Bullenmast-, Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe. Von diesen Veränderungen sind die benachteiligten Gebiete bei einem hohen Anteil dieser Betriebe z.T. überproportional stark betroffen. Innerhalb der Betriebsgruppen hängt der Einkommensverlust von der Höhe der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche und somit von der Intensität der Bewirtschaftung im entsprechenden historischen Referenzzeitraum ab. Diese Erkenntnis fand in den durchgeführten Beraterworkshops Bestätigung. Generelle quantitative Einschätzungen zu den Auswirkungen in den einzelnen Intensitätsstufen konnten – wie Beraterkalkulationen aus verschiedenen Ländern zeigten – kaum gegeben werden. Nach Angaben der Berater liegt beispielsweise die Grenze zwischen Prämienverlust und –gewinn in Mecklenburg-Vorpommern bei etwa 5000 kg pro ha.

Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung²⁶ für den Zeitraum 2000 bis 2002, wirtschafteten Betriebe in benachteiligten Gebieten durchschnittlich extensiver, weshalb diese Be-

²⁵ Vgl. hierzu Kleinhanß, Hüttel, Offermann (2004), Gay, Osterburg, Schmidt. (2004), Isermeyer (2003).

²⁶ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards. et al. (2003) .

triebe im Zeitraum 2010 bis 2013 im Durchschnitt mit einer Erhöhung der Zahlungsansprüche rechnen können. Durch die tendenziell extensivere Bewirtschaftung fällt diesen Betrieben darüber hinaus die freiwillige Teilnahme an den verschiedenen Extensivierungsmaßnahmen der Agrarumweltprogramme relativ leicht. Dies führte bei diesen Betrieben bereits bei der Halbzeitbewertung durch einen deutlich höheren Anteil der Agrarumweltzahlungen am Gewinn zu einer einkommensstabilisierenden Wirkung.²⁷

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen kann sich u.a. über Pachtpreisänderungen auf die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe auswirken. Vieles spricht *cet. par.* für eine gleichgerichtete Entwicklung der Pachtpreise in benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen durch die Handelbarkeit. Die Prämienrechte werden im Jahr 2005 den Bewirtschaftern dauerhaft zugewiesen. Die Eigentümer zu diesem Zeitpunkt verpachteter Flächen erhalten somit keine Prämienrechte. Prinzipiell wird dadurch die Position des Pächters gegenüber den Altverpächtern auf den Pachtmärkten flächendeckend gestärkt. Ob sich diese Regelung *cet. par.* Pachtpreis dämpfend auswirkt, hängt insbesondere von der relativen Knappheit der auf dem regionalen Markt angebotenen Anzahl an Prämienrechten und der Anzahl an Hektar LF ab, die für die Aktivierung dieser Prämienrechte notwendig sind. Nach Isermeyer (2003), sowie Klare und Doll (2004), kommt es im Zeitablauf zu wachsenden Prämienüberhängen, die diese Rechte entwerten, so dass generell nach wie vor vergleichsweise hohe Pachtpreise für die knappe Fläche erwartet werden (vgl. hierzu auch Isermeyer (2004) und Jochimsen (2004)). Da Prämienrechte landesweit gehandelt werden können, ist die Lage auf den lokalen Pachtflächenmärkten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten prinzipiell gleich. Eine Verbesserung der betrieblichen Einkommen durch die GAP-Reform via Pachtpreisreduzierung zeichnet sich somit *cet. par.* flächendeckend nicht ab.

Die Ergebnisse der Literaturrecherche sowie eigener Überlegungen wurden in den Beraterworkshops, in denen hauptsächlich der Betrachtungszeitraum 2005/06 diskutiert wurde, prinzipiell bestätigt. Im Hinblick auf die Einkommenswirkungen der GAP-Reform wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es deutliche regionale Unterschiede gibt.

Fazit: Die EU-Agrarreform wird zeitlich und produktionsspezifisch unterschiedliche Auswirkungen auf das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe haben. Das betrifft vor allem die benachteiligten Gebiete, weil hier der Anteil der von der Reform besonders betroffenen Futterbaubetriebe höher ist. Allerdings wirtschaften die Futterbaubetriebe im Durchschnitt extensiver als entsprechende Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Daher sind die Auswirkungen für Futterbaubetriebe im benachteiligten Gebiet im Durchschnitt etwas

²⁷ Auswertung der Daten der BMVEL-Testbetriebe in den jeweiligen Länderberichten. Vgl. Bernhards et al (2003).

positiver einzuschätzen. Diese Einschätzung ersetzt jedoch nicht den Blick in die jeweilige einzelbetriebliche Situation, bei der die Auswirkungen der GAP-Reform stark vom Durchschnitt abweichen können. Differenzierte Aussagen für Betriebe in unterschiedlichen benachteiligten Gebietskategorien sind gegenwärtig nicht machbar.

Die Ausgleichszulage soll aus natürlichen Voraussetzungen resultierende Einkommensunterschiede zwischen den benachteiligten und den nicht benachteiligten Gebieten ausgleichen. Da jedoch die Auswirkungen der GAP-Reform je nach der Intensität der Bewirtschaftung vor allem in Futterbaubetrieben unterschiedlich ausfallen und in benachteiligten Gebieten eine durchschnittlich geringere Beeinträchtigung zu erwarten ist, ergibt sich nicht zwingend im Vergleich zur jetzigen Situation die Notwendigkeit, die Ausgleichszulage in unveränderter Form weiter zu gewähren. Vielmehr könnte es zu einer nach Regionen und Betriebsgruppen gezielteren Ausrichtung der Förderpolitik kommen, um einen effektiven Beitrag zum angestrebten Einkommensziel zu erreichen.

4.8.1.2 Auswirkungen auf das Ziel der Offenhaltung

Durch die Verbindung von Zahlungsansprüchen und der Verpflichtung zur Mindestbewirtschaftung im Sinne eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen²⁸, ist für den Zeitraum 2007 bis 2013 eine flächendeckende Offenhaltung der Landschaft weitgehend gewährleistet. Probleme können sich jedoch auf den Flächen ergeben, auf denen die Pflegekosten nicht durch die Höhe der Zahlungsansprüche gedeckt werden können, wie beispielsweise stark hängigen Flächen in benachteiligten Gebieten oder nur extrem schwer zu erreichenden bzw. zu bewirtschaftenden Flächen. Diese ausschließlich durch natürliche Standortverhältnisse begründeten Bewirtschaftungsnachteile sollten auch weiterhin durch die Ausgleichszulage ausgeglichen werden.

Zudem ist die Sanktionswahrscheinlichkeit *et. par.* in benachteiligten Gebieten höher, da Betriebe mit Ausgleichszulagenförderung überdurchschnittlich oft kontrolliert werden (5 % gegenüber 1 %).

Durch die stufenweise Einführung der regionalen Einheitsprämie für Ackerland und Grünland ab 2010 steigt der Sockelbetrag für Grünlandflächen erheblich an. Im Zeitraum 2005 bis 2009 beträgt er im Bundesdurchschnitt 79 € pro ha, bis 2013 durchschnittlich 328 € pro ha. Daher ist auch in benachteiligten Gebieten im Zeitablauf von einer abnehmenden

²⁸ Vgl. VO (EG) Nr. 1782/2003, speziell Anhang IV der Verordnung.

Brachegefahr beim Grünland auszugehen, weil die Mindestpflegekosten gemäß den CC-Regelungen auch bei aufwändigerer Pflege geringer sind.

Im Gegensatz zu dem in Deutschland in der Vergangenheit ebenfalls diskutierten Betriebsmodell, sind bei dem Kombimodell keine prämienlosen Flächen zu erwarten.²⁹ Hieraus ergibt sich eine weitere Verminderung der Gefahr des Brachfallens von Flächen. Aufgrund der möglichen flächenlosen Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist allerdings die Akkumulation von Flächenstilllegungen in benachteiligten Gebieten zu erwarten. Die Mindestbewirtschaftungsauflagen der Cross-Compliance-Regelungen sorgen jedoch dafür, dass die Stilllegungsflächen offen gehalten werden müssen und kein Brachfallen droht.

Generell sind spezielle Veränderungen der Bodennutzung zu erwarten. Beispielsweise kann angenommen werden, dass die Aufhebung der Prämienbegünstigung von Silomais teilweise eine Substitution durch entsprechendes Ackerfutter (Gras-, Klee- oder Luzernesilage) bewirkt. Diese Veränderungen wurden in den einzelnen Beraterworkshops nicht intensiv diskutiert. Es wurde aber auf die Zunahme von Biogasanlagen und den daraus resultierenden steigenden Flächenbedarf für Silomais in benachteiligten Gebieten aufmerksam gemacht.

Fazit: Durch die Cross-Compliance-Regelungen wird das Ziel der Ausgleichszulage, für eine flächendeckende Offenhaltung zu sorgen, generell erreicht. Die Notwendigkeit der Ausgleichszulage für die Offenhaltung reduziert sich auf Grenzstandorte, in denen die Pflegekosten die Prämienansprüche übersteigen. In diesen Fällen könnte diskutiert werden, ob die Offenhaltung durch die Ausgleichszulage oder ggf. durch spezifische Agrarumweltmaßnahmen erfolgen sollte.

4.8.1.3 Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und lebensfähige Gesellschaftsstrukturen im ländlichen Raum können an dieser Stelle nur Einschätzungen, basierend auf den bisherigen Ergebnissen, verknüpft mit den Erfahrungen der Beraterworkshops, gegeben werden.

Ausgehend von der Entkopplung der Direktzahlungen und den Einkommensverlusten vieler Betriebe, ist mittel- und langfristig mit einem verstärkten Strukturwandel in benachteiligten

²⁹ Vgl. hierzu Klare und Doll (2004), S. 14 ff.

ligten und nicht benachteiligten Gebieten zu rechnen. Bei unrentabel wirtschaftenden Betrieben sinkt die Hemmschwelle zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion. Nach Ansicht der befragten Berater werden in Betrieben stark betroffener Betriebszweige, wie der Rindfleischproduktion mit vorwiegender oder teilweiser Lohnarbeitsverfassung, tendenziell Arbeitskräfte abgebaut. In anderen Bereichen wie der Milchproduktion kann sich in den hier auch vorhandenen aufstockungswilligen Betrieben ein zusätzlicher Arbeitskraftbedarf entwickeln. Dies betrifft vor allem Betriebe, deren AK bisher bereits ausgelastet sind und die jetzt ihren Vieh- und Quotenbestand aufstocken müssen, um Einkommensnachteile kompensieren zu können. Insgesamt werden jedoch die AK-Verluste auch in der Milchproduktion den zusätzlichen AK-Bedarf überwiegen.

Durch den zu erwartenden Anstieg des Strukturwandels und dem damit abnehmenden Anteil von landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betrieben, sehen die Berater einen Verlust an Attraktivität der dörflichen Gemeinschaft und des ländlichen Raums. Diese Entwicklungen führen zu besonders negativen Auswirkungen in bereits stark von der Abwanderung betroffenen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen, wie beispielsweise im östlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns und in Brandenburg.

Durch die Abstockung der Viehbestände kann es darüber hinaus zu negativen Auswirkungen auf den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich kommen. Auch für den Tourismus wird von den Beratern partiell eine Gefahr durch die Viehabstockung sowie evtl. flächendeckend auftretendes Mulchen gesehen. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass der Strukturwandel auch ohne GAP-Reform auftreten würde und sich hierdurch vor allem in benachteiligten Regionen nur beschleunigt.

Fazit: Die GAP-Reform führt mittel- bis langfristig zu einem verstärkten Strukturwandel in der Landwirtschaft. Das Ziel der Ausgleichszulage, durch den Erhalt der landwirtschaftlichen Tätigkeit einen positiven Einfluss auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum auszuüben, wird durch die GAP-Reform tendenziell konterkariert. Unstrittig ist, dass die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten den durch die GAP-Reform induzierten beschleunigten Strukturwandel verlangsamt. In den Workshops sahen sich die Berater allerdings nicht in der Lage, einen Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten hinsichtlich der Auswirkungen der GAP-Reform auf die landwirtschaftliche Tätigkeit und eine lebensfähige Gesellschaftsstruktur anzustellen. Daher kann aus den getroffenen Aussagen nicht abgeleitet werden, dass die benachteiligten Gebiete besonders betroffen sind und die Ausgleichszulage zwingend erforderlich ist. Hierzu bedarf es weiterer Analysen, die allerdings erst im Rahmen der für die Ex-post-Bewertung vorgesehenen Fallstudien durchgeführt werden können.

4.8.2 Auswirkung der ELER-VO

Die geplante ELER-VO soll u.a. die Strukturpolitik für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum für die Jahre 2007 bis 2013 in der Europäischen Union festlegen. Zur Zeit liegt die VO als Entwurf der Europäischen Kommission vor³⁰. Bezüglich der Ausgleichszulage sind darin folgende Vorschläge zur Neugestaltung aufgeführt:

- degressive Staffelung der Förderung in Abhängigkeit vom förderfähigen Flächenumfang,
- Abgrenzung der Gebietskulissen und -kategorien anhand von objektiven und zeitlich stabilen Kriterien, d.h. eine stärkere Berücksichtigung der natürlichen Ertragskraft von Boden einschließlich der klimatischen Verhältnisse³¹,
- Erhöhung der Ausgleichszulage im Fall naturbedingter Nachteile auf einen Förderhöchstsatz von 250 €/pro ha,
- Reduzierung der Ausgleichszulage in Gebieten mit anderen Benachteiligungen auf einen Förderhöchstsatz von 150 €/pro ha,
- Wegfall der Option, den Mindestfördersatz von 25 € kürzen zu können,
- Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche als Fördervoraussetzung.

Von diesen Vorschlägen waren besonders die ersten beiden Punkte Gegenstand der Diskussion in den Beraterworkshops. Die Einführung einer degressiven Staffelung bei Bewirtschaftung einer großen förderfähigen Fläche wurde abgelehnt, weil ein Widerspruch zum stark gewichteten Offenhaltungsziel gesehen wurde. Die degressive Staffelung soll dazu beitragen, eine mögliche Überkompensation aufgrund von degressiven Kosten bei zunehmender Fläche zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es sind zwar bei größeren Betrieben Kostendegressionseffekte zu vermuten. Bei der Auswertung der Testbetriebsdaten konnten sie aber nicht eindeutig separiert werden. Für die Offenhaltung landwirtschaftlicher Flächen übernehmen diese Betriebe eine wesentliche Funktion. Nach Ansicht eines Teils der Berater sollten daher bei der Ausgleichszulagenförderung keine Abstriche ab einer bestimmten Größe gemacht werden. Nach Meinung eines anderen Teils sollte eine Degression höchstens die exakte Höhe der einzelbetrieblichen Größenvorteile betragen.

Das Problem der Überkompensation ergibt sich auch in Nebenerwerbsbetrieben mit hohem außerlandwirtschaftlichen Einkommen. In diesem Zusammenhang zogen die Berater häufig ein Vergleich zu der von ihnen ebenso in Frage gestellten Prosperitätsschwelle. Nach ihrer

³⁰ Vgl. KOM (2004)490 vom 14.07.2004.

³¹ Der auf dieser Vorgabe von der EU-Kommission zunächst konzipierte Abgrenzungsvorschlag wurde nicht rechtswirksam. Bis 2010 hat die bisherige Gebietskulisse in ihrer jetzigen Form Bestand.

Meinung spielt die Einkommenslage in den Betrieben, die die Offenhaltung von Flächen gewährleisten, keine Rolle. In Einzelfällen können auch Bewirtschafter, die aufgrund ihres hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens die Flächen nicht Gewinn orientiert, sondern allein im Hinblick auf die Erhaltung ihres Erholungs- oder Freizeitwertes bewirtschaften, wichtige Akteure für die Offenhaltung der Landschaft sein. Warum sollten sie für diese von der Gesellschaft gewünschte Leistung nicht oder in einem verminderten Umfang honoriert werden?

Eine neue Abgrenzung der Gebiete nach dem auf dem Entwurf der ELER-VO basierenden Abgrenzungsvorschlag hätte für Deutschland zu einer Verkleinerung der Förderkulisse geführt. Am stärksten betroffen wären die benachteiligten Agrarzonen durch den Wegfall der sozioökonomischen Kriterien. Die Kulisse der Berggebiete würde unangetastet bleiben. Zudem käme die Erhöhung der maximalen Förderhöchstsätze auf 250 € pro ha verstärkt den Betrieben in den Berggebieten zugute³². Mit Ausnahme der norddeutschen Länder (alte Bundesländer) sprachen sich die Berater gegen eine Verkleinerung der benachteiligten Gebiete aus. Als Abgrenzungskriterium der natürlichen Benachteiligung wollen sie an der LVZ in Deutschland festhalten, sehen allerdings einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich verstärkter Berücksichtigung des Klimas (z.B. Niederschlagsmenge) und der Aktualisierung von Bodenzahlen.

Der Wegfall einer Mindestbewirtschaftungsfläche wurde von diesen Beratern befürwortet, weil dann verstärkt kleine Betriebe zu den Ausgleichszulagenbegünstigten zählen und insoweit ihre gesellschaftliche Leistung ebenfalls honoriert werden. Ferner wurde betont, dass neben der Gebietsabgrenzung eine Ausdifferenzierung der Förderpraxis ebenfalls einen Beitrag zu einer ausgewogeneren und effizienteren Förderung leisten kann. Dies wird in Bundesländern wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg deutlich, in denen entweder die Förderkulisse reduziert bzw. die Ausgleichszulagenförderung abgeschafft wurde oder im Falle Niedersachsens eine Umschichtung der Fördermittel für die Ausgleichszulage zu Gunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung vorgenommen wurde. Der Förderrahmen der GAK lässt solche Umschichtungen zu, um den Handlungsspielraum der Bundesländer in der landwirtschaftlichen Förderpolitik zu erweitern.

4.9 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Derzeit bestehen noch zu viele Unwägbarkeiten, um konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur zukünftigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten

³² Vgl. Plankl (2004), S. 11.

Gebieten geben zu können. Zum einen sind es die aus dem laufenden Bewertungsverfahren resultierenden Schwierigkeiten. Zu nennen wären hier insbesondere die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage und das Fehlen quantifizierter und nach Gebietskategorien gewichteter Ziele sowie die Probleme bei der Separierung der Nettoeffekte. Darüber hinaus finden wichtige Elemente im Bewertungsverfahren (regionale Fallstudien) erst in der Ex-post-Bewertung statt. Andererseits beschränken die Unsicherheiten bei der Abschätzung der zukünftigen Wirkungen der GAP-Reform (Entkopplung, Cross Compliance, Wegfall der Roggenintervention) sowie einige Aspekte der ELER-VO die Aussagen. Hinzu kommt, dass abschließende Empfehlungen hinsichtlich der rahmengebenden GAK-Grundsätze zur Ausgleichszulage erst mit dem länderübergreifenden Bericht gegeben werden können.

4.9.1 Grundsätzliche Empfehlungen

Zunächst wird auf einige grundsätzliche Empfehlungen vor dem Hintergrund der Relevanz der Fragestellung und der Bewertungskriterien, der methodischen Vorgehensweise sowie einiger Datenprobleme eingegangen.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung hat durch die Berücksichtigung neuer methodischer Elemente und der möglichen Einflüsse der GAP-Reform neue Erkenntnisse geliefert. Nach wie vor werden jedoch Schwierigkeiten der Bewertung durch die nicht ausreichende Berücksichtigung kleinräumiger Einflüsse deutlich. Eine erneute, überwiegend auf Testbetriebsdaten beruhende Auswertung dürfte nur zu einem marginalen Informationsgewinn führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine große Veränderung bei den Förder Voraussetzungen gemäß ELER-VO-Entwurf nicht zu erwarten ist, die Gebietsabgrenzung nun doch nicht vor 2010 vorgenommen wird und sich Wirkungen der GAP-Reform in den letztmöglich auszuwertenden Daten des Wirtschaftsjahres 2005/06 noch nicht hinreichend widerspiegeln, werden von den in der Ex-post-Bewertung vorgesehenen regionalen Fallstudien mit entsprechend vertiefter Aufbereitung lokaler Informationen und den ländergruppenübergreifenden Diskussionen bessere Informationen für Empfehlungen erwartet.

In den bereits durchgeführten Untersuchungen hat sich bei der Analyse der Betriebsergebnisse heraus gestellt, dass es Betriebe gibt, die zur Vergleichsgruppe einen positiven Einkommensabstand aufweisen. Für weitere Bewertungen ist es ratsam, diese Betriebe differenziert zu untersuchen, um ggf. Empfehlungen zur Vermeidung von Überkompensation abzuleiten, aber auch um anderen Betrieben beispielgebend Optionen aufzuzeigen, wie in benachteiligten Gebieten unter ganz bestimmten Voraussetzungen positiv gewirtschaftet werden kann. Diese Untersuchungen können jedoch wegen des hohen Bearbeitungsaufwandes nicht ohne Veränderungen im bestehenden Bewertungskonzept realisiert werden. Eine Möglichkeit bestünde darin, in der Ex-post-Bewertung sehr breit angelegte betriebs-

und gebietsgruppendifferenzierten Auswertung zugunsten dieser Untersuchung zu verflachen. In den Ländern, in denen die Ausgleichszulage parallel bewertet wird, sollte beispielhaft durch die Programmbewerter diesem Aspekt nachgegangen werden. Dies wäre eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Zentral- und Programmbewerter.

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ ist nachweislich sehr schwierig. Vor allem die Überprüfung der Zielerreichung und die Abschätzung des Nettobeitrags der Ausgleichszulage sind problematisch und erfordern eine Absicherung durch eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen (vgl. Halbzeitbericht). Ohne diese kann es zur subjektiven Beurteilung und zu vorschnellen Empfehlungen führen, dass immer dann, wenn der quantitative Nachweis für die Erreichung der übrigen Ziele nicht gegeben oder gering ist, dieses Ziel als Beleg für die Wirksamkeit der Ausgleichszulage herangezogen wird.

Für die Analyse agrarstruktureller Entwicklungen im Kontext der Beantwortung der Bewertungsfragen V.2 und V.3 zeigen die bisherigen Ergebnisse, dass die Datengrundlage auf NUTS 3 nur bedingt geeignet ist. Für die Ex-post-Bewertung sind daher partiell Analysen auf Gemeindeebene geplant. Die in der Aktualisierung erfolgten Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach Fördergebieten anhand einer Zuordnung über das amtliche Verzeichnis der benachteiligten Gemeinden liefern bereits eine verbesserte Abbildungsgenauigkeit und Tiefe. Zusätzlich wird angeregt, die im etwa 10-jährigen Abstand erhobenen Daten der Landwirtschaftszählung vom Statistischen Bundesamt nach Gebietskategorien auszuwerten und als Monitoringdatenbasis für die Beantwortung relevanter Bewertungsfragen heranzuziehen.

Für die Ausgleichszulage empfiehlt sich aus den Erfahrungen der zentral durchgeführten (Meta-) Evaluation zukünftig ein Bewertungsverfahren im Baukastensystem. Je nach Datenlage bietet sich eine gezielte nicht horizontale Tiefenanalyse an, welche auf Primärerhebungen und regionale Fallstudien sowie thematischen Untersuchungen beruht. Da bestimmte Untersuchungsschritte nicht horizontal durchgeführt werden können und sollen, bedarf es einer gleichzeitigen Schaffung von Gremien, die den Austausch und die Übertragbarkeit der Informationen gewährleisten und konsistente Schlussfolgerungen daraus ziehen. Hierdurch dürften Größendegressionseffekte entstehen und die Bewertung effizienter gestalten lassen. Bislang können in den Textmodulen der Ausgleichszulagenberichte durch den von den Programmevaluatoren vorgegebenen Seitenumfang differenzierte Auswertungen nicht hinreichend berücksichtigt bzw. nur in Anhangsdokumenten untergebracht werden. Dies führte meist zu einem Informationsverlust. Zukünftig wird den Ländern nahegelegt, diese Informationen gezielter im Sinne einer summativen Bewertung zu nutzen.

Für die Nebenerwerbsbetriebe zeigen vereinzelt die Ergebnisse in anderen Ländern, dass die Ausgleichszulage in verstärktem Maße bestehende Einkommensunterschiede überproportional ausgleicht. Eine Möglichkeit zur effizienteren Mittelverteilung könnte hier sein, NE-Betriebe im benachteiligten Gebiet, unabhängig von Betriebsgröße und Bewirtschaftungsergebnis einen Pauschalbetrag zu zahlen, der die Leistungen in Bezug auf die Ziele der Ausgleichszulage honoriert aber die Gesamteinkommenssituation der Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt. Um diese Empfehlung auch für Mecklenburg-Vorpommern uneingeschränkt geben zu können, müssten dem Evaluator entsprechende Daten für NE-Betriebe zur Verfügung gestellt werden.

4.9.2 Empfehlungen für den verbleibenden Programmplanungszeitraum

Die Option der GAK-Richtlinien, Überkompensationen durch Zahlungsobergrenzen je Betrieb bzw. je betriebsnotwendiger AK zu vermindern, führt bei einer Heraufsetzung dieser Grenzen auch nach Einschätzung der Berater dazu, dass in Zukunft noch weniger Betriebe von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Einbeziehung solcher eher einkommensverteilungspolitisch motivierter betriebs- bzw. faktorgebundener Obergrenzen tragen zwar zu einer besseren Erreichung des Einkommensziels der Ausgleichszulage bei, können aber mit den übrigen Zielen der Ausgleichszulage, insbesondere mit dem Bewirtschaftungs- und Offenhaltungsziel, in Konflikt stehen.

Das derzeit von den meisten Ländern praktizierte Betriebsprinzip kann, wie im Zwischenbericht bereits verwiesen, zu objektiv empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Sollten in Zukunft weitere Länder dem Beispiel Niedersachsens, Hamburgs und Schleswig-Holsteins folgen und die Ausgleichszulage aussetzen bzw. stark einschränken, könnte dies bei Betrieben, die in Grenzbereichen zwischen zwei oder drei Bundesländern liegen, zu verstärktem Unbehagen führen. Für die Prüfung des Betriebsprinzips spricht zusätzlich auch die mit erheblichen Länderunterschieden seit 2005 erfolgte Einführung der Flächenidentifikationssysteme. Auch die Zuordnung ausländischer Flächen wird ohne die bisher üblichen Katasterdaten dadurch erschwert. Darüber hinaus besteht bei großen Betriebsstrukturen, die vor allem in den neuen Bundesländern auftreten, die Problematik einer flächenscharfen Abgrenzung von „Feldblöcken“ sowie bei der auf Gemarkungsdaten beruhenden Abgrenzung der benachteiligten Gebiete. Ob das Flächenprinzip dem Betriebsprinzip überlegen ist, ist unter den derzeit offenen Rahmenbedingungen schwer zu beantworten. Bei der Umstellung auf das Flächenprinzip wäre allerdings zu beachten, dass der Verwaltungsaufwand größer werden kann, wenn Landwirte ländergrenzenüberschreitend wirtschaften und folglich in allen Bundesländern Anträge stellen müssen. Zusätzlich muss beachtet werden, dass es durch die unterschiedliche Handhabung mit der LVZ zu Proble-

men kommen kann. Andererseits bestehen bei der Förderung der Agrarumweltmaßnahmen bereits Erfahrungen mit dem Flächensitzprinzip.

Die Erhaltung von Struktur- und Landschaftselementen ist aus Natur- und Umweltschutzüberlegungen bedeutend und stellt einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung einer standortangepassten Landwirtschaft sowie für eine attraktive Kultur- und Erholungslandschaft dar. Wenn eine Förderung durch die Ausgleichszulage erfolgen sollte, wäre einer bundeseinheitlichen Lösung der Vorzug zu geben. Alternativ vorstellbar ist die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen anderer Förderprogramme.

Bislang war die Gewährung der Ausgleichszulage an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Bereits 2003 hat der EU-Rechnungshof auf Zielkonflikte mit der Flächenstilllegung hingewiesen. Derzeit besteht in Deutschland eine nicht einheitliche Vorgehensweise bei der Gewährung der Ausgleichszulage auf stillgelegten Flächen. Der Evaluator ist der Ansicht, dass die Gewährung der Ausgleichszulage auf obligatorisch stillgelegten Flächen sinnvoll ist. Hierbei handelt es sich um Flächen, die in der Bewirtschaftungsreserve gehalten werden. Eine Zahlung von Ausgleichszulage auf freiwillig (dauerhaft) stillgelegten Fläche wird hingegen für nicht vertretbar erachtet, da in diesem Fall keine Produktion mehr auf den Flächen stattfindet, deren Erschwernis ausgeglichen werden müsste. Die Förderung auf Stilllegungsflächen mit nachwachsenden Rohstoffen sollten ebenfalls ausgeschlossen werden um diverse Doppelförderungen zu vermeiden. Hinsichtlich dieser Empfehlung ist allerdings Widerstand der WTO denkbar. Zwar wird die Ausgleichszulage WTO-rechtlich als eine Maßnahme der so genannten „green box“ betrachtet, da ihre Zahlungen als wenig oder nicht handelsverzerrend angesehen werden und daher keiner Anbaupflicht unterliegen. Wird aber die Ausgleichszulage nur noch für Flächen gezahlt, auf denen produziert wird, wäre dies als ein anbaulenkender Eingriff zu werten und stünde den Grundsätzen der „green box“ entgegen.

Zukünftig werden durch die GAP-Reform Flächen existieren, die nur einer Mindestpflege durch Mulchen unterliegen. Bei diesen Flächen bestehen, bis auf wenige Ausnahmen, keine Unterschiede hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten. Ausnahmen bilden sich hinsichtlich der Flächen, bei denen die Bewirtschaftungskosten die Prämienhöhe übersteigen (z.B. Flächen mit hoher Hangneigung). Hier sollte durch die Ausgleichszulage oder entsprechende Agrarumweltmaßnahmen eine Kompensation geschaffen werden. Weiterhin besteht zwischen der Förderung von Flächen mit Mindestauflagen und dem Ziel der Ausgleichszulage, die Kulturlandschaft zu erhalten, eindeutige Konflikte.

Bezüglich der Förderausgestaltung sieht der Evaluator durchaus Möglichkeiten einer verstärkten Ausrichtung an speziellen natürlichen Nachteilen. Um die Ausgleichszulage vor allem in benachteiligten Agrarzonen zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Mit-

tel effizienter einzusetzen, ist eine weitere Differenzierung nach Gebieten mit ausgesprochener Hügellandschaft, Feucht-, Moor- und Sumpfgebieten, regelmäßig überschwemmten Gebieten und Gebieten mit bedrohlich hohem Stilllegungsanteil bzw. Mulchflächenanteil denkbar.

Durch die verstärkte Förderung von Grünland wird die Bewirtschaftung weniger rentabler Grünlandflächen aufrecht erhalten. Die betriebsgruppendifferenzierten Untersuchungen lassen vereinzelt jedoch erkennen, dass die Prämien für Ackerland häufig nicht ausreichen, um die Einkommensnachteile, gemessen bei einem Betriebsgruppenvergleich zwischen homogenen Marktfruchtbetrieben in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten, wirksam auszugleichen. Für den Betriebserhalt hat die bei den Marktfruchtbetrieben festgestellte Einkommensdifferenz die gleiche Relevanz wie die Differenz bei den Futterbaubetrieben. Eine Anhebung der Förderung für Ackerflächen unabhängig von einer Erhöhung der Grünlandprämie wäre vor dem Hintergrund der bisher formulierten Ziele für die Ausgleichszulage zu überlegen. So könnte eine Bewirtschaftung leichter Ackerbaustandorte (speziell in Roggenanbauregionen) gesichert werden. Dazu müsste jedoch die GAK entsprechend geändert und die bislang festgelegte Halbierungen der Prämien für Ackerland aufgehoben werden.

4.9.3 Empfehlungen für die neue Programmierung 2007 bis 2013

Für zukünftige Entscheidungen der Betriebsentwicklung spielt die Verlässlichkeit der Politik eine entscheidende Rolle. Den Wirtschaftsakteuren sind klare Signale zu geben, wo die Förderung mit Ausgleichszulage trotz immer knapper werdender Finanzmitteln hingeht. Angesichts der Unwägbarkeit der Auswirkungen der GAP-Reform sollten bis zum Beginn der nächsten Förderperiode für den Einsatz der Fördermittel Umfang und Höhe der Ausgleichszulage verlässlich sein. Mögliche zukünftige Entwicklungen und ableitbare Strategien sowie Ansätze einer ausdifferenzierteren Förderung sind deutlich zu machen.

Die Empfehlungen für die neue Programmplanungsphase haben gleichermaßen den Rückgang der finanziellen Mittel und die sich aus der GAP-Reform ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Empfehlung sein, dass seitens der Bundesländer versucht wird Überlegungen anzustellen, zusätzlich zur gegebenen Dreiebenenfinanzierung zwischen EU, Bund und Ländern neue, nicht öffentliche Finanzbeteiligungen zu erschließen. Denkbar wären dabei speziell in Agglomerationsräumen und ausgewiesenen Touristikregionen unter Umständen Kofinanzierungsmöglichkeiten durch Tourismusverbände etc.

Alternativ zur Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel sollte verstärkt eine an die tatsächliche Benachteiligung geknüpfte Ausgleichszulage geprüft werden. Dies könnte durch eine differenzierte gebietsspezifische Kategorisierung bzw. durch eine an den tat-

sächlichen Gegebenheiten und objektiven Erschwernisfaktoren ausgerichteten Förderung geschehen. Beispielhaft könnte die Förderung in Österreich herangezogen werden, wo eine einzelbetriebliche Kategorisierung von Bewirtschaftungerschwernissen erfolgt. Hierdurch kommt es jedoch zu höheren Transaktionskosten.

Bislang sehen die GAK-Fördergrundsätze einen linearen Zusammenhang zwischen LVZ und Ausgleichszulagenhöhe vor, der sich in einer entsprechenden LVZ-Staffelung widerspiegelt. Da dieser einfache lineare Zusammenhang, wie Auswertungen von Betrieben nach LVZ-Klassen belegen, nicht generell gegeben zu sein scheint, würde eine Aktualisierung und Weiterentwicklung der LVZ durch Berücksichtigung z.B. klimatischer Einflüsse auch effizienzverbessernd genutzt werden können. Alternativ könnten weitere betriebliche Merkmale für Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. erhöhten Maschinen- und Arbeitsaufwand wie: Handmähd, kein Befahren mit schweren Maschinen, erschwerte Beweidung durch schwierig erreichbare Weideflächen) sowie differenzierte Gebietsabgrenzungen bei den benachteiligten Agrarzonen (vgl. Kapitel 4.9.2) zugrunde gelegt werden.

Veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen sollten nicht durch generelle Reduzierung der Prämienhöhe (Rasenmähermethode) zu einer verstärkten Marginalität in der Förderung führen. Zukünftig wäre stattdessen zu überlegen, die Förderung stärker regional zu konzentrieren.

Im Zusammenhang mit der GAP-Reform und der neuen ELER-Verordnung sollte die immer wieder geforderte Überprüfung und ggf. Vereinfachung der Zielsetzung der Ausgleichszulage vorgenommen werden. Dabei zeigen sich bereits zwei Tendenzen: Zum einen lässt die ELER-VO eine Verschlinkung durch Verzicht auf das Ziel „Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur“ erkennen, zum anderen ist zu erwarten, dass gewisse Ziele der Ausgleichszulage durch die GAP-Reform bereits erreicht bzw. unterstützt werden. Einige Ziele dürften künftig aber auch im Zielkonflikt zur GAP-Reform stehen. Im Zuge der Reduzierung der Ziele sind diese dann möglichst gemäß den benachteiligten Gebietskategorien zu quantifizieren und zu gewichten.

Generell sollten, sofern es durch die GAP-Reform zu Veränderungen in der Bewirtschaftung kommt und die Ausgleichszulage nicht mehr auf allen Flächen notwendig sein könnte, eingesparte Finanzmittel auf Flächen bzw. in Regionen umgeschichtet werden, in denen die Ausgleichszulage erforderlich und zielführend ist und die Förderung nachweislich nicht ausreicht, die Einkommensnachteile auszugleichen.

In Bezug auf die Evaluation der Ausgleichszulage im Allgemeinen soll noch einmal auf die Anregung hingewiesen werden, in einem Pilotprojekt die Zusammenführung der InVeKoS- und Testbetriebsdaten sowie ggf. der Zahlstellendaten zu einer konsistenten Datengrundlage anzustreben. Hier ist zukünftig Vorsorge zu treffen, dass Betriebe ihr Ein-

verständnis erteilen, um ihre Daten für entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nutzen zu können.

Letztendlich sollte auch in Anbetracht der möglichen Effekte der GAP-Reform und der derzeitigen Haushaltslage auch über einen radikalen Strukturbruch in der Förderung der Ausgleichszulage nachgedacht werden. Hier könnte womöglich der Wechsel von einem vorbeugenden Handeln (Einsatz von Fördergeldern zur Verhinderung bestimmter unerwünschter Entwicklungen) hin zu einer, an der tatsächlichen Problemsituation ausgerichteten Förderung (Flächen in Zustand der Brache überführen und anschließend ausgewählte Flächen bedarfsorientiert und gezielt fördern), sinnvoll sein.

Literaturverzeichnis

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.06.1999, Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (2000). Plan zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Bayern 2000-2006 gemäß VO (EG) 1257/1999, München.
- Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft (versch. Jgg.): Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland – Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (sog. Agrarstrukturbericht).
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2005): Agrarbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Burgath, A., Doll, H., Fasterding, F., Grenzebach, M., Klare, K., Plankl, R., Warneboldt, S. (2001): Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Braunschweig, November 2001 (unveröffentlichter Evaluationsbericht), 442 S + Materialband ca. 1000 Tabellenseiten.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (versch. Jgg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 19.. bis 20.., Drucksache 14/1634, Bonn.
- Europäische Kommission, Dokument VI/12004/00 endg., Generaldirektion Landwirtschaft, Dezember 2000.
- Gay, S. H., Osterburg, B., Schmidt, T. (2004): Szenarien der Agrarpolitik: Untersuchungen möglicher agrarstruktureller und ökonomischer Effekte unter Berücksichtigung umweltpolitischer Zielsetzungen; Endbericht für ein Forschungsvorhaben im Auftrag des SRU. Internet:
http://www.umweltrat.de/02gutach/download02/material/mat_37.pdf
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlicher Raum und Forsten (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Land Hessen.
- Isermeyer, F. (2003): Umsetzung des Luxemburger Beschlusses zur EU-Agrarreform in Deutschland – eine erste Einschätzung. Arbeitsbericht 3/2003. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume, Braunschweig.
- Jochimsen, H. (2004): Agrarreform: Pokern um die Prämien. top agrar, H. 1, S- 24-33.

- Klare, K., Doll, H. (2004): Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Pachtpreise – Stellungnahme im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Arbeitsbericht 4/2004, Braunschweig.
- Kleinhanss, W., Hüttel, S., Offermann, F. (2004): Auswirkungen der MTR-Beschlüsse und ihrer nationalen Umsetzung. Arbeitsbericht 5/2004. Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig.
- Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2000): Plan des Landes Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des ländlichen Raumes für den Interventionsbereich des EAGFL-G im Förderzeitraum 2000-2006, Magdeburg.
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (2000): Plan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Abteilung Garantie, Schwerin.
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2000): Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Kiel.
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2000): Entwicklungsplan für ländlichen Raum im Land Brandenburg bezogen auf die Flankierenden Maßnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie gem. VO (EG) Nr. 1257/99 Art. 35 (1) Förderperiode 2000-2006, Potsdam.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2000): Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Osterburg, B. et al. (2003): Auswirkungen der Luxemburger Beschlüsse auf ländliche Räume, Agrarumweltmaßnahmen und die Ausgleichszulage. Arbeitsbericht 9/2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume sowie Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Braunschweig.
- Plankl, R. (2004): Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten. In: Grajewski et al. (Hrsg.): Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur künftigen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums – Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Förderpolitik und Kommentierung der Änderungen. Arbeitsbericht 2/2004 des Bereichs Agrarökonomie, Braunschweig.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2000): Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Mitgliedstaates der Europäischen Union Bundesrepublik Deutschland für den Freistaat Sachsen 2000-2006, Dresden.

Anhang

Materialband zu Kapitel V – Benachteiligte Gebiete – Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

- Bewertende Institution und Bearbeiter/Koordinierende Stelle/Zuständiges Landesministerium
- Verzeichnis der Materialbandstabellen zu Kapitel V

Bewertende Institution und Bearbeiter

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)
Institut für Ländliche Räume
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig
Tel.: (0531) 596-5102, Fax: (0531) 596-5299

Institutsleitung

PD Dr. Sylvia Herrmann (m.d.W.d.G.b.)

Projektleitung, Koordination

Dr. Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299

Programmierung

Dr. Helmut Doll, Tel.: (0531) 596-5215, Fax: (0531) 596-5299

Sachliche Bearbeitung

Henning Brand-Sassen, Tel.: (0531) 596-5240, Fax: (0531) 596-5299
Regina Daub, Tel.: (0531) 596-5517, Fax: (0531) 596-5299
Reiner Plankl, Tel.: (0531) 596-5235, Fax: (0531) 596-5299
Christian Pohl, Tel.: (0531) 596-5506, Fax: (0531) 596-5299
Katja Rudow, Tel.: (0531) 596-5516, Fax: (0531) 596-5299

Koordinierende Stelle für die zentrale Bewertung

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg
Postfach 103444, 70029 Stuttgart

Zuständiges Landesministerium

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Paulshöher Weg 1
D-19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 5886331 (Herr Ditz)

Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Mecklenburg-Vorpommern 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Mecklenburg-Vorpommern 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Mecklenburg-Vorpommern 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3a:** Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Mecklenburg-Vorpommern
- MB-Tabelle 5, 6, 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004 – Mecklenburg-Vorpommern
- MB-Tabelle 7a:** Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung
- MB-Tabelle 8, 9, 10, 11:** Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Mecklenburg-Vorpommern
- MB-Tabelle 12:** Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Mecklenburg-Vorpommern
- MB-Tabelle 13:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2002-2004)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Mecklenburg-Vorpommern 1999 und 2003

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Berggebiet Gebiet zusammen	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	1.362.452	669.292	693.160	.	693.160
LF (03)	ha	1.348.593	663.851	684.742	.	684.742
Veränd. LF (03/99)	ha	-13.859	-5.441	-8.418	.	-8.418
Veränd. LF (03/99)	%	-1,0	-0,8	-1,2	.	-1,2
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	5.176,0	2.335,0	2.841,0	.	2.841,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	5.229,0	2.360,0	2.869,0	.	2.869,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	53,0	25,0	28,0	.	28,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	1,0	1,1	1,0	.	1,0
LF je Betrieb (99)	ha	263,2	286,6	244,0	.	244,0
LF je Betrieb (03)	ha	257,9	281,3	238,7	.	238,7
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	2,4	1,7	2,8	.	2,8
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-3,4	2,6	-7,2	.	-7,2
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-19,0	-21,9	-16,7	.	-16,7
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	7,3	6,3	8,4	.	8,4
Anteil F-Betriebe (99)	%	28,2	25,3	30,6	.	30,6
Anteil F-Betriebe (03)	%	32,3	29,2	34,8	.	34,8
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	43,0	48,1	38,8	.	38,8
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	41,5	46,4	37,5	.	37,5
Anteil NE (99)	%	45,1	40,5	48,8	.	48,8
Anteil NE (03)	%	44,1	40,4	47,2	.	47,2
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-26,0	8,0	-34,0	.	-34,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-1,1	0,8	-2,5	.	-2,5
DGL-Anteil (99)	%	20,7	14,9	26,3	.	26,3
DGL-Anteil (03)	%	20,2	14,2	26,0	.	26,0
Veränd. DGL (03/99)	ha	-10.123	-5.754	-4.369	.	-4.369
Veränd. DGL (03/99)	%	-3,6	-5,8	-2,4	.	-2,4
Anteil Silomais an LF (99)	%	5,0	4,5	5,6	.	5,6
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	4,2	5,7	.	5,7
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-1.871	-2.310	439	.	439
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-2,7	-7,7	1,1	.	1,1
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	42,8	36,9	48,5	.	48,5
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	40,7	34,9	46,3	.	46,3
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-2,1	-2,0	-2,2	.	-2,2
Veränd. der GV (03/99)	%	-5,0	-5,4	-4,6	.	-4,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	1.461	258	1.203	.	1.203
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	6,0	2,7	8,1	.	8,1
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-2.668	-636	-2.031	.	-2.031
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-8,5	-5,5	-10,2	.	-10,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-13.040	-5.727	-7.313	.	-7.313
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-19,1	-22,8	-17,0	.	-17,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	387	662	-277	.	-277
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	.	0,1	.	.	.
AKE (99)	Anzahl	20.451	9.652	10.799	.	10.799
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	19.439	8.932	10.506	.	10.506
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.012	-720	-293	.	-293
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-4,9	-7,5	-2,7	.	-2,7
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	62,6	64,5	61,0	.	61,0
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	51,8	57,1	47,9	.	47,9
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,5	1,4	1,6	.	1,6
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,4	1,3	1,5	.	1,5
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	3,4	3,3	3,6	.	3,6
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	39,1	36,7	41,1	.	41,1
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	28,7	36,6	25,9	.	25,9
Pachtflächenanteil (99)	%	87,5	86,2	88,7	.	88,7
Pachtpreis (99)	€/ha LF	91,5	109,4	74,1	.	74,1

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Mecklenburg-Vorpommern 1999 und 2003

Futterbaubetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	1.459	590	869	.	869	.
F-Betriebe (03)	Anzahl	1.688	689	999	.	999	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	229	99	130	.	130	.
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	15,7	16,8	15,0	.	15,0	.
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	26,6	30,7	23,8	.	23,8	.
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	21,3	25,3	18,6	.	18,6	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	25,0	23,4	26,1	.	26,1	.
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	29,6	27,1	31,2	.	31,2	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	26,8	28,3	25,8	.	25,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-22,0	-25,8	-19,6	.	-19,6	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-22,0	-28,6	-18,4	.	-18,4	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	24,1	26,1	22,6	.	22,6	.
Anteil NE (99)	%	57,5	55,9	58,6	.	58,6	.
Anteil NE (03)	%	58,2	58,9	57,7	.	57,7	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	143	76	67	.	67	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	17,0	23,0	13,2	.	13,2	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	12,0	15,9	10,1	.	10,1	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	13,3	16,5	11,6	.	11,6	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	4.912	2.131	2.781	.	2.781	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	27,4	27,4	27,4	.	27,4	.
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	114,4	125,1	109,3	.	109,3	.
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	106,6	118,8	100,0	.	100,0	.
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-7,9	-6,3	-9,3	.	-9,3	.
Veränd. der GV (03/99)	%	-6,9	-5,0	-8,5	.	-8,5	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	3.405	1.313	2.093	.	2.093	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	31,0	31,3	30,8	.	30,8	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-1.849	-817	-1.030	.	-1.030	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-15,0	-18,7	-13,0	.	-13,0	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-4.361	-1.195	-3.163	.	-3.163	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-17,7	-18,2	-17,4	.	-17,4	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	24.352	11.528	12.822	.	12.822	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	23,9	33,9	18,9	.	18,9	.
AKE (99)	Anzahl	2.789	1.142	1.648	.	1.648	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	3.351	1.373	1.978	.	1.978	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	562	231	330	.	330	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	20,2	20,2	20,0	.	20,0	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	56,2	57,5	55,3	.	55,3	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	53,5	53,1	53,8	.	53,8	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,9	2,3	1,6	.	1,6	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	2,0	2,3	1,8	.	1,8	.
Anteil Betriebe mit Unterkünften (99)	%	4,7	4,6	4,8	.	4,8	.
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	41,3	42,0	40,7	.	40,7	.
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	19,9	21,8	18,6	.	18,6	.
Pachtflächenanteil (99)	%	85,6	85,4	85,7	.	85,7	.
Pachtpreis (99)	€/ha LF	66,5	83,3	58,8	.	58,8	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten – Mecklenburg-Vorpommern 1999 und 2003

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	2.225	1.124	1.101	.	1.101	.
M-Betriebe (03)	Anzahl	2.171	1.096	1.075	.	1.075	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-54	-28	-26	.	-26	.
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-2,4	-2,5	-2,4	.	-2,4	.
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-11,3	-18,8	-5,4	.	-5,4	.
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	2,0	9,8	-3,3	.	-3,3	.
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-1,7	-4,3	0,8	.	0,8	.
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	1,3	2,6	-0,4	.	-0,4	.
Anteil NE (99)	%	42,0	37,0	47,0	.	47,0	.
Anteil NE (03)	%	41,1	35,2	47,1	.	47,1	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	-42	-30	-12	.	-12	.
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	-4,5	-7,2	-2,3	.	-2,3	.
Anteil Silomais an LF (99)	%	2,3	2,1	2,6	.	2,6	.
Anteil Silomais an LF (03)	%	1,6	1,4	2,0	.	2,0	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	-6.724	-3.772	-2.952	.	-2.952	.
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	-34,5	-37,7	-31,1	.	-31,1	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	-1.037	-785	-252	.	-252	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	-12,6	-22,0	-5,4	.	-5,4	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-441	187	-627	.	-627	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-3,1	3,5	-7,3	.	-7,3	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1.972	-1.161	-812	.	-812	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-7,2	-9,3	-5,5	.	-5,5	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	-68.798	-27.563	-41.235	.	-41.235	.
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	-8,6	-6,0	-12,1	.	-12,1	.
AKE (99)	Anzahl	9.780	5.327	4.453	.	4.453	.
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	8.116	4.324	3.792	.	3.792	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-1.664	-1.003	-661	.	-661	.
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-17,0	-18,8	-14,8	.	-14,8	.
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	63,4	64,8	61,7	.	61,7	.
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	43,8	54,7	34,7	.	34,7	.
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	1,2	1,1	1,2	.	1,2	.
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,0	1,0	1,2	.	1,2	.

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3a: Definition und Erläuterung der RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 bzw. 2002 (1995 = 100)
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km ²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Arbeitsmarkt	
Erwerbstätige im I. Sektor	alle Erwerbstätigen im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitnehmer im I. Sektor	abhängig Beschäftigte im I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei
verfg. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	Anzahl der Gästebetten
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex ¹⁾ über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

1) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender bundesweit normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten, erholungsrelevante Flächen und Kältereiz.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 4: Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 – 2003 mit neueren Daten für ausgewählte benachteiligte und nicht benachteiligte Landkreise – Mecklenburg-Vorpommern

Indikator	Einheit	Mecklenburg-Vorpommern				Nicht benachteiligte Landkreise ⁵⁾				Benachteiligte Landkreise ⁶⁾			
		Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %	Daten aus	Ergebnisse mid-term	mid-term - update	Abweichung %
Landkreise	Anzahl	99/02	18	18	-	99/02	2	2	-	99/02	4	4	-
Bevölkerung													
Bevölkerungsindex	1995=100	99/02	98,2	95,8	-2,4	99/02	111,5	113,6	1,9	99/02	101,1	99,1	-2,0
Bevölkerungsdichte	EW/km ²	99/02	77,4	75,6	-2,4	99/02	68,6	69,7	1,6	99/02	53,5	52,4	-2,1
Flächen													
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	%	96/00	6,2	6,7	0,5 ⁷⁾	96/00	6,4	7	0,6 ⁷⁾	96/00	5,8	6,1	0,3 ⁷⁾
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	96/00	64,6	64,3	-0,3 ⁷⁾	96/00	74,3	73,9	-0,4 ⁷⁾	96/00	61,7	61,5	-0,2 ⁷⁾
Anteil Waldfläche	%	96/00	21,2	21,3	0,1 ⁷⁾	96/00	13,5	13,6	0,1 ⁷⁾	96/00	25,7	25,7	0 ⁷⁾
Arbeitsmarkt													
Erwerbstätige im I. Sektor	in Tsd.	00/02	36,4	33,7	-7,4	00/02	5,8	5,5	-5,2	00/02	11,1	10,1	-9,0
Anteil Erwerbstätige im I. Sektor	%	00/02	4,8	4,7	-0,1 ⁷⁾	00/02	7,1	6,9	-0,2 ⁷⁾	00/02	6,9	6,6	-0,3 ⁷⁾
Arbeitnehmer im I. Sektor	in Tsd.	00/02	33,5	30,8	-8,1	00/02	5,3	5	-5,7	00/02	10,2	9,2	-9,8
Anteil Arbeitnehmer im I. Sektor	%	00/02	4,8	4,6	-0,2 ⁷⁾	00/02	7,1	7	-0,1 ⁷⁾	00/02	6,9	6,6	-0,3 ⁷⁾
Arbeitslosenquote ¹⁾	%	01/02	19,6	25,6	6 ⁷⁾	01/02	15,8	23	7,2 ⁷⁾	01/02	18,9	26	7,1 ⁷⁾
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung													
BWS je EW	€	96/02	13.161	15.725	19,5	96/02	9872	12558	27,2	96/02	10.664	12.690	19,0
BWS-Anteil I. Sektor	%	96/02	2,5	3,9	1,4 ⁷⁾	96/02	4,9	6,1	1,2 ⁷⁾	96/02	3,9	6,7	2,8 ⁷⁾
Lohn im II. Sektor ²⁾	€	00/02	22.651	23.512	3,8	00/02	22023	22580	2,5	00/02	19.993	20.850	4,3
verf. Einkommen der priv. Haushalte	€	99/02	10.278	13.720	33,5	99/02	.	13297	-	99/02	.	13.350	-
Fremdenverkehr													
Gästebetten	Anzahl	99/02	140.031	164.612	17,6	99/02	22651	27302	20,5	99/02	32.173	39.066	21,4
Auslastung	ÜN/Bett	99/02	112	128	14,3	99/02	119	139	16,8	99/02	110	120,8	9,8
Landschaft													
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. ³⁾	Anzahl	2000	14	14	-	2000	2	2	-	2000	2	2	-
Attraktivitätsindex ⁴⁾		2000	309	309	-	2000	201	201	-	2000	259	259	-

1) Bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

2) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

3) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

4) Durchschnitt je attraktiven LK.

5) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

6) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

7) Hier Abweichung in Prozentpunkten.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Mecklenburg-Vorpommern insgesamt

Geförderte Betriebe	Fläche der geförderten Betriebe				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
	LF	Acker-	Futter-	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je	je
	insges.	fläche	fläche	Grünland					Betrieb	ha Acker-
	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	
Benachteiligte Agrarzonen										
Betriebe insgesamt	2.174	719.321	510.539	201.990	185.287	21.426.625			9.856	42,0
HE-Betriebe	724	150.320	102.106	46.650	43.035	4.613.066			6.372	45,0
NE-Betriebe	746	26.401	14.458	11.733	10.881	1.221.922			1.638	85,0
GbR	263	108.317	77.044	30.626	27.959	3.102.475			11.796	40,0
KG	21	20.292	15.358	4.778	4.195	435.127			20.720	28,0
e.G	96	139.422	106.692	29.943	27.375	3.882.376			40.441	36,0
GmbH	216	185.191	130.452	54.001	48.786	5.756.833			26.652	44,0
GmbH & CoKG	67	74.986	52.921	21.380	20.315	2.090.527			31.202	40,0
AG	11	11.797	9.704	2.092	2.023	255.543			23.231	26,0
Sonstige	30	2.596	1.802	788	717	68.754			2.292	38,0

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003 – Mecklenburg-Vorpommern insgesamt

Geför- derte Betriebe	Fläche der geförderten Betriebe				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
	LF	Acker-	Futter-	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je	je
	inges.	fläche	fläche	Grünland					Betrieb	ha Acker-
	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	fläche €
Benachteiligte Agrarzonen										
Betriebe insgesamt	1.647	598.448	389.380	200.073	182.975	15.559.288			9.447	40,0
HE-Betriebe	541	114.490	65.724	47.023	43.810	3.365.813			6.221	51,0
NE-Betriebe	539	19.886	7.831	11.829	10.838	909.250			1.687	116,0
GbR	200	80.664	50.091	30.041	27.291	2.255.088			11.275	45,0
KG	16	17.139	13.229	3.829	3.347	246.582			15.411	19,0
e.G	87	133.757	101.460	29.595	27.030	2.512.166			28.875	25,0
GmbH	178	157.332	100.952	53.678	47.959	4.336.416			24.362	43,0
GmbH & CoKG	55	65.656	42.956	21.700	20.396	1.747.813			31.778	41,0
AG	7	8.357	6.455	1.901	1.867	148.744			21.249	23,0
Sonstige	24	1.168	681	478	438	37.417			1.559	55,0

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004 – Mecklenburg-Vorpommern insgesamt

Geför- derte Betriebe	Fläche der geförderten Betriebe				Öffentliche Ausgaben				Ausgleichszulage	
	LF	Acker-	Futter-	davon	insgesamt	EU	Bund	Land	je	je
	insges.	fläche	fläche	Grünland					Betrieb	ha Acker-
	ha	ha	ha	ha	€	€	€	€	€	fläche €
Benachteiligte Agrarzonen										
Betriebe insgesamt	1.653	595.249	386.764	197.399	178.431	15.599.180			9.437	40,0
HE-Betriebe	552	116.052	67.842	46.079	42.280	3.426.797			6.208	51,0
NE-Betriebe	539	19.840	7.706	11.924	10.960	968.404			1.797	126,0
GbR	185	73.799	45.143	27.890	25.034	2.185.277			11.812	48,0
KG	17	19.084	14.278	4.597	3.832	254.312			14.960	18,0
e.G	86	131.855	99.457	29.039	26.669	2.449.500			28.483	25,0
GmbH	184	164.010	106.151	54.546	48.414	4.473.015			24.310	42,0
GmbH & CoKG	53	60.699	38.981	20.817	18.813	1.652.398			31.177	42,0
AG	7	8.408	6.424	1.853	1.819	145.304			20.758	23,0
Sonstige	30	1.502	781	655	611	44.173			1.472	57,0

Quelle: GAK-Förderstatistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern

MB-Tabelle 7a: Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulagenförderung

Nr.	Kenngroße / Indikator	Erläuterung
10	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am Gewinn	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am Gewinn
11	Anteil der um die AZ bereinigten Transferzahlungen am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand	Anteil der um die Ausgleichszahlungen bereinigten staatlichen Zuwendungen (Code 2350 bis 2448) am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand = Ord. Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen (Nr. 149) + Abschreibungen (TB-Codes 2801 bis 2808) + Einlagen (TB-Code 1459) - Entnahmen (TB-Code 1469)
22	Cash-flow II	
32	Ackerfutter/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	= Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerwiesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	= Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
49	AZ berechn. LF (SN)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
53	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
54	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
55	korr.AZ berechn.LF/Betrieb(ST)	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
80	Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 2445
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Ausgleichszulage (TB-Code 2440) - Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹⁾ - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	= Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Vergleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

MB-Tabelle 7a – Fortsetzung

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	= Gewinn (TB-Code 2959) - Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) - Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) - Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) - Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) - Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) - Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) - Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) - Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) - Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) - Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) - Entnahmen (TB-Code 1469)
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	+ Einlagen (TB-Code 1459) - Sonderposten m R auf Grund von Investitionszuschüssen (TB-Code 1576) = Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen + Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrarumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

1) Bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL-Jahresabschluss.

MB-Tabelle 8: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 –M-Vorpommern

			L		L		F		F		F	
			LVZ<=35		LVZ<=35						200-500	
			Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	163	36	54	36	58	24	21	24	14	11
28	LF/Betrieb	ha	490,6	770,0	435,3	770,0	351,6	560,5	294,6	560,5	306,3	316,9
29	AF/Betrieb	ha	437,3	594,1	364,1	594,1	278,1	388,4	211,2	388,4	243,6	167,1
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	53,2	175,4	71,1	175,4	73,5	172,1	83,4	172,1	62,7	149,9
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	24,2	69,0	19,2	69,0	48,7	71,3	32,0	71,3	57,5	41,7
33	HFF/Betrieb	ha	70,8	214,1	84,4	214,1	114,9	229,4	111,3	229,4	117,8	191,6
36	Silomais/Betrieb	ha	17,6	61,7	13,0	61,7	33,4	61,0	19,8	61,0	39,9	40,0
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,7	1,9	0,0	1,9	0,1	2,8	0,0	2,8	0,5	0,7
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,0	1,9	0,0	1,9	0,0	2,9	0,0	2,9	0,0	0,0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	350,5	331,5	275,4	331,5	217,5	183,2	157,6	183,2	183,1	88,7
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	16,8	2,2	12,6	2,2	9,0	0,7	4,7	0,7	10,9	1,5
46	Brache/Betrieb	ha	1,6	0,4	2,6	0,4	3,0	0,3	6,6	0,3	0,1	0,0
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	289,9	601,7	284,9	601,7	208,9	458,8	193,0	458,8	177,5	257,7
48	AZ berechnigte LF/Betrieb (MV)	ha	198,4	498,6	207,2	498,6	161,6	409,9	155,1	409,9	144,2	241,1
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	236,7	426,3	213,7	426,3	135,5	286,6	109,6	286,6	114,8	107,8
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	10,9	22,8	16,3	22,8	20,9	30,7	28,3	30,7	20,5	47,3
57	Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	2,4	3,7	2,9	3,7	5,7	3,9	5,8	3,9	7,3	1,1
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	5,0	6,7	5,9	6,7	2,9	6,6	3,1	6,6	2,3	1,2
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,1	14,5	11,4	14,5	10,1	15,8	13,3	15,8	11,9	13,6
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	59,1	78,2	65,4	78,2	59,4	81,8	65,5	81,8	58,0	81,3
66	Anteil AZ berechn.LF an LF (MV)	%	12,1	26,9	19,0	26,9	20,9	34,9	28,3	34,9	20,5	47,4
67	Anteil AF an LF	%	89,1	77,2	83,7	77,2	79,1	69,3	71,7	69,3	79,5	52,7
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	50,5	66,9	56,2	66,9	51,8	70,9	56,2	70,9	48,7	74,2
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	1,1	0,5	2,1	0,5	0,9	0,3	0,0	0,3	0,0	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	56,8	47,2	53,7	47,2	50,7	43,3	47,2	43,3	48,3	49,0
75	Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	85,4	65,1	82,6	65,1	84,5	56,0	86,8	56,0	81,0	60,8
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	38,0	15,8	35,0	15,8	36,4	8,6	35,6	8,6	34,0	10,0
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	9,2	22,2	13,0	22,2	12,1	16,7	9,5	16,7	0,0	18,2
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,2	2,8	3,7	2,8	1,7	4,2	4,8	4,2	0,0	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	1,2	2,8	3,7	2,8	0,0	4,2	0,0	4,2	0,0	9,1
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	92,0	94,4	83,3	94,4	82,8	91,7	71,4	91,7	100,0	90,9
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	5,5	22,2	7,4	22,2	15,5	33,3	19,0	33,3	7,1	45,5
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	7,4	11,1	5,6	11,1	17,2	8,3	14,3	8,3	14,3	0,0
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,6	5,6	1,9	5,6	1,7	8,3	4,8	8,3	0,0	9,1
92	VE/100 ha LF	VE	42,9	77,3	29,6	77,3	76,0	73,1	60,2	73,1	76,3	81,5
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	52,6	139,2	37,9	139,2	127,4	156,0	90,3	156,0	133,0	99,8
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	74,3	65,0	44,9	65,0	110,9	68,0	81,1	68,0	112,9	52,1
95	RGV/100 ha HFF	RGV	165,8	153,7	127,0	153,7	203,0	149,4	159,3	149,4	181,4	133,5
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.746	7.547	7.599	7.547	7.774	7.258	7.591	7.258	7.736	6.931
174	Milchleistung kg/HFF	kg	9.499	6.733	7.095	6.733	9.667	6.263	7.321	6.263	8.908	5.680
175	Getreideertrag/ha	dt	66,7	49,2	58,8	49,2	68,8	48,7	64,7	48,7	65,1	41,1
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	6,5	13,7	5,9	13,7	6,6	9,6	4,9	9,6	4,9	4,2
101	Familien-AK /Betrieb	AK	1,2	1,2	1,1	1,2	1,4	1,5	1,3	1,5	2,1	2,1
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	19,1	8,7	19,3	8,7	21,9	15,2	26,0	15,2	42,0	50,2
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,3	1,8	1,3	1,8	1,9	1,7	1,7	1,7	1,6	1,3
106	AZ/Betrieb	€	0	21.063	0	21.063	0	16.979	0	16.979	0	12.549
107	AZ/LF	€	0,0	27,4	0,0	27,4	0,0	30,3	0,0	30,3	0,0	39,6
217	AZ/AK	€	0	1.543	0	1.543	0	1.772	0	1.772	0	2.975
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	35,0	0,0	35,0	0,0	37,0	0,0	37,0	0,0	48,7
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	40,9	0,0	40,9	0,0	42,7	0,0	42,7	0,0	53,4
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	202,3	0,0	610,7	0,0	233,5	0,0	644,9	0,0	0,0	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	1.107	5.707	2.437	5.707	1.201	4.859	2.226	4.859	0	8.070
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	1.078	2.355	2.557	2.355	596	1.898	1.349	1.898	414	3.353
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	73.249	30.827	73.249	30.827	0	30.827	0	30.827	0	30.827
126	Gewinn/Betrieb	€	88.704	56.708	72.434	56.708	70.456	59.356	54.040	59.356	74.763	54.761
127	Gewinn/LF	€	181	74	166	74	200	106	184	106	244	173
218	Gewinn/Familien-AK	€	73.920	47.256	65.849	47.256	50.326	39.571	41.569	39.571	35.601	26.077
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	88.704	35.644	72.434	35.644	70.456	42.377	54.040	42.377	74.763	42.212
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	181	46	166	46	200	76	184	76	244	133
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	199.878	306.231	169.345	306.231	179.008	210.488	134.458	210.488	139.220	95.549
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	407	398	389	398	509	376	457	376	455	302
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	30.955	22.425	28.911	22.425	27.115	21.974	27.655	21.974	28.247	22.652
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	7.313	3.515	10.528	3.515	4.363	2.443	6.610	2.443	-353	3.173
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	96.017	60.223	82.962	60.223	74.820	61.799	60.650	61.799	74.410	57.934
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	76.168	53.018	61.007	53.018	60.843	55.036	45.260	55.036	52.937	46.909
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	36.938	48.477	33.274	48.477	41.724	53.240	37.915	53.240	52.160	58.202
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-59.018	-28.429	-45.322	-28.429	-35.207	-23.862	-21.541	-23.862	-22.603	-1.850

MB-Tabelle 8 – Fortsetzung

		L		L		F		F		F		
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		200-500		
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	23.472	-4.152	26.857	-4.152	15.106	869	13.037	869	7.409	30.072
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	20.959	-8.323	17.503	-8.323	12.708	-5.179	7.926	-5.179	3.381	23.538
22	Cash-flow II	€	81.973	-90.216	117.159	-90.216	39.839	-34.031	24.663	-34.031	59.295	57.874
18	Anteil der AZ am Umsatzerloes	%	0,0	1,9	0,0	1,9	0,0	2,8	0,0	2,8	0,0	4,3
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	37,1	0,0	37,1	0,0	28,6	0,0	28,6	0,0	22,9
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	35,0	0,0	35,0	0,0	27,5	0,0	27,5	0,0	21,7
189	Anteil AZ am Verfuegbaren Einkommen	%	0,0	39,7	0,0	39,7	0,0	30,8	0,0	30,8	0,0	26,8
155	Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	6,4	0,0	6,4	0,0	7,5	0,0	7,5	0,0	11,6
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	7,6	0,0	7,6	0,0	8,5	0,0	8,5	0,0	11,4
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	33,5	0,0	33,5	0,0	34,3	0,0	34,3	0,0	37,5
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	185,8	453,9	207,0	453,9	156,9	309,6	164,3	309,6	125,0	178,9
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	82,4	78,7	88,5	78,7	61,8	80,8	66,0	80,8	67,1	90,6
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	369,1	0,0	369,1	0,0	349,5	0,0	349,5	0,0	155,5
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	236,2	0,0	236,2	0,0	211,2	0,0	211,2	0,0	88,2
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	1,9	0,1	1,9	0,0	2,8	0,2	2,8	0,0	4,3
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	14,7	1,9	14,7	1,9	14,3	2,8	14,3	2,8	0,0	4,3
163	Personalaufwand/LF	€	-253,9	-390,9	-255,1	-390,9	-327,3	-352,5	-282,4	-352,5	-199,3	-153,8
219	Personalaufwand/AK	€	-19.290	-22.041	-18.956	-22.041	-17.430	-20.626	-17.110	-20.626	-12.384	-11.556
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-54,5	-61,7	-57,1	-61,7	-48,6	-62,7	-45,0	-62,7	-47,6	-32,5
165	StBE/LF	€	1.078	1.119	948	1.119	1.372	1.103	1.107	1.103	1.313	924
166	StBE/Betrieb	€	528.653	861.356	412.616	861.356	482.171	618.233	326.032	618.233	402.242	292.896
177	LVZ/Betrieb	LVZ	40,4	29,2	27,5	29,2	41,7	29,2	25,8	29,2	38,1	30,8
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-58.724	-50.342	-43.758	-50.342	-33.236	-29.869	-21.641	-29.869	-30.806	-9.773
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-57.177	-63.267	-44.869	-63.267	-35.891	-40.910	-26.257	-40.910	-30.671	-21.088
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-123,5	-94,6	-111,4	-94,6	-109,1	-86,1	-101,2	-86,1	-106,2	-82,8
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-139,3	-124,1	-134,5	-124,1	-139,4	-125,0	-144,5	-125,0	-135,6	-144,5
171	PSM Aufwand/LF	€	-119,7	-65,4	-100,5	-65,4	-94,5	-53,3	-73,5	-53,3	-100,6	-30,8
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-143,1	-98,8	-131,2	-98,8	-129,1	-91,2	-119,1	-91,2	-136,2	-66,9
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	137,8	88,4	115,8	88,4	132,2	76,7	108,6	76,7	116,1	68,4
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	7.463	0	0	0	5.276	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	17,2	41,7	16,7	41,7	10,3	33,3	9,5	33,3	0,0	9,1
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	19,0	13,9	14,8	13,9	27,6	16,7	14,3	16,7	64,3	27,3
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	134,5	9,7	120,1	-8,6	124,8	133,7	107,9	81,0	110,9	153,1
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	20,4	282,5	22,8	-318,6	24,3	22,7	28,1	37,4	35,7	25,9
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	16,7	27,8	16,7	33,3	16,7	8,3	25,0	20,8	9,1	9,1
203	> 100 %	%	2,8	8,3	8,3	2,8	12,5	8,3	4,2	12,5	0,0	18,2
204	> 90 %	%	5,6	8,3	11,1	2,8	12,5	8,3	8,3	12,5	0,0	18,2
205	50 - 90 %	%	5,6	0,0	8,3	5,6	8,3	8,3	4,2	0,0	27,3	0,0
207	0 - 50 %	%	72,2	63,9	63,9	58,3	62,5	75,0	62,5	66,7	63,6	72,7
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	8.530	0	6.486	0	5.142	0	5.682	0	5.596
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	18,1	0,0	23,8	0,0	34,5	0,0	31,2	0,0	53,2
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	16,7	0,0	19,4	0,0	25,0	0,0	20,8	0,0	18,2
211	> 100 %	%	0,0	0,0	0,0	8,3	0,0	8,3	0,0	12,5	0,0	0,0
212	> 90 %	%	0,0	2,8	0,0	8,3	0,0	8,3	0,0	12,5	0,0	9,1
213	50 - 90 %	%	0,0	5,6	0,0	5,6	0,0	4,2	0,0	0,0	0,0	9,1
215	0 - 50 %	%	0,0	75,0	0,0	66,7	0,0	62,5	0,0	66,7	0,0	63,6
14	Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	39.661	26.539	38.039	26.539	35.574	28.315	39.196	28.315	48.603	52.963

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 9: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Mecklenburg-Vorpommern

		F		F		F		F		F		F	
		200-500		200-500		>1000		>1000		HE		HE	
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		HE		HE	
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein		ja		nein		ja		nein		ja	
		nein		ja		nein		ja		nein		ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	5	11	7	6	33	12	13	12	16	4	
28	LF/Betrieb	ha	320,2	316,9	1.505,6	1.343,0	139,6	209,5	148,6	209,5	403,0	434,9	
29	AF/Betrieb	ha	242,0	167,1	1.243,7	1.051,1	96,8	123,1	103,0	123,1	328,6	264,3	
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	78,2	149,9	261,9	291,9	42,8	86,4	45,6	86,4	74,4	170,6	
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	68,0	41,7	136,0	158,8	24,3	26,3	30,1	26,3	73,2	97,3	
33	HFF/Betrieb	ha	139,6	191,6	348,7	401,7	67,1	112,7	75,7	112,7	142,7	268,0	
36	Silomais/Betrieb	ha	44,6	40,0	103,0	124,3	15,0	25,5	17,8	25,5	51,6	92,5	
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,0	0,7	0,0	9,9	0,0	0,7	0,0	0,7	0,4	0,0	
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,0	0,0	0,0	11,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	190,7	88,7	1.008,5	473,6	72,5	56,4	75,7	56,4	255,2	154,2	
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	16,0	1,5	40,4	0,0	3,6	1,4	3,6	1,4	7,4	0,0	
46	Brache/Betrieb	ha	0,0	0,0	24,4	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	185,5	257,7	869,3	1.108,6	91,3	172,5	96,1	172,5	228,6	320,1	
48	AZ berechnete LF/Betrieb (MV)	ha	155,8	241,1	637,1	962,7	76,7	160,9	81,6	160,9	168,5	302,7	
50	AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	107,3	107,8	607,4	816,7	48,5	86,1	50,5	86,1	154,2	149,5	
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	24,4	47,3	17,4	21,7	30,7	41,3	30,7	41,3	18,5	39,2	
57	Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	9,9	1,1	2,9	5,1	10,1	0,8	12,0	0,8	7,0	1,8	
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	2,8	1,2	3,5	9,2	2,0	0,6	2,5	0,6	2,6	1,4	
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	8,9	13,6	9,6	15,9	11,1	16,2	11,3	16,2	8,4	16,7	
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	57,9	81,3	57,7	82,5	65,4	82,3	64,7	82,3	56,7	73,6	
66	Anteil AZ berechn.LF an LF (MV)	%	24,4	47,4	17,5	28,8	30,7	41,3	30,7	41,3	18,5	39,4	
67	Anteil AF an LF	%	75,6	52,7	82,6	78,3	69,4	58,7	69,3	58,7	81,5	60,8	
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	51,2	74,2	49,8	70,1	58,1	72,8	57,5	72,8	50,8	63,5	
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,0	0,0	0,2	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,0	
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	48,0	49,0	54,4	41,3	46,2	50,9	42,4	50,9	48,1	38,5	
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	80,6	60,8	88,4	53,6	80,3	53,9	79,0	53,9	81,8	70,0	
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	34,5	10,0	39,4	8,2	32,4	8,2	31,1	8,2	34,7	7,3	
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	0,0	18,2	42,9	33,3	12,1	8,3	15,4	8,3	6,3	0,0	
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	8,3	7,7	8,3	0,0	0,0	
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	100,0	90,9	100,0	100,0	78,8	91,7	76,9	91,7	100,0	100,0	
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	20,0	45,5	0,0	0,0	24,2	41,7	23,1	41,7	6,3	50,0	
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	20,0	0,0	0,0	16,7	24,2	8,3	23,1	8,3	12,5	0,0	
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	9,1	0,0	0,0	3,0	8,3	7,7	8,3	0,0	0,0	
92	VE/100 ha LF	VE	73,5	81,5	69,4	67,2	88,9	71,1	88,7	71,1	83,4	103,2	
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	135,7	99,8	362,3	287,6	64,1	63,0	68,1	63,0	185,1	268,5	
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	97,2	52,1	103,9	71,6	95,6	55,9	89,9	55,9	129,7	100,2	
95	RGV/100 ha HFF	RGV	168,4	133,5	230,5	158,9	171,9	129,9	173,8	129,9	196,5	167,4	
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	8.167	6.931	7.564	7.484	7.082	5.975	7.362	5.975	8.378	7.946	
174	Milchleistung kg/HFF	kg	8.318	5.680	8.970	6.010	7.805	5.005	9.185	5.005	11.355	7.966	
175	Getreideertrag/ha	dt	73,5	41,1	70,3	50,9	67,4	38,3	69,9	38,3	63,1	49,0	
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	5,1	4,2	28,2	25,7	2,4	2,7	2,5	2,7	6,5	7,6	
101	Familien-AK /Betrieb	AK	2,0	2,1	0,0	0,0	1,6	2,0	1,5	2,0	1,8	2,7	
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	38,4	50,2	0,0	0,0	66,3	73,6	57,1	73,6	27,4	35,6	
103	AK insgesamt/100 ha	AK	1,6	1,3	1,9	1,9	1,8	1,3	1,7	1,3	1,6	1,7	
106	AZ/Betrieb	€	0	12.549	0	34.482	0	7.541	0	7.541	0	20.985	
107	AZ/LF	€	0,0	39,6	0,0	25,7	0,0	36,0	0,0	36,0	0,0	48,3	
217	AZ/AK	€	0	2.975	0	1.344	0	2.751	0	2.751	0	2.770	
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	48,7	0,0	31,1	0,0	43,7	0,0	43,7	0,0	65,5	
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	53,4	0,0	36,6	0,0	49,4	0,0	49,4	0,0	76,0	
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	0,0	0,0	410,4	0,0	1.041,7	0,0	0,0	0,0	
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	0	8.070	2.597	4.638	1.560	11	3.596	11	560	0	
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	1.159	3.353	0	1.443	683	3.074	1.733	3.074	751	0	
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	0	30.827	0	0	0	0	0	0	0	0	
126	Gewinn/Betrieb	€	113.980	54.761	123.702	103.134	48.767	29.538	52.080	29.538	92.291	112.495	
127	Gewinn/LF	€	356	173	82	77	349	141	351	141	229	259	
218	Gewinn/Familien-AK	€	56.990	26.077	0	0	30.479	14.769	34.720	14.769	51.273	41.665	
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	113.980	42.212	123.702	68.652	48.767	21.996	52.080	21.996	92.291	91.511	
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	356	133	82	51	349	105	351	105	229	210	
138	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	177.406	95.549	687.971	569.980	71.005	41.183	74.727	41.183	195.944	207.041	
139	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	554	302	457	424	509	197	503	197	486	476	
140	AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	34.785	22.652	24.409	22.207	29.000	15.021	29.349	15.021	29.944	27.332	
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	8.517	3.173	0	0	7.284	4.906	6.813	4.906	-840	-60	
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	122.497	57.934	123.702	103.134	56.051	34.444	58.893	34.444	91.451	112.435	
187	Verf.Einkommen.Idw.Unternehmerfamilie	€	95.636	46.909	123.702	103.134	39.310	24.563	40.941	24.563	76.062	101.502	
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	49.414	58.202	0	0	38.526	47.014	39.858	47.014	54.858	71.918	

MB-Tabelle 9 – Fortsetzung

		F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	
		200-500	200-500	>1000	>1000	HE	HE	HE	HE	PG	PG	
		LVZ<=35				LVZ<=35						
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-64.566	-1.850	-123.702	-103.134	-11.408	17.476	-15.288	17.476	-44.290	-40.578
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	39.049	30.072	59.412	-29.279	8.259	1.454	4.603	1.454	4.783	53.697
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	37.225	23.538	59.412	-29.279	1.266	-5.686	-4.106	-5.686	10.512	38.828
22	Cash-flow II	€	74.011	57.874	-137.300	-251.022	53.742	39.964	46.592	39.964	68.713	79.773
18	Anteil der AZ am Umsatzerloes	%	0,0	4,3	0,0	2,3	0,0	4,5	0,0	4,5	0,0	2,8
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	22,9	0,0	33,4	0,0	25,5	0,0	25,5	0,0	18,7
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	21,7	0,0	33,4	0,0	21,9	0,0	21,9	0,0	18,7
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	26,8	0,0	33,4	0,0	30,7	0,0	30,7	0,0	20,7
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	11,6	0,0	5,7	0,0	15,5	0,0	15,5	0,0	9,2
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	11,4	0,0	7,1	0,0	10,3	0,0	10,3	0,0	14,0
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	37,5	0,0	33,8	0,0	39,8	0,0	39,8	0,0	49,5
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	83,3	178,9	388,0	436,7	86,8	223,5	95,3	223,5	139,7	114,2
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	53,5	90,6	69,8	74,5	59,6	135,5	66,4	135,5	65,8	56,3
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	155,5	0,0	743,4	0,0	68.073,3	0,0	68.073,3	0,0	0,0
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	88,2	0,0	567,0	0,0	244,5	0,0	244,5	0,0	0,0
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	4,3	0,0	2,3	0,2	4,5	0,5	4,5	0,0	2,8
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	4,3	0,0	2,3	14,3	4,5	14,3	4,5	0,0	2,8
163	Personalaufwand/LF	€	-204,3	-153,8	-411,2	-454,7	-172,8	-93,1	-174,4	-93,1	-246,8	-272,3
219	Personalaufwand/AK	€	-12.828	-11.556	-21.966	-23.791	-9.850	-7.113	-10.177	-7.113	-15.199	-15.633
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-58,0	-32,5	-48,7	-81,2	-46,5	-29,4	-51,9	-29,4	-51,4	-50,6
165	StBE/LF	€	1.313	924	1.381	1.136	1.222	904	1.237	904	1.636	1.405
166	StBE/Betrieb	€	420.354	292.896	2.079.490	1.525.881	170.557	189.361	183.825	189.361	659.196	610.992
177	LVZ/Betrieb	LVZ	32,0	30,8	37,5	28,1	43,0	29,3	25,5	29,3	44,1	29,6
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-32.919	-9.773	-151.585	-87.678	-10.285	-6.702	-11.242	-6.702	-43.316	-15.147
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-31.611	-21.088	-163.089	-100.394	-11.929	-12.806	-11.951	-12.806	-44.315	-38.436
169	Duengemittelaufwand/berreinigte LF	€	-100,4	-82,8	-116,3	-85,5	-92,1	-71,3	-90,2	-71,3	-114,7	-98,4
170	Duengemittelaufwand/berreinigte AF	€	-133,6	-144,5	-143,0	-113,7	-132,2	-122,5	-124,7	-122,5	-142,0	-174,6
171	PSM Aufwand/LF	€	-102,8	-30,8	-100,7	-65,3	-73,7	-32,0	-75,7	-32,0	-107,5	-34,8
172	PSM Aufwand/berreinigte AF	€	-139,2	-66,9	-132,9	-99,3	-114,0	-64,1	-117,3	-64,1	-138,8	-68,8
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	109,1	68,4	148,5	71,1	116,4	84,4	94,2	84,4	118,9	78,1
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	5.276	0	0	0	0	0
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0,0	9,1	85,7	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	60,0	27,3	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	222,7	252,5	31,1	32,5	244,4	312,2	245,5	306,3	18,6	10,1
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	17,8	15,7	82,6	79,1	14,7	11,5	14,7	11,8	259,7	478,2
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	9,1	9,1	33,3	33,3	8,3	8,3	8,3	8,3	50,0	25,0
203	> 100 %	%	0,0	0,0	16,7	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
204	> 90 %	%	0,0	0,0	16,7	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
205	50 - 90 %	%	0,0	9,1	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0
207	0 - 50 %	%	90,9	81,8	33,3	50,0	91,7	91,7	91,7	91,7	25,0	25,0
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	12.134	0	2.202	0	13.979	0	14.328	0	2.612
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	24,5	0,0	61,0	0,0	19,7	0,0	19,2	0,0	106,1
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	9,1	0,0	33,3	0,0	8,3	0,0	8,3	0,0	50,0
211	> 100 %	%	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
212	> 90 %	%	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
213	50 - 90 %	%	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	16,7	0,0	0,0
215	0 - 50 %	%	0,0	81,8	0,0	33,3	0,0	75,0	0,0	75,0	0,0	50,0
14	Ord.-Erg + aussserl EK + PersA je LAK	€	59.211	52.963	24.415	23.557	95.018	73.888	74.439	73.888	41.058	46.882

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 10: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Mecklenburg-Vorpommern

		F	F	F	F	F	F	F	F	M	M	
		JP	JP	LVZ 16-21		LVZ 21-26		LVZ >26				
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	
1	Betriebe insgesamt	Anzahl	6	8	21	5	21	5	21	13	100	9
28	LF/Betrieb	ha	1.547	1.150	295	659	295	902	295	407	550	952
29	AF/Betrieb	ha	1.274	849	211	426	211	749	211	245	513	809
35	Dauergruenland/Betrieb	ha	272,8	301,4	83,4	232,4	83,4	152,7	83,4	161,7	36,8	143,0
32	Ackerfutter/Betrieb	ha	141,4	125,8	32,0	83,2	32,0	134,4	32,0	40,1	9,4	35,5
33	HFF/Betrieb	ha	356,7	385,2	111,3	295,2	111,3	271,8	111,3	189,6	41,4	144,9
36	Silomais/Betrieb	ha	102,9	98,6	19,8	78,2	19,8	102,3	19,8	35,4	7,5	33,6
37	Koernermais/Betrieb	ha	0,0	7,4	0,0	1,9	0,0	10,0	0,0	0,6	1,1	0,0
38	CCM-Mais/Betrieb	ha	0,0	8,8	0,0	14,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	1.020,0	388,0	157,6	171,0	157,6	281,2	157,6	156,5	411,7	539,7
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	47,1	0,0	4,7	0,0	4,7	0,0	4,7	1,3	20,9	2,2
46	Brache/Betrieb	ha	28,5	1,0	6,6	1,7	6,6	0,0	6,6	0,0	0,8	0,5
47	AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	900,8	957,5	193,0	550,6	193,0	764,6	193,0	320,9	324,1	705,0
48	AZ berechnigte LF/Betrieb (MV)	ha	683,5	837,0	155,1	512,9	155,1	673,1	155,1	280,5	210,2	522,5
50	AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	628,0	656,1	109,6	318,3	109,6	611,9	109,6	159,3	287,2	562,0
64	Anteil DGL an Gesamt-LF	%	17,6	26,2	28,3	35,3	28,3	16,9	28,3	39,7	6,7	15,0
57	Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	3,0	4,9	5,8	3,7	5,8	5,9	5,8	2,0	1,5	2,7
58	Anteil Hackfrüchte an AF	%	3,5	8,7	3,1	10,0	3,1	7,5	3,1	3,7	5,8	8,1
60	Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,9	15,6	13,3	21,2	13,3	15,0	13,3	13,2	10,2	11,7
63	Anteil AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	58,2	83,3	65,5	83,6	65,5	84,8	65,5	78,9	59,0	74,1
66	Anteil AZ berechn.LF an LF (MV)	%	17,7	32,4	28,3	41,7	28,3	23,2	28,3	41,2	8,4	20,0
67	Anteil AF an LF	%	82,4	73,8	71,7	64,7	71,7	83,1	71,7	60,3	93,3	85,0
68	Anteil korr.AZ berechn.LF an LF(GAK)	%	49,3	71,8	56,2	69,9	56,2	72,3	56,2	70,9	49,8	64,1
73	Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,2	0,5	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,5	1,3	0,0
74	Anteil Getreideflaeche an AF	%	54,2	42,5	47,2	36,3	47,2	41,9	47,2	49,5	58,3	51,4
75	Anteil intensiv bewirtschaft.AF an AF	%	88,4	54,3	86,8	51,2	86,8	44,2	86,8	73,1	85,3	75,4
196	Anteil Weizenflaeche an AF	%	39,2	8,8	35,6	3,3	35,6	3,3	35,6	19,0	38,4	23,9
79	Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	33,3	37,5	9,5	40,0	9,5	20,0	9,5	7,7	7,0	33,3
80	Anteil oekologisch wirtschaft.Betriebe	%	0,0	0,0	4,8	0,0	4,8	0,0	4,8	7,7	1,0	0,0
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7	1,0	0,0
84	Anteil Betr.mit Stilllegungspremie	%	100,0	87,5	71,4	100,0	71,4	100,0	71,4	84,6	98,0	100,0
85	Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	12,5	19,0	40,0	19,0	0,0	19,0	46,2	0,0	0,0
87	Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	0,0	12,5	14,3	0,0	14,3	0,0	14,3	15,4	0,0	0,0
21	Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	12,5	4,8	0,0	4,8	0,0	4,8	15,4	0,0	0,0
92	VE/100 ha LF	VE	64,3	68,0	60,2	58,7	60,2	59,6	60,2	93,8	10,0	27,0
93	VE Milchkuhe/Betrieb	VE	384,9	241,1	90,3	160,0	90,3	275,9	90,3	111,3	13,6	61,9
94	VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	107,9	62,6	81,1	54,2	81,1	101,5	81,1	58,7	32,8	42,7
95	RGV/100 ha HFF	RGV	241,7	151,6	159,3	131,0	159,3	173,8	159,3	148,9	107,0	135,6
173	Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.629	7.366	7.591	7.403	7.591	7.653	7.591	6.993	7.604	8.423
174	Milchleistung kg/HFF	kg	9.558	6.000	7.321	4.886	7.321	8.204	7.321	6.180	8.699	6.375
175	Getreideertrag/ha	dt	72,9	51,4	64,7	34,7	64,7	51,0	64,7	54,8	66,8	51,1
99	AK insgesamt/Betrieb	AK	32,6	20,8	4,9	11,9	4,9	15,6	4,9	6,8	5,7	12,4
101	Familien-AK /Betrieb	AK	0,0	0,0	1,3	1,3	1,3	1,6	1,3	1,4	1,2	0,9
102	Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	0,0	0,0	26,0	11,0	26,0	10,4	26,0	20,8	20,5	7,1
103	AK insgesamt/100 ha	AK	2,1	1,8	1,7	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,0	1,3
106	AZ/Betrieb	€	0	29.131	0	31.828	0	19.461	0	10.607	0	11.682
107	AZ/LF	€	0,0	25,3	0,0	48,3	0,0	21,6	0,0	26,1	0,0	12,3
217	AZ/AK	€	0	1.398	0	2.684	0	1.246	0	1.562	0	940
108	AZ/berechn.LF (GAK)	€	0,0	30,4	0,0	57,8	0,0	25,5	0,0	33,0	0,0	16,6
112	AZ/ korr.berechn.LF (GAK)	€	0,0	35,3	0,0	69,2	0,0	29,8	0,0	36,8	0,0	19,1
118	Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	0,0	0,0	644,9	0,0	644,9	0,0	644,9	0,0	194,4	0,0
120	Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	1.536	14.559	2.226	4.907	2.226	686	2.226	6.819	924	7.184
122	Extensivierungspraemie/Betrieb	€	0	1.083	1.349	6.701	1.349	0	1.349	926	934	4.361
124	AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	0	30.827	0	0	0	0	0	30.827	73.155	0
126	Gewinn/Betrieb	€	162.487	77.513	54.040	67.712	54.040	98.825	54.040	44.310	99.755	54.462
127	Gewinn/LF	€	105,0	67,0	184,0	103,0	184,0	110,0	184,0	109,0	182,0	57,0
218	Gewinn/Familien-AK	€	0,0	0,0	41.568,8	52.085,8	41.568,8	61.765,3	41.568,8	31.650,3	83.128,8	60.513,1
128	AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	162.487	48.382	54.040	35.883	54.040	79.363	54.040	33.704	99.755	42.780
129	AZ bereinigter Gewinn/LF	€	105	42	184	55	184	88	184	83	182	45
138	AZ korr.ord.Erg.+Pers.Aufwand/Betrieb	€	813.034	466.168	134.458	267.542	134.458	361.680	134.458	143.889	194.324	300.039
139	AZ korr.ord.Erg.+Pers.Aufwand/LF	€	526	405	457	406	457	401	457	354	354	315
140	AZ korr.ord.Erg.+Pers.Aufwand/AK	€	24.914	22.372	27.655	22.558	27.655	23.155	27.655	21.184	34.254	24.153
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	0	0	6.610	122	6.610	6.321	6.610	2.032	9.344	7.546
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	162.487	77.513	60.650	67.834	60.650	105.145	60.650	46.342	109.099	62.008
187	Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	162.487	77.513	45.260	59.157	45.260	100.030	45.260	39.888	84.884	51.223
147	Vergleichslohn/Betrieb	€	0	0	37.915	53.564	37.915	63.332	37.915	49.737	34.300	33.236
148	Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-162.487	-77.513	-21.541	-35.573	-21.541	-60.825	-21.541	-9.877	-71.972	-35.997
149	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	88.946	-26.422	13.037	21.693	13.037	12.053	13.037	-11.194	27.543	-14.658
150	Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	88.946	-26.422	7.926	19.610	7.926	-5.573	7.926	-14.698	24.838	-15.215

MB-Tabelle 10 – Fortsetzung

		F		F		F		F		F		F		M		M		
		JP		JP		JP		JP		JP		JP		M		M		
		LVZ 16-21				LVZ 21-26				LVZ >26								
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert				
		nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
22	Cash-flow II	€	-102.248	-201.925	24.663	-15.325	24.663	-71.451	24.663	-28.906	120.171	-128.072						
18	Anteil der AZ am Umsatzerloes	%	0,0	2,4	0,0	5,2	0,0	1,9	0,0	2,2	0,0	1,5						
153	Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	37,6	0,0	47,0	0,0	19,7	0,0	23,9	0,0	21,4						
188	Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	37,6	0,0	46,9	0,0	18,5	0,0	22,9	0,0	18,8						
189	Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	0,0	37,6	0,0	53,8	0,0	19,5	0,0	26,6	0,0	22,8						
155	Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	0,0	5,9	0,0	10,6	0,0	5,1	0,0	6,9	0,0	3,7						
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	7,0	0,0	13,9	0,0	5,7	0,0	7,5	0,0	3,4						
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	29,4	0,0	43,2	0,0	28,8	0,0	30,7	0,0	20,5						
10	Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	300,6	500,6	164,3	292,2	164,3	324,8	164,3	294,0	185,7	609,4						
11	Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	60,1	78,3	66,0	66,1	66,0	84,2	66,0	84,3	95,3	106,5						
161	Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	200,1	0,0	648,7	0,0	2.836,9	0,0	155,6	0,0	162,6						
162	Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	149,4	0,0	274,2	0,0	2.836,9	0,0	104,9	0,0	101,2						
19	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,0	2,4	0,2	5,2	0,2	1,9	0,2	2,2	0,0	1,5						
20	Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	0,0	2,4	14,3	5,2	14,3	1,9	14,3	2,2	15,0	1,5						
163	Personalaufwand/LF	€	-461,8	-438,6	-282,4	-368,5	-282,4	-364,3	-282,4	-352,2	-202,6	-307,4						
219	Personalaufwand/AK	€	-21.886	-24.204	-17.110	-20.466	-17.110	-21.027	-17.110	-21.090	-19.628	-23.551						
164	Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-47,7	-74,1	-45,0	-70,6	-45,0	-72,9	-45,0	-52,4	-57,2	-59,0						
165	StBE/LF	€	1.269	1.100	1.107	994	1.107	1.203	1.107	1.098	936	996						
166	StBE/Betrieb	€	1.962.235	1.265.162	326.032	654.693	326.032	1.084.527	326.032	446.677	514.608	947.946						
177	LVZ/Betrieb	LVZ	37,8	29,0	25,8	18,5	25,8	23,9	25,8	36,8	39,9	29,8						
178	Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1						
167	PSM Aufwand/Betrieb	€	-149.043	-71.980	-21.641	-25.516	-21.641	-55.983	-21.641	-22.952	-71.322	-76.548						
168	Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-162.400	-84.303	-26.257	-31.691	-26.257	-65.127	-26.257	-36.192	-68.043	-81.960						
169	Duengemittelaufwand/bereinigte LF	€	-113,8	-87,8	-101,2	-55,9	-101,2	-82,5	-101,2	-109,6	-131,0	-95,5						
170	Duengemittelaufwand/bereinigte AF	€	-140,7	-117,9	-144,5	-94,8	-144,5	-102,3	-144,5	-169,1	-141,0	-114,5						
171	PSM Aufwand/LF	€	-96,4	-62,6	-73,5	-38,7	-73,5	-62,1	-73,5	-56,4	-129,8	-80,4						
172	PSM Aufwand/bereinigte AF	€	-129,1	-100,6	-119,1	-76,3	-119,1	-88,0	-119,1	-107,3	-147,8	-107,0						
181	Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	150,3	74,6	108,6	52,9	108,6	82,8	108,6	89,4	141,1	101,3						
182	Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	11.835	0						
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	100,0	100,0	9,5	40,0	9,5	40,0	9,5	30,8	18,0	44,4						
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	0,0	0,0	14,3	20,0	14,3	20,0	14,3	15,4	15,0	11,1						
201	Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	63,0	120,3	129,0	50,3	95,5	55,3	100,6	102,7	136,5	38,3						
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	40,2	21,0	37,4	96,0	22,6	39,1	25,9	25,4	9,0	32,1						
208	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	37,5	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	30,8	23,1	0,0	22,2						
203	> 100 %	%	0,0	12,5	20,0	20,0	0,0	20,0	0,0	7,7	0,0	0,0						
204	> 90 %	%	0,0	12,5	40,0	20,0	0,0	20,0	0,0	7,7	0,0	0,0						
205	50 - 90 %	%	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7	0,0	11,1	0,0						
207	0 - 50 %	%	37,5	87,5	40,0	60,0	80,0	60,0	61,5	69,2	88,9	77,8						
209	Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	2.543	0	5.097	0	4.501	0	6.471	0	10.101						
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	55,0	0,0	52,7	0,0	27,7	0,0	24,1	0,0	9,3						
216	Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	37,5	0,0	20,0	0,0	20,0	0,0	23,1	0,0	22,2						
211	> 100 %	%	0,0	12,5	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	15,4	0,0	0,0						
212	> 90 %	%	0,0	12,5	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	15,4	0,0	0,0						
213	50 - 90 %	%	0,0	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0						
215	0 - 50 %	%	0,0	37,5	0,0	60,0	0,0	80,0	0,0	61,5	0,0	77,8						
14	Ord.-Erg + ausserl EK + PersA je LAK	€	24.921	23.768	39.196	28.388	39.196	27.688	39.196	29.090	45.183	27.666						

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 11: Indikatorenvergleich zwischen mit Ausgleichszulage geförderten und nicht geförderten Testbetrieben (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2003/04 – Mecklenburg-Vorpommern

		M	M	M	M	M	M	M	M	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI
				>500	>500	>500	>500						
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ>26		LVZ<=35	
	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert	Betrieb gefördert
	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	31	9	63	7	20	7	31	6	21	9	7	9
28 LF/Betrieb	ha	507,4	951,7	624,6	1.196,4	595,4	1.196,4	507,4	1.021,3	237,4	284,6	151,7	284,6
29 AF/Betrieb	ha	449,2	808,7	582,4	1.013,2	534,8	1.013,2	449,2	859,9	166,5	142,5	69,9	142,5
35 Dauergruenland/Betrieb	ha	58,2	143,0	42,1	183,2	60,5	183,2	58,2	161,5	70,9	142,2	81,7	142,2
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	6,1	35,5	10,6	45,5	6,9	45,5	6,1	32,7	58,2	58,6	34,3	58,6
33 HFF/Betrieb	ha	62,5	144,9	47,0	185,6	64,5	185,6	62,5	162,1	129,1	200,7	116,1	200,7
36 Silomais/Betrieb	ha	3,5	33,6	8,3	43,1	3,0	43,1	3,5	32,0	42,5	55,9	21,8	55,9
37 Koernermais/Betrieb	ha	0,0	0,0	1,2	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	339,6	539,7	460,0	688,8	401,8	688,8	339,6	615,7	120,8	72,3	49,5	72,3
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	18,8	2,2	22,3	2,8	17,1	2,8	18,8	3,3	2,1	0,0	2,3	0,0
46 Brache/Betrieb	ha	0,1	0,5	0,8	0,7	0,2	0,7	0,1	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	331,7	705,0	375,1	882,3	392,8	882,3	331,7	717,0	148,3	222,0	110,2	222,0
48 AZ berechnete LF/Betrieb (MV)	ha	232,0	522,5	243,6	653,3	267,3	653,3	232,0	529,0	123,5	216,8	103,9	216,8
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	273,5	562,0	332,9	699,1	332,3	699,1	273,5	555,5	77,3	79,8	28,5	79,8
64 Anteil DGL an Gesamt-LF	%	11,5	15,0	6,7	15,3	10,2	15,3	11,5	15,8	29,9	49,9	53,9	49,9
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	2,2	2,7	1,9	2,7	2,6	2,7	2,2	3,5	9,6	2,0	18,0	2,0
58 Anteil Hackfruchte an AF	%	7,1	8,1	6,1	8,3	8,4	8,3	7,1	9,6	0,6	0,2	0,0	0,2
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	10,9	11,7	10,1	11,4	10,7	11,4	10,9	10,6	9,0	18,9	6,8	18,9
63 Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	65,4	74,1	60,0	73,8	66,0	73,8	65,4	70,2	62,5	78,0	72,6	78,0
66 Anteil AZ berechnete LF an LF (MV)	%	15,4	20,0	9,1	20,4	15,4	20,4	15,4	21,2	29,9	49,9	53,9	49,9
67 Anteil AF an LF	%	88,5	85,0	93,2	84,7	89,8	84,7	88,5	84,2	70,1	50,1	46,1	50,1
68 Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	56,0	64,1	51,1	64,1	56,7	64,1	56,0	61,3	56,4	68,5	69,7	68,5
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	3,1	0,0	0,6	0,0	0,0	0,0	3,1	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0
74 Anteil Getreideflaeche an AF	%	56,2	51,4	57,5	51,4	53,1	51,4	56,2	52,0	38,3	36,2	33,8	36,2
75 Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	80,7	75,4	84,0	76,5	81,0	76,5	80,7	79,8	78,3	62,6	73,0	62,6
196 Anteil Weizenflaeche an AF	%	35,7	23,9	37,6	24,2	34,7	24,2	35,7	28,2	27,3	4,6	28,1	4,6
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	12,9	33,3	7,9	42,9	20,0	42,9	12,9	50,0	19,0	11,1	28,6	11,1
80 Anteil oekologisch wirtschaftl.Betriebe	%	3,2	0,0	1,6	0,0	5,0	0,0	3,2	0,0	4,8	0,0	14,3	0,0
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	3,2	0,0	1,6	0,0	5,0	0,0	3,2	0,0	0,0	11,1	0,0	11,1
84 Anteil Betr.mit Stilllegungspraemie	%	93,5	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	93,5	100,0	76,2	88,9	71,4	88,9
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	28,6	55,6	42,9	55,6
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	38,1	11,1	42,9	11,1
21 Anteil Betr. mit 100 % DGL	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	11,1
92 VE/100 ha LF	VE	8,1	27,0	11,3	27,6	6,2	27,6	8,1	25,3	122,7	106,9	123,6	106,9
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	7,0	61,9	17,2	79,6	4,5	79,6	7,0	56,9	185,3	149,9	96,7	149,9
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	11,2	42,7	36,7	42,9	7,0	42,9	11,2	35,1	143,5	74,7	83,3	74,7
95 RGW/100 ha HFF	RGV	65,8	135,6	113,9	135,9	57,6	135,9	65,8	103,6	225,6	151,6	161,6	151,6
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7.666	8.423	7.706	8.423	7.479	8.423	7.666	8.676	8.021	7.282	7.609	7.282
174 Milchleistung kg/HFF	kg	5.592	6.375	9.480	6.375	2.745	6.375	5.592	6.111	12.230	7.262	7.875	7.262
175 Getreideertrag/ha	dt	59,0	51,1	64,4	51,7	57,1	51,7	59,0	55,3	69,5	40,5	67,7	40,5
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	5,7	12,4	6,7	15,4	6,7	15,4	5,7	13,4	5,8	4,4	3,2	4,4
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,1	0,9	1,2	0,6	1,2	0,6	1,1	0,7	1,7	2,0	1,6	2,0
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	19,1	7,1	18,0	3,9	17,9	3,9	19,1	5,2	28,5	44,9	49,3	44,9
103 AK insgesamt/100 ha	AK	1,1	1,3	1,1	1,3	1,1	1,3	1,1	1,3	2,5	1,6	2,1	1,6
106 AZ/Betrieb	€	0	11.682	0	14.449	0	14.449	0	11.858	0	12.469	0	12.469
107 AZ/LF	€	0,0	12,3	0,0	12,1	0,0	12,1	0,0	11,6	0,0	43,8	0,0	43,8
217 AZ/AK	€	0	940	0	936	0	936	0	884	0	2.813	0	2.813
108 AZ/berechnete LF (GAK)	€	0,0	16,6	0,0	16,4	0,0	16,4	0,0	16,5	0,0	56,2	0,0	56,2
112 AZ/ korr.berechnete LF (GAK)	€	0,0	19,1	0,0	18,8	0,0	18,8	0,0	18,9	0,0	63,9	0,0	63,9
118 Praemie Oeko-Landbau/Betrieb	€	627	0	309	0	972	0	627	0	645	0	1.935	0
120 Praemie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	€	2.143	7.184	1.197	9.236	3.321	9.236	2.143	10.776	2.516	9.849	6.679	9.849
122 Extensivierungspraemie/Betrieb	€	2.001	4.361	676	5.607	560	5.607	2.001	6.542	1.645	0	4.046	0
124 AZ mit umweltspez.Einschraenk./Betrieb	€	73.155	0	73.155	0	73.155	0	73.155	0	0	30.827	0	30.827
126 Gewinn/Betrieb	€	88.810	54.462	88.401	70.211	79.115	70.211	88.810	38.540	113.976	70.033	69.515	70.033
127 Gewinn/LF	€	175	57	142	59	133	59	175	38	480	246	458	246
218 Gewinn/Familien-AK	€	80.737	60.513	73.667	117.018	65.929	117.018	80.737	55.057	67.044	35.016	43.447	35.016
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	€	88.810	42.780	88.401	55.762	79.115	55.762	88.810	26.683	113.976	57.564	69.515	57.564
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	€	175	45	142	47	133	47	175	26	480	202	458	202
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	€	178.759	300.039	205.712	382.428	194.662	382.428	178.759	308.811	195.137	117.951	101.036	117.951
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	€	352	315	329	320	327	320	352	302	822	414	666	414
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	€	31.220	24.153	30.805	24.764	29.097	24.764	31.220	23.017	33.425	26.606	32.002	26.606
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	€	13.716	7.546	9.520	0	18.440	0	13.716	0	2.749	0	6.886	0
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	€	102.526	62.008	97.920	70.211	97.555	70.211	102.526	38.540	116.724	70.033	76.401	70.033
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	€	74.811	51.223	75.357	59.608	74.107	59.608	74.811	26.170	97.910	63.222	52.944	63.222
147 Vergleichslohn/Betrieb	€	30.621	33.236	34.117	31.756	31.120	31.756	30.621	31.756	45.070	54.578	41.478	54.578
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	€	-64.116	-35.997	-60.782	-56.601	-54.219	-56.601	-64.116	-22.662	-71.052	-21.519	-28.037	-21.519
149 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmen/Betr.	€	36.969	-14.658	3.377	-20.109	11.764	-20.109	36.969	-39.718	17.906	33.628	3.627	33.628
150 Ord.Eigenkap.veraend.Unternehmer/Betr.	€	24.138	-15.215	5.971	-20.240	2.758	-20.240	24.138	-39.870	22.556	24.910	-993	24.910
22 Cash-flow II	€	197.019	-128.072	66.377	-169.693	94.343	-169.693	197.019	-143.995	80.982	51.865	54.279	51.865
18 Anteil der AZ am Umsatzerloes	%	0,0	1,5	0,0	1,4	0,0	1,4	0,0	1,4	0,0	3,2	0,0	3,2
153 Anteil AZ am Gewinn	%	0,0	21,4	0,0	20,6	0,0	20,6	0,0	30,8	0,0	17,8	0,0	17,8
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	0,0	18,8	0,0	20,6	0,0	20,6	0,0	30,8	0,0	17,8	0,0	17,8
189 Anteil AZ am Veruegbaren Einkommen	%	0,0	22,8	0,0	24,2	0,0	24,2	0,0	45,3	0,0	19,7	0,0	19,7
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	0,0	3,7	0,0	3,6	0,0	3,6	0,0	3,7	0,0	9,6	0,0	9,6
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	0,0	3,4	0,0	3,3	0,0	3,3	0,0	3,3	0,0	11,4	0,0	11,4

MB-Tabelle 11 – Fortsetzung

		M	M	M	M	M	M	M	M	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI	F-MIRI
				>500	>500	>500	>500						
		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ<=35		LVZ >26		LVZ<=35			
	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	0,0	20,5	0,0	20,6	0,0	20,6	0,0	19,5	0,0	31,0	0,0	31,0
10 Ant. um d.AZ ber.TZ am Gewinn	%	198,2	609,4	239,0	594,0	259,8	594,0	198,2	913,8	65,3	138,0	70,5	138,0
11 Ant. um d.AZ ber.TZ am ord.Erg.+PA	%	98,5	106,5	102,7	105,1	105,6	105,1	98,5	109,8	38,1	74,1	48,5	74,1
161 Anteil AZ an Praem.fuer Agrumweltmassn.	%	0,0	162,6	0,0	156,4	0,0	156,4	0,0	110,0	0,0	126,6	0,0	126,6
162 Anteil AZbG an Prae.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	0,0	101,2	0,0	97,3	0,0	97,3	0,0	68,5	0,0	93,9	0,0	93,9
19 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (alle)	%	0,2	1,5	0,1	1,4	0,2	1,4	0,2	1,4	0,1	3,2	0,7	3,2
20 Anteil AUM/Praem. oekol.LB am UE (gef.)	%	15,0	1,5	15,0	1,4	15,0	1,4	15,0	1,4	14,3	3,2	14,3	3,2
163 Personalaufwand/LF	€	-223,5	-307,4	-218,7	-311,0	-231,1	-311,0	-223,5	-308,2	-424,4	-216,1	-218,5	-216,1
219 Personalaufwand/AK	€	-19.807	-23.551	-20.456	-24.093	-20.567	-24.093	-19.807	-23.462	-17.258	-13.874	-10.500	-13.874
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	€	-62,3	-59,0	-58,7	-59,1	-66,4	-59,1	-62,3	-60,0	-52,0	-34,8	-45,5	-34,8
165 StBE/LF	€	872	996	939	1.005	887	1.005	872	1.008	1.795	1.190	1.302	1.190
166 StBE/Betrieb	€	442.379	947.946	586.171	#####	527.975	#####	442.379	#####	426.160	338.595	197.550	338.595
177 LVZ/Betrieb	LVZ	28,5	29,8	40,7	32,1	28,2	32,1	28,5	33,1	39,8	25,3	27,9	25,3
178 Hoehenlage/Betrieb	Code	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
167 PSM Aufwand/Betrieb	€	-56.424	-76.548	-79.978	-97.449	-65.508	-97.449	-56.424	-92.023	-17.320	-7.017	-7.617	-7.017
168 Duengemittelaufwand/Betrieb	€	-56.675	-81.960	-73.996	-103.367	-65.065	-103.367	-56.675	-87.783	-19.733	-18.166	-9.774	-18.166
169 Duengemittelaufwand/berreinigte LF	€	-118,4	-95,5	-125,4	-95,4	-116,9	-95,4	-118,4	-94,1	-87,7	-87,6	-65,4	-87,6
170 Duengemittelaufwand/berreinigte AF	€	-134,8	-114,5	-135,1	-114,8	-131,1	-114,8	-134,8	-113,8	-128,0	-157,2	-144,3	-157,2
171 PSM Aufwand/LF	€	-111,2	-80,4	-128,0	-81,5	-110,0	-81,5	-111,2	-90,1	-73,0	-24,7	-50,2	-24,7
172 PSM Aufwand/berreinigte AF	€	-134,2	-107,0	-146,0	-108,2	-132,0	-108,2	-134,2	-119,3	-112,4	-60,7	-112,4	-60,7
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	€	119,1	101,3	140,4	100,9	129,8	100,9	119,1	109,3	118,5	74,0	84,7	74,0
182 Umsatz Fremverkehr/Betrieb	€	0	0	0	0	0	0	0	0	7.609	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	19,4	44,4	19,0	57,1	20,0	57,1	19,4	50,0	4,8	11,1	0,0	11,1
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	16,1	11,1	12,7	0,0	15,0	0,0	16,1	0,0	23,8	33,3	14,3	33,3
201 Eink.diff.[Gewinn/LF ¹⁾ Ord.Erg.+PA/LF ²⁾	€	130,0	37,0	94,9	9,7	86,3	7,3	148,9	49,9	277,9	407,6	256,0	251,5
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	9,5	33,2	12,8	124,7	14,0	165,8	7,8	23,2	15,8	10,7	17,1	17,4
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	22,2	14,3	28,6	28,6	28,6	0,0	16,7	11,1	0,0	11,1	22,2
203 > 100 %	%	11,1	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0
204 > 90 %	%	11,1	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0
205 50 - 90 %	%	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0
207 0 - 50 %	%	88,9	77,8	71,4	71,4	71,4	71,4	83,3	83,3	77,8	100,0	77,8	77,8
209 Eink.diff.[- ¹⁾ Ord.Erg.+PA/AK ²⁾	€	0	7.066	0	6.041	0	4.333	0	8.203	0	6.819	0	5.397
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	0,0	13,3	0,0	15,5	0,0	21,6	0,0	10,8	0,0	41,2	0,0	52,1
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	0,0	22,2	0,0	28,6	0,0	42,9	0,0	33,3	0,0	33,3	0,0	44,4
211 > 100 %	%	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0
212 > 90 %	%	0,0	0,0	0,0	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	0,0
213 50 - 90 %	%	0,0	11,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
215 0 - 50 %	%	0,0	66,7	0,0	57,1	0,0	57,1	0,0	66,7	0,0	55,6	0,0	55,6
14 Ord.-Erg + aussserl EK + PersA je LAK	€	41.560	27.666	39.291	26.749	38.774	26.749	41.560	25.230	47.368	53.475	67.451	53.475

Erläuterungen zu den Indikatoren siehe Tabelle 8a und Abkürzungsverzeichnis. Erläuterung zu den Betriebsgruppen siehe Legende.

Lesart der Indikatoren 208 - 207 und 216 - 215: Anteil der Betriebe mit Ausgleich der Einkommensdifferenz von ...%. Kleiner 0% bedeutet: Anteil der Betriebe mit negativer Einkommensdifferenz (Überkompensation).

1) Spalte 1 der jeweiligen Betriebsgruppe.

2) Spalte 2 der jeweiligen Betriebsgruppe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Tabelle 12: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit

Indikator	Ein- heit	Testbetriebe ¹⁾		Förder- statistik ²⁾	ASE (2003)	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
AZ je Betrieb	€	21.063,2	-	9.437,0	-	-
AZ je geförd. LF	€	27,4	-	83,0	-	-
Anteil DGL an LF	%	22,8	10,9	-	26,0	14,2
LF je Betrieb	ha	770,0	490,0	-	238,7	281,3
GV/100 ha LF	Anzahl	77,3	42,9	-	46,3	34,9
Pachtpreis	€/ha	88,4	137,8	-	74,1	109,4

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L), Wirtschaftsjahr 2003/04.

2) Jahr 2004.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Tabelle 13: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
1.				1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
Zuwendungszweck	1.1	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzone, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzone, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landwirtschaft zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen				
			<ul style="list-style-type: none"> - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden. 				
2.				2. keine	2. keine	2. keine	2. keine
Gegenstand der Förderung	2.4	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.				

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 1

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3.	Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3. Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4.	Zuwendungs-vorausset-zungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
		4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- vorausset- zungen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.</p> <p>Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit.</p> <p>Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999²⁾ der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>				
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- vorausset- zungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>noch 5.4.1</p> <p>vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in ha, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<p>noch 5.2</p> <p>Erzeugung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			
	<p>5.4.2</p> <p>im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, 					

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 5

		Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006		
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾
5.	noch 5.4.2					
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten <ul style="list-style-type: none"> - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 					
	5.4.3	5.3	5.3	5.3.1	5.3.1 keine	5.3.1 keine
	Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten ha. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden <ul style="list-style-type: none"> - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM 25 € je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: <ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM 180 €/ha LF - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM 50 €/ha LF Zwischen diesen Eckpunkten kann muss die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden		

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	noch 5.3.1 vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Hand- arbeitsstufe (wie z.B. beson- ders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berg- gebieten und bei Hangnei- gung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entspre- chende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung ge- währten in Nr. 5.3.1 ge- nannten Beträge - min- destens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unberührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährte in Nr. 5.3.1 genannten Betrag - mindestens jedoch 25 €- gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleibe hiervon unberührt.	5.3.2 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 7

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)					5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne- Gemisch, Luzerne, Acker- gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine	
Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht			

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 € 64.000 € , jedoch nicht mehr als 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 9

Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 10

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>noch 5.4.6</p> <p>Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.</p> <p>Betriebszusammenschlüsse, die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.</p>	<p>die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.</p>	<p>noch 5.4</p> <p>dem 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:</p> <p>Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV</p> <p>Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV</p> <p>Mutter-schafe und Ziegen 0,15 GV</p>	<p>noch 5.4</p> <p>Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt</p>	<p>noch 5.4</p> <p>keine</p>	
	<p>5.4.7</p> <p>Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaft</p>	<p>5.5</p> <p>Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>	<p>5.5 keine</p>

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 12

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ³ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden,	6. keine	6. keine	6. keine	

MB-Tabelle 13 – Fortsetzung 13

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

